

Österreichisches Anwaltsblatt



509

Zur Wiedereinsetzung vor dem VwGH

Hon.-Prof. Dr. Meinrad Handstanger

517

Zur Wiederkehr des strafrechtlichen Mandatsverfahrens

RA Dr. Karl Krückl, MA PLL.M

524

EFTA-Gerichtshof zur anwaltlichen Dienstleistungsfreiheit

RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher

ERSTE  **BANK**

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

„Meine eigene Kanzlei.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb

 Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse



Präsident Dr. Wolff

Reformstau in der Justiz

Kaum ein Tag vergeht, ohne dass die Medien über Missstände und Vorfälle im Strafvollzug berichten. Bundesminister *Brandstetter* hat rasch und unbürokratisch reagiert. Das ist gutes Krisenmanagement.

Die Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, wahrgenommene Missstände, ebenso wie den Verdacht auf Suizidalität von Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen an die durch Minister *Brandstetter* eingesetzte und rund um die Uhr besetzte Notrufnummer der Vollzugsdirektion zu melden: 0676 89 89 7 1000.

Dennoch sind nun Reformen notwendig. Mit derzeit knapp 9.000 Insassen in den österreichischen Justizanstalten droht das System auseinanderzubrechen. Es sind dringend Alternativen zum Freiheitsentzug einzuführen. Dringend ist auch der Maßnahmenvollzug zu reformieren.

Die elektronische Fußfessel hat sich bewährt, ca 280¹⁾ Personen können so, zwar in ihrer persönlichen Freiheit beeinträchtigt, dennoch ihrer Beschäftigung nachgehen und in ihrem gewohnten sozialen Umfeld bleiben.

Es muss auch nicht jeder Kläger eines Zivilverfahrens, der krankheitshalber nicht zur Verhandlung erscheint, gleich in Untersuchungshaft genommen werden. Wer dies fordert, leistet mit solchen populistischen Aussagen der Justiz keinen guten Dienst. In der Öffentlichkeit wird nicht zwischen Zivil- und Strafverfahren unterschieden. Einsperren ist Strafe. Niemand soll ohne faires Verfahren und ohne Urteil bestraft werden.

Die Justiz ist aber auch von den mit dem Maßnahmenvollzug und der ärztlichen Behandlung von Strafgefangenen verbundenen Kosten zu entlasten: Diese

gehören im Sinne der Budgetwahrheit und Klarheit in das Gesundheitsressort.

Eines aber zeigen die Vorfälle: Es besteht ein Reformstau in der Justiz und zwar nicht nur im Strafrecht und Strafverfahren.

Auch im Zivilverfahren gibt es Nachholbedarf. Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass Rechtsanwälte zum Abschluss eines prätorischen Vergleiches persönlich vor Gericht erscheinen müssen – dies könnte bei einem schriftlich von zwei jeweils anwaltlich vertretenen Parteien abgeschlossenen Vergleich auch elektronisch im ERV geschehen. Das würde nicht nur zur Förderung außergerichtlicher Streitbeilegungsmöglichkeiten, sondern auch zur Beschleunigung bzw Vermeidung von Verfahren beitragen, wodurch die Gerichte entlastet würden. Unsere Vorschläge hierzu haben wir schon vor Langem im Ministerium deponiert.

Der ERV gehört ausgebaut und erneuert, und wir sollten gemeinsam daran arbeiten, die Videokonferenz auch bei Verhandlungen einzuführen. Kolleginnen und Kollegen würden sich dann oft lange Anreisen ersparen, die Justiz erspart sich das Vorhalten von Infrastruktur. Ein Pilotversuch mit anschließender Evaluierung muss folgen.

Die Einführung der elektronischen Einsichtnahmemöglichkeit in die Strafakten würde ebenfalls dazu beitragen, die zuständigen Gerichte und Behörden zu entlasten und das Strafverfahren zu beschleunigen. Die elektronische Einsichtnahmemöglichkeit in diese Akten sollte daher so rasch als möglich vorgesehen werden.

1) APA-Meldung vom 2. April 2014, „Fußfessel-Regelung in Österreich seit September 2010 in Kraft“.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Johannes Barbist, M.A., Innsbruck
RA Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien
Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
Mag. Petra Eggerer, Klagenfurt
GS RA Mag. Anna Maria Freiburger, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
OStA Dr. Thomas Gottwald, Wien
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien
Hon.-Prof. Dr. Meinrad Handstanger, Wien
RA MMag. Franz J. Heidinger LL.M., Wien
RA Dr. Leopold Hirsch, Salzburg
em RA Dr. Klaus Hoffmann, Wien
RA Dr. Adrian Hollaender, Wien
RAA Mag. Jakob Hütthaler, Wien
RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer, Wien
Mag. Ursula Koch, ÖRAK
Mag. Monika Krol, ÖRAK
RA Dr. Karl Krückl, MA PLL.M., Linz
Dr. Harald Lacom, Wien
RA Mag. Markus Pinggera, LL.M., Innsbruck
RA Mag. Dr. Friedrich J. Reif-Breitwieser, Wien
Mag. Eva-Elisabeth Röthler, ÖRAK
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärff, Wien
LStA Dr. Martin Schneider, Wien
Mag. Kristina Schrott, ÖRAK
RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher, Innsbruck
RA Dr. Friedrich Schwarzingler, Wels
Mag. Katarin Steinbrecher, ÖRAK Büro Brüssel
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Dr. Geertje Tutschka, Salzburg
RAA Mag. Johannes Walsler, Rankweil
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist
Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechts-
anwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,

E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,
RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA
Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.

Redakteurin: Mag. Silvia Tzorlinis, Generalsekretärin des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages.

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen
für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen
Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 2014, Seite.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181,
E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der
Bezugspreis 2014 (76. Jahrgang) beträgt € 286,- (inkl Versand in Österreich).
Einzelheft € 31,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem
Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert.
Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende
an den Verlag zu senden.

AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der
österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“,
7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der
Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter
Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben
ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

Präsident Dr. Wolff
Reformstau in der Justiz

497

Wichtige Informationen

499

Werbung und PR

501

Termine

502

Recht kurz und bündig

504

Abhandlungen

Hon.-Prof. Dr. Meinrad Handstanger
Zur Wiedereinsetzung vor dem VwGH

509

RA Dr. Karl Krückl, MA PLL.M
Zur Wiederkehr des strafrechtlichen Mandatsverfahrens

517

RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher
EFTA-Gerichtshof zur anwaltlichen Dienstleistungsfreiheit

524

Europa aktuell

RA Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich
CESL – einheitliches europäisches Kaufrecht vor der Tür?

529

Mag. Katarin Steinbrecher

Moderne Insolvenzvorschriften: Europäische Kommission
startet EU-weite Vernetzung der Insolvenzregister

532

Aus- und Fortbildung

533

Amtliche Mitteilungen

544

Chronik

547

Resonanz

559

Rechtsprechung

563

Zeitschriftenübersicht

570

Rezensionen

576

Indezahlen

581

Inserate

582

immobank.at

Treuhandkonten nach Maß? Lässt sich einrichten.

Die **IMMO-BANK** ist die Spezialbank für
Dienstleistungen rund um die Immobilie.
Lassen auch Sie sich Ihr Treuhandkonto
maßschneidern!
massgeschneidert@immobank.at

IMMO-BANK
Ein Unternehmen
der **start** gruppe



Änderung der AHK

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 23. Mai 2014 eine Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) beschlossen.

Die Änderungen umfassen die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen der AHK und der Honoraransätze nach § 9 AHK sowie Anpassungen im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle.

Die entsprechende Kundmachung vom 27. 5. 2014 finden Sie unter Kammer/Kundmachungen/ÖRAK unter www.rechtsanwalte.at sowie in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ in dieser Ausgabe des Anwaltsblattes. Die AHK in der konsolidierten Fassung finden Sie im Menüpunkt Bürgerservice/Infocorner/Gesetzestexte unter www.rechtsanwalte.at.

UK

Änderung der RL-BA 1977

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 23. 5. 2014 eine Änderung der „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977)“ beschlossen, der zufolge der Rechtsanwalt seine Kanzleiangestellten jedenfalls nicht unter € 1.150,- zu entlohnen hat. Aufgenommen wurde auch eine Regelung für Lehrlinge, nach der diese im 1. Lehrjahr mit zumindest € 367,-, im

2. Lehrjahr mit zumindest € 458,- und im 3. Lehrjahr mit zumindest € 605,- brutto (14-mal jährlich) zu entlohnen sind.

Die entsprechende Kundmachung vom 28. 5. 2014 finden Sie unter Kammer/Kundmachungen/ÖRAK unter www.rechtsanwalte.at sowie in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ in dieser Ausgabe des Anwaltsblattes.

Die RL-BA 1977 in der konsolidierten Fassung finden Sie im Menüpunkt Bürgerservice/Infocorner/Gesetzestexte unter www.rechtsanwalte.at.

AD

Ab 1. 7. 2014: Erhöhung der Gebühr für Neuregistrierungen im Testaments- und Patientenverfügungsregister

Seit Mitte 2006 können letztwillige Verfügungen im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden. Das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte hat unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes ebenfalls im Jahr 2006 seinen Betrieb aufgenommen und war damit das erste Register dieser Art in Österreich.

Seit 1. 7. 2010 kostete die Neuregistrierung einer Verfügung in einem der beiden Register jeweils € 18,- zzgl USt.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass aufgrund der allgemeinen Geldentwertung mit 1. 7. 2014 eine entsprechende Anpassung mit einer Erhöhung auf € 20,- zzgl USt pro Registrierung vorgenommen wurde.

Die Auflistung registrierter Verfügungen ist selbstverständlich ebenso wie die Löschung und Umregistrierung nach wie vor kostenlos.

MK

Familiengerichtshilfe: österreichweit eingerichtet

Anfang 2013 ist das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013), BGBl I 2013/15, in Kraft getreten. Damit wurden über die neu eingefügten Bestimmungen der §§ 106a bis 106c AußStrG die Grundlagen zur Einrichtung einer Familiengerichtshilfe geschaffen.

Seit damals wurde die Familiengerichtshilfe in einigen Ausbaustufen an zahlreichen Bezirksgerichten eingerichtet. Mit 1. 7. 2014 wird die Familiengerichtshilfe an zwei neuen Standorten geschaffen und die personellen Kapazitäten von sechs bereits bestehenden Standorten werden aufgestockt. Dabei handelt es sich um die Standorte Eisenstadt, Krems an der Donau,

Wien, Bruck an der Mur, Wels, Steyr, Salzburg und Innsbruck. Die Familiengerichtshilfe ist damit österreichweit eingerichtet und steht für alle Bezirksgerichte zur Verfügung.

Details dazu können dem Einführungserlass vom 20. 6. 2013 zur Familiengerichtshilfe, dem ergänzenden Erlass vom 13. 11. 2013 sowie dem ergänzenden Erlass vom 13. 6. 2014 entnommen werden. Alle Erlässe finden Sie im Mitgliederbereich der Seite www.rechtsanwalte.at unter dem Menüpunkt Informationen/Gesetze und Erlässe.

KS

Insolvenzregister jetzt europaweit vernetzt¹⁾

Seit dem 7. 7. 2014 ist das EU e-Justice Portal (<https://e-justice.europa.eu>) um eine One-Stop-Shop-Anwendung erweitert worden. Unter der Website https://e-justice.europa.eu/content_interconnected_insolvency_registers_search-246-de.do können die Insolvenzregister von Deutschland, Estland, der Niederlande, Rumänien, Slowenien, der Tschechischen Republik und von Österreich europaweit in einer Anwendung abgefragt werden. Dies erleichtert die Suche nach insolventen natürlichen und juristischen Personen in den teilnehmenden EU-Staaten insbesondere für Unternehmer, Gläubiger und Investoren ganz erheblich. In einer weiteren Ausbaustufe werden künftig noch weitere Mitgliedstaaten folgen. Die gegebenen Informationen stehen kostenfrei und ohne weitere Voraussetzungen in der Sprache des Anfragers zur Verfügung.

Fachbegriffe der jeweiligen nationalen Insolvenzordnungen werden erklärt.

Das Projekt der europäischen Insolvenzregister-Vernetzung geht auf eine Initiative des österreichischen Justizministeriums zurück. Auch bei der anschließenden Realisierung hat das öster-

reichische Justizministerium als Projektkoordinator eines Konsortiums mehrerer Mitgliedstaaten mit Unterstützung durch die Bundesrechenzentrum GmbH eine führende Rolle übernommen. Das Projekt konnte in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erfolgreich realisiert werden.

Der europaweite Zugang zu den Insolvenzregistern wird die Effizienz von grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren erhöhen. Eine effiziente Justiz trägt wiederum zu stabilem Wirtschaftswachstum bei.

In Österreich können auf der Edikte-Website (www.edikte.justiz.gv.at) bereits seit dem Jahr 2000 Insolvenzen, Zwangsversteigerungen und andere gerichtliche Veröffentlichungen eingesehen werden.

*Dr. Martin Schneider, Dr. Thomas Gottwald,
Bundesministerium für Justiz*

¹⁾ Siehe dazu auch den Beitrag „Moderne Insolvenzvorschriften: Europäische Kommission startet EU-weite Vernetzung der Insolvenzregister“ von Frau Mag. Steinbrecher auf Seite 532.



Online auf
rdb.at/

ecolex – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Jahresabonnement 2014: EUR 263,- (inkl. Versand im Inland)
Erscheint 2014 im 25. Jahrgang. Erscheint monatlich.

„Vergesst mich doch endlich!“

Lesen Sie jetzt in der ecolex August-Ausgabe zum Schwerpunkt:

- **Recht auf Löschung des Personalakts?** (Josef Grünanger)
- **EuGH: „Recht auf Vergessenwerden“** (Wolfgang Zankl)

Jetzt in der ecolex 08/2014

Einzelheft EUR 26,30 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Werbung und PR

An die
 RADOK Gesellschaft für Organisation,
 Dokumentation und Kommunikation
 Gesellschaft m.b.H.
 Wollzeile 1-3
 1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13
 E-Mail: groesslinger@oerak.at

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Gummiparagraphen	Haribo-Fruchtgummis in Paragrafenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel	0,20		
		100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschleufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at , mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe	dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragrafenschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
Summe netto					
+ 20% USt					
GESAMT					

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an groesslinger@oerak.at.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift

.....

Termine

Inland

- 5. und 6. September 2014** LOIPERSDORF
Medizinrecht-Anwalt-Cercle, Medizinrecht-Sachverständigen-Cercle: **Ärzte- und Sachverständigenhaftung**
- 9. September 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar Beginn: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**
Referententeam
- 10. und 11. September 2014** LINZ
Institut für Umweltrecht (Universität Linz), Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband: **19. Österreichische Umweltrechtstage „Rechtsschutz im Umweltrecht – Neue Herausforderungen“**
- 18. September 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar Beginn:
Kurrentien-Grundseminar
RA Dr. Friedrich Valzachi
- 25. bis 27. September 2014** HALL IN TIROL
ÖRAK-Anwaltstag
- 26. September 2014** HALL IN TIROL
ÖRAV – Vollversammlung
- 1. Oktober 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar-Beginn: **Einführung**
RA Dr. Eva Schön
- 2. Oktober 2014** WIEN
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer
- 3. Oktober 2014** SALZBURG
ÖRAV-Seminar Beginn: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**
Referententeam
- 3. Oktober 2014** PÖRTSCHACH AM WÖRTHERSEE
Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, WU Wien: **Der Verkehrsunfall**
- 3. und 4. Oktober 2014** WELS
Congress HRH Company: **Erster Österreichischer Mobbingkongress**
- 6. Oktober 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar Beginn: **Fristen-Intensiv**
RA Mag. Martin Gaugg
- 9. und 10. Oktober 2014** RUST
Business Circle: **18. RuSt 2014, Jahresforum für Recht und Steuern**
Referententeam
- 14. Oktober 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar
Verfahren Außer Streit
Dipl.Rpfl. ADir Walter Tatzber
RA Mag. Hubert Hohenberger
- 17. Oktober 2014** LINZ
ÖRAV-Seminar: **Insolvenzverfahren**
RA Dr. Thomas Engelhart
- 20. Oktober 2014** INNSBRUCK
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Mietvertragserrichtung 2014**
- 21. Oktober 2014** SALZBURG
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Mietvertragserrichtung 2014**
- 22. Oktober 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Juristenseminar**
RA Dr. Ivo Greiter
- 27. Oktober 2014** WIEN
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Mietvertragserrichtung 2014**
- 29. Oktober 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar Beginn: **Kosten-Aufbauseminar**
RA Dr. Thomas Hofer-Zeni
- 7. November 2014** SALZBURG
ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch-SPEZIAL**
Dipl.Rpfl.ADir Walter Szöky
- 10. November 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar Beginn: **Grundbuch III**
Dipl.Rpfl.RegR Anton Jauk
- 10. November 2014** WIEN
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen**
- 13. November 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Zivilverfahren**
RA Dr. Eva Schön
- 13. November 2014** WIEN
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer
- 17. November 2014** INNSBRUCK
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen**

- | | |
|--|--|
| <p>18. November 2014 SALZBURG
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen</p> <hr/> <p>25. November 2014 WIEN
ÖRAV-Seminar: Strafrecht-Intensiv
<i>RA Mag. Katrin Ebrbar</i></p> <hr/> <p>28. November 2014 SALZBURG
ÖRAV-Seminar: What's news?
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>27. und 28. November 2014 RUST
Business Circle: 4. Jahrestagung Compliance now! Jahresforum für Recht und Steuern
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>4. Dezember 2014 WIEN
ÖRAV-Seminar Beginn: Firmenbuch-SPEZIAL
<i>Dipl.Rpfl.ADir Walter Szóky</i></p> <hr/> <p>18. Dezember 2014 WIEN
ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer</p> | <p>24. bis 26. September 2014 BUDAPEST
School of Public Policy at Central European University (CEU), CEU Business School: Making it Count: Practical Steps for Successful Mediation in an International Environment</p> <hr/> <p>25. und 26. September 2014 SANTA MARGHERITA/PORTOFINO
International Association of Young Lawyers (AIJA): Where is the money? Chasing and protecting the assets before and after insolvency in the international arena</p> <hr/> <p>26. und 27. September 2014 THESSALONIKI
International Association of Lawyers (UIA): World Forum of Mediation Centers</p> <hr/> <p>2. bis 4. Oktober 2014 COPENHAGEN
International Association of Young Lawyers (AIJA): Value for Money – How to retain and enhance value in the transaction</p> <hr/> <p>12. bis 17. Oktober 2014 MUMBAI
International Fiscal Association (IFA): 68th IFA Congress</p> <hr/> <p>19. bis 24. Oktober 2014 TOKYO
International Bar Association (IBA): Annual Conference 2014</p> <hr/> <p>23. bis 25. Oktober 2014 DUBLIN
International Association of Young Lawyers (AIJA): There's no business like sports business</p> <hr/> <p>29. bis 31. Oktober 2014 TEL AVIV
International Association of Young Lawyers (AIJA): Litigating your distribution and agency contracts on an international scale</p> <hr/> <p>29. Oktober bis 2. November 2014 FLORENCE
International Association of Lawyers (UIA): 58th UIA-Congress</p> <hr/> <p>19. bis 22. November 2014 SANTIAGO DE CHILE
International Association of Young Lawyers (AIJA): Half Year November Conference</p> <hr/> <p>27. bis 31. Mai 2015 MALTA
European Football Cup for Lawyers: 6th Eurolawyers</p> |
|--|--|

Ausland

- | | |
|---|--|
| <p>3. und 4. September 2014 COPENHAGEN
European Institute of Public Administration (EIPA): Mutual recognition in extradition – The European Arrest Warrant – a decade of experience</p> <hr/> <p>12. und 13. September 2014 ATHEN
International Association of Lawyers (UIA): Drafting Effective International Contracts: Workshop-seminar on International Sales, Agency and Distributorship Contracts</p> <hr/> <p>18. bis 21. September 2014 TORINO
International League of Competition Law (LIDC): 2014 LIDC Congress</p> <hr/> <p>19. und 20. September 2014 LUXEMBOURG
International Association of Lawyers (UIA): European and Global Challenges of Personal Data Protection</p> <hr/> <p>24. bis 26. September 2014 ZAGREB
European Law Institute (ELI): Projects Conference and General Assembly</p> | <p>24. bis 26. September 2014 BUDAPEST
School of Public Policy at Central European University (CEU), CEU Business School: Making it Count: Practical Steps for Successful Mediation in an International Environment</p> <hr/> <p>25. und 26. September 2014 SANTA MARGHERITA/PORTOFINO
International Association of Young Lawyers (AIJA): Where is the money? Chasing and protecting the assets before and after insolvency in the international arena</p> <hr/> <p>26. und 27. September 2014 THESSALONIKI
International Association of Lawyers (UIA): World Forum of Mediation Centers</p> <hr/> <p>2. bis 4. Oktober 2014 COPENHAGEN
International Association of Young Lawyers (AIJA): Value for Money – How to retain and enhance value in the transaction</p> <hr/> <p>12. bis 17. Oktober 2014 MUMBAI
International Fiscal Association (IFA): 68th IFA Congress</p> <hr/> <p>19. bis 24. Oktober 2014 TOKYO
International Bar Association (IBA): Annual Conference 2014</p> <hr/> <p>23. bis 25. Oktober 2014 DUBLIN
International Association of Young Lawyers (AIJA): There's no business like sports business</p> <hr/> <p>29. bis 31. Oktober 2014 TEL AVIV
International Association of Young Lawyers (AIJA): Litigating your distribution and agency contracts on an international scale</p> <hr/> <p>29. Oktober bis 2. November 2014 FLORENCE
International Association of Lawyers (UIA): 58th UIA-Congress</p> <hr/> <p>19. bis 22. November 2014 SANTIAGO DE CHILE
International Association of Young Lawyers (AIJA): Half Year November Conference</p> <hr/> <p>27. bis 31. Mai 2015 MALTA
European Football Cup for Lawyers: 6th Eurolawyers</p> |
|---|--|

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 533 ff.

Recht kurz und bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ulrich Saurer

► §§ 182 ff AktG; § 23 BWG:

Herabsetzung des Partizipationskapitals bei einer Bank-Aktiengesellschaft

1. Die **Herabsetzung des Grundkapitals** bedarf **keiner Zustimmung der Partizipanten**, wenn die Herabsetzung aufgrund einer entsprechenden **vertraglichen** Regelung in den Partizipationsscheinbedingungen automatisch eine **Herabsetzung des Partizipationskapitals im gleichen Verhältnis** nach sich zieht.

2. Die von Kreditinstituten zu bildende **Hafrücklage**, die ihrem **Charakter nach eine gebundene Rücklage** ist, ist bis zu der in § 183 AktG angeführten Grenze **aufzulösen, bevor** die Hauptversammlung eine **vereinfachte Kapitalherabsetzung** beschließt.

3 Ein **Beschluss** auf Durchführung einer **vereinfachten Kapitalherabsetzung** ist, wenn die Voraussetzungen des § 183 AktG **nicht erfüllt** sind, nicht nichtig, sondern **bloß anfechtbar**.

OGH 29. 4. 2014, 2 Ob 84/13 m.

► Art 49, 54 AEUV:

Grenzüberschreitende Sitzverlegung einer Personengesellschaft

1. Im Europäischen Gemeinschaftsrecht gibt es bislang keine Regelung zur grenzüberschreitenden Verlegung des Sitzungssitzes von Gesellschaften ohne Erfordernis einer Liquidation und Neugründung. Eine geplante Richtlinie über die grenzüberschreitende Sitzverlegung wurde nicht realisiert.

2. Das **Unionsrecht steht**, so der OGH den EuGH referierend, **Rechtsvorschriften** eines Mitgliedstaats **nicht entgegen**, die es einer nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegründeten **Gesellschaft verwehren**, ihren **Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen** und dabei ihre **Eigenschaft als Gesellschaft des nationalen Rechts des Herkunftsmitgliedstaats zu behalten**.

3. Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen EWR-Vertragsstaats gegründet wurden, können sich in eine österreichische Gesellschaft **identitäts-**

während umwandeln, wenn zugleich der **Verwaltungssitz nach Österreich** verlegt wird, die Gesellschaft sämtliche **Voraussetzungen** erfüllt, die **nach dem Recht des Wegzugsstaats** für eine solche Umwandlung bestehen **und** die Gesellschaft die **Anforderung an eine österreichische Gesellschaft erfüllt**.

4. Voraussetzung der Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft nach Österreich ist, dass die **Herkunftsrechtsordnung** eine **Sitzverlegung ohne Liquidation zulässt**. Im Firmenbuchverfahren trifft die Parteien in Ansehung der Ermittlung ausländischen Rechts eine verstärkte Mitwirkungspflicht, sodass die **Einschreiterin dem Firmenbuchgericht** diesbezügliche **Nachweise vorzulegen** hat.

OGH 10. 4. 2014, 6 Ob 224/13 d.

► § 93 Abs 1 AktG; § 39 BWG; § 31 IO; § 267 ZPO:

Organhaftung infolge Kreditgewährung bei einer Bank

1. Bei einer **Umschuldung wegen bestehender Insolvenzgefährdung** unter Beiziehung von Konsortialbanken kann **nicht schon von vornherein** davon ausgegangen werden, dass die **Schadensfolge** – iS eines haftungsausschließenden Dazwischentretens einer fremden Willensbetätigung – auf einem **selbständigen Willensentschluss der Bank** beruht, **der nicht durch** den gegebenenfalls **haftungsbegründenden Vorgang herausgefordert** wird.

2. Die Tilgung des ursprünglichen Kredits aus den Titeln des von derselben Bank gewährten Kredits (**Umschuldung**) **steht einem Schaden der Bank nicht von vornherein entgegen**.

3. Die Schlussfolgerung, dass aufgrund des Verbleibs der Klägerin im Kreditengagement aus Anlass der Umschuldung die ursprüngliche Kreditbewilligung durch die Beklagten nicht zu beanstanden gewesen wäre, ist nicht zwingend. Die Beiziehung von Konsortialbanken im Rahmen einer **Umschuldung beseitigt** nämlich **nicht notwendigerweise** eine allfällige **Rechtswidrigkeit und Schuld der Organe** bei der ursprünglichen Kreditvergabe.

4. **Schäden aus einem umgeschuldeten Kredit** können eine **adäquate Ursache in der ursprünglichen Kreditvergabe** haben.

5. Ob **Behauptungen einer Partei als zugestanden** anzusehen sind, hat das Gericht unter sorgfältiger Berücksichtigung des gesamten Inhalts des gegnerischen Vorbringens nach den Umständen des jeweiligen **Einzelfalls** zu beurteilen. Bloß **unsubstantiiertes Bestreiten** kann als Zugeständnis gewertet werden, wenn **gewichtige Indizien für ein Geständnis** sprechen.

OGH 26. 2. 2014, 9 Ob A 102/13 k Aufsichtsrat aktuell 2014, 1 (*Chimi*).



IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

► §§ 20, 150 AktG; §§ 10, 12 IPRG:

Verdeckte Sacheinlage im Konzern

1. Die Frage der **Wirksamkeit von Sacheinlagen** unterliegt dem **Recht des Staats**, in welchem die Gesellschaft, in welche die als verdeckte Sacheinlage zu bewertende Bareinlage eingezahlt wurde, ihren **tatsächlichen Verwaltungssitz** hat.

2. Unter dem Begriff „verdeckte (verschleierte) Sacheinlage“ werden Bareinlagen verstanden, die mit einem Rechtsgeschäft zwischen der Kapitalgesellschaft und dem einlegenden Gesellschafter **in zeitlicher und sachlicher Hinsicht derart gekoppelt** sind, dass – unter Umgehung der Sachgründungsvorschriften – wirtschaftlich der Erfolg einer Sacheinlage erreicht wird, etwa weil die Barmittel umgehend als Entgelt für eine Leistung des Gesellschafters an diesen zurückfließen. Dies hat zur Folge, dass die außerhalb des Gesellschaftsvertrags (und ohne Einhaltung der Sacheinlagevorschriften) getroffene Sacheinlagevereinbarung der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist und der Gesellschafter nicht von seiner (Bar-)Einlagepflicht befreit wird.

3. Die **Lehre von der verdeckten Sacheinlage** findet **auch auf die AG und auch im Konzernverhältnis Anwendung**, da nur auf diese Weise bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Umgehung der Sachgründungsvorschriften verhindert werden kann.

4. Bei Vorliegen einer verdeckten Sacheinlage im Konzernverhältnis treten **dieselben Rechtsfolgen** ein wie bei der verdeckten Sacheinlage außerhalb.

OGH 25. 3. 2014, 9 Ob 68/13 k ecolex 2014/247 (*Konwitschka*) = GES 2014, 235 = ZfRV-LS 2014/32.

► §§ 20, 150 AktG; §§ 10, 12 IPRG; § 153 StGB:

Untreue: Ausschüttung einer unzulässigen Sonderdividende an die Alleinaktionärin

1. Bei einer **zu Lasten einer Aktiengesellschaft begangenen Untreue** ist, wie bei einer zu Lasten einer GmbH begangenen Untreue, nicht der mittelbare Schaden der Gesellschafter, sondern der **unmittelbare Nachteil der Gesellschaft maßgebend**.

2. Die **Aktionäre** sind aufgrund der körperschaftlichen Struktur der AG **nicht berechtigt, über das Vermögen der AG zu disponieren**.

3. Die **Untreuestrafbarkeit** kann durch eine **Zustimmung der Aktionäre** oder der Alleinaktionärin grundsätzlich **nicht ausgeschlossen** werden.

4. Eine **Überschreitung** von von der Hauptversammlung **aktienrechtlich vorgegebenen Kompetenzen** ist auch unter dem Aspekt des **§ 153 StGB unzulässig**.

5. **Vermögensverschiebungen innerhalb von Konzernunternehmen** können Schädigungen iSd § 153 StGB darstellen, da der Konzern als solcher nicht Rechtsträger ist.

OGH 30. 1. 2014, 12 Os 117/12 s EvBl-LS 2014/79 (*Ratz*) = AnwBl 2014/8383 (*Hollaender*) = Aufsichtsrat aktuell 2014, 9 = ecolex 2014/191 = GES 2014, 240.

► § 45 Abs 3 StPO (§ 281 Abs 1 Z 1 StPO):

Keine Bindungswirkung von Entscheidungen über Richterausschluss = EvBl-LS 2014/23

Vor oder in der HV getroffene negative Entscheidungen nach § 45 StPO entfalten keine Bindungswirkung.

OGH 3. 10. 2013, 13 Os 66/13 f.

► § 263 Abs 1 StPO (§ 198 Abs 1 StGB):

Fortsetzung der Unterhaltsverletzung nach Einbringen der Anklage keine „andere Tat“ = EvBl-LS 2014/24

§ 198 StGB ist ein Dauerdelikt, wobei bei zusammenhängenden Tatzeiträumen materiell wie prozessual jeweils ein und dieselbe Tat vorliegt (tatbestandliche Handlungseinheit; 15 Os 37/13 z; 15 Os 38/13 x; RIS-Justiz RS0128941). Somit bedarf es nach Einbringen des Strafantrags oder der Anklageschrift keiner Ausdehnung iSd § 263 Abs 1 StPO, weil mit Rechtswirksamkeit des Verfolgungsantrags sämtliche aufeinanderfolgenden Zeiträume, mögen diese auch nach dem Zeitpunkt der Erhebung des Verfolgungsantrags, also in der Zukunft liegen, bei Vorliegen aller weiteren Deliktsmerkmale des § 198 StGB davon erfasst sind.

OGH 17. 10. 2013, 12 Os 103/13 h.

► MRK 2014/12:

Abschiebung in die Russische Föderation

Der GH kommt zu dem Schluss, dass dargetan wurde, dass es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass der Bf im Fall einer Rückkehr nach Russland mit einer echten und individuellen Gefahr einer gegen Art 3 MRK verstoßenden Behandlung konfrontiert wäre.

Art 3, 8, 41 MRK; Art 39 VerfO EGMR; § 75 AsylG; § 68 AVG.

► Art 3 Abs 1 2. ZP EuAusliefÜb (Art 6 MRK; § 11 EU-JZG; § 363 a StPO):

Grundrechtsverletzungen als Auslieferungshindernisse = EvBl 2014/27

Eine Zusicherung, der zwar eine allg Absichtserklärung menschenrechtskonformen Vorgehens, nicht aber zu entnehmen ist, ob im ersuchenden Staat eine effektive Möglichkeit der Verfahrenswiederholung auf Basis geltender Gesetze für die betroffene Person tatsächlich besteht, ist nicht ausreichend iSd Art 3 Abs 1 Satz 2 2. ZP EuAusliefÜb. Daher hätte die Erklärung der (nicht Un-)Zulässigkeit der Aus-

lieferung einer Überprüfung bedurft, ob entgegen dem Vorbringen des Bf dessen Verurteilung in Abwesenheit im Rahmen eines fairen Verfahrens erfolgt ist.

OGH 5. 11. 2013, 14 Os 145/13 z (OLG Wien 22 Bs 265/13 a; LGSt Wien 311 Hr 84/11 b).

► **§ 304 Abs 1 StGB (§§ 305, 306, 307, 307 a, 307 b StGB):**

Bestechlichkeit verlangt konkreten Bezugspunkt = EvBl 2014/28

Gegenleistung für ein Amtsgeschäft kann ein Vorteil nur sein, wenn das Amtsgeschäft oder die Amtsgeschäfte, auf die er sich bezieht, bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind. Dazu bedarf es eines konkreten Lebensbezugs bereits im Zeitpunkt des Forderns, nicht bloß von Kompetenzkategorien. Sonst bezieht sich der Vorteil bloß auf die Amtstätigkeit und erfüllt den Tatbestand des § 304 Abs 1 StGB nicht.

„Gesetzgebung“ und Vorgänge, die „zur Gesetzzerdung“ führen (vgl Art 289 AEUV), sind der Kern der in den Kompetenzbereich eines Abgeordneten fallenden Amtsgeschäfte. Der Begriff ist nicht auf den Abstimmungsvorgang beschränkt, sondern erfasst auch Verrichtungen tatsächlicher Art, soweit sie zum Aufgabenbereich des Amtsträgers gehören und demnach von ihm nur vermöge seines Amtes vorgenommen werden können. Demnach kann auch eine faktische (informelle) Einflussnahme von Abgeordneten auf andere Abgeordnete, sei es auch außerhalb durch Ausschüsse geschaffener Zuständigkeitsgrenzen, ein Amtsgeschäft darstellen.

OGH 26. 11. 2013, 17 Os 20/13 i (LGSt Wien 123 Hv 11/12 g).

► **Art 6 Abs 3 lit d MRK (§§ 126, 281 Abs 1 Z 4 StPO):**
Der OGH lehnt die Beiziehung von Privatsachverständigen grundsätzlich ab = EvBl-LS 2014/32

Ein Strafprozess nach kontinental-europäischem Rechtsverständnis ist nicht ein – vom Bemühen um die eindrucksvollere Präsentation des eigenen Standpunkts getragener – Streit gleichberechtigter Parteien (nach anglo-amerikanischer Rechtstradition), sondern die nur von der menschlichen Erkenntnisfähigkeit begrenzte richterliche Suche nach der materiellen Wahrheit. Die Forderung nach Vermischung zweier vom Ansatz verschiedener Systeme wird der nicht erheben, dem eine Balance haltende Regelung der Strafverfolgung am Herzen liegt.

OGH 29. 10. 2013, 11 Os 101/13 g, 139/13 w.

► **§ 53 a Z 2 lit a EU-JZG (§ 67 Abs 2 StGB):**
Vollstreckbarkeit bei Distanzdelikt = EvBl 2014/41

Eine Tat, die sowohl im Entscheidungsstaat als auch im Inland begangen wurde, ist iSd § 53 a Z 2 lit a

EU-JZG „im Inland begangen“ worden, sodass die Vollstreckung im Inland nicht zulässig ist.

OGH 10. 12. 2013, 11 Os 156/13 w, 157/13 t (LGSt Wien 183 Ns 2/13 x).

► **§ 34 Abs 1 Z 2 StGB:**

Ordentlicher Lebenswandel als Milderungsgrund = EvBl 2014/42

§ 34 Abs 1 Z 2 StGB meint das Vortatverhalten eines Angekl, nämlich sein Verhalten vor allen nunmehr zur Aburteilung gelangenden Taten. Die wiederholte Delinquenz über einen längeren Zeitraum beseitigt diesen Milderungsgrund nicht.

OHG 10. 12. 2013, 11 Os 120/13 a, 152/13 g (OLG Wien 19 Bs 94/13 g; LGSt Wien 12 Hv 143/11 a).

► **§ 363 a StPO (§§ 9, 281 Abs 1 Z 11 StPO; Art 6 Abs 1 MRK):**

Beschleunigungsgebot nur subsidiär Gegenstand von Verfahrenserneuerung ohne Befassung des EGMR = EvBl-LS 2014/47

Die Sanktionsfrage betreffende Umstände, wie die Behauptung überlanger Verfahrensdauer, die nicht Gegenstand der Sanktionsrüge (§ 281 Abs 1 Z 11 StPO), sondern ausschließlich der Berufung sind, können mit Erneuerungsantrag ohne vorherige Anrufung des EGMR nicht geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die behauptete Grundrechtsverletzung aufgrund der Dauer der Erledigung der NB des Angekl durch den OGH selbst.

Angebliche Verletzung des grundrechtlichen Beschleunigungsgebots ist vorrangig durch Einspruch nach § 106 Abs 1 Z 1 StPO geltend zu machen. Auf diesem Weg kann ein konkreter Auftrag des Gerichts erster oder (im Beschwerdefall) zweiter Instanz an die StA erwirkt werden, dem Beschleunigungsgebot durch konkrete Maßnahmen, wie etwa einer gehörigen Fortführung, einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder einer Anklageerhebung Rechnung zu tragen. Diese Bindung der StA an Aufträge des Gerichts aufgrund der Verletzung eines subjektiven Rechts lässt sich aus § 107 Abs 4 StPO ableiten. Gibt das Gericht dem Einspruch statt, hat die StA, sofern sie diesem nicht schon entsprochen hat (§ 106 Abs 4 StPO), den entsprechenden Rechtsschutz herzustellen. Sodann kommt ein Fristsetzungsantrag nach § 91 GOG in Betracht.

OGH 10. 12. 2013, 11 Os 131/13 v.

► **§ 158 k Abs 1 VersVG (RL 87/344/EWG: Art 4):**
Freie Anwaltswahl in der Rechtsschutzversicherung – keine Beeinträchtigung durch 10% Selbstbehalt

Der Kläger schloss beim beklagten Versicherer eine Rechtsschutz-Versicherung ab. Darin war ein Selbstbehalt von 10% der Schadensleistung vereinbart, welcher allerdings entfällt, wenn ein vom Versicherer vorgeschlagener Anwalt tätig wird. Der

Kläger begehrt die Feststellung, dass ihm die Beklagte für ein konkretes Verfahren „ohne Selbstbehalt“ Rechtsschutzdeckung zu gewähren habe. Das ErstG wies das Klagebegehren ab. Das BerG änderte das Ersturteil insoweit im klagsstattgebenden Sinn ab, dass nur noch das Mehrbegehren auf Rechtsschutzdeckung „ohne Selbstbehalt des Klägers“ abgewiesen wurde. Die gegen diese Abweisung erhobene Revision wurde vom OGH als zulässig, nicht aber als berechtigt erachtet:

Der OGH setzt sich mit der E 7 Ob 32/02 k auseinander, worin ausgesprochen wurde, dass bei einem Selbstbehalt von 20% die Gefahr bestehe, dass der von § 158k VersVG intendierte Schutz des Versicherungsnehmers durch freie Vertreterwahl unterlaufen werde. Der höhere Selbstbehalt wurde dabei vom OGH als „psychologischer Zwang“ eingestuft, der allerdings bei dem (im Rechtsschutzbaustein Vermieter-Rechtsschutz pro Schadenfall festgelegten) Selbstbehalt von 10% der Schadensleistung bzw mindestens 0,3% der Versicherungssumme nicht vorliege.

OGH 11. 12. 2013, 7 Ob 50/13 y EvBl 2014/67 = RdW 2014, 195.

► § 23 Abs 5 RATG; TP A III:

Doppelter Einheitssatz bei Teilnahme an einer Befundaufnahme außerhalb des Kanzleisitzes

Nach einem Teil der Rsp und nach *Obermaier* (Kostenhandbuch² Rz 694 mN zur Rsp) gebührt bei Leistungen nach TP 3 A III RAT bloß ein einfacher Einheitssatz, weil TP 3 A III RAT in der taxativen Aufzählung des § 23 Abs 5 RATG nicht enthalten sei und der Gesetzgeber dies nicht bloß übersehen habe.

Der erk Senat des OLG Wien vertritt eine andere Ansicht: TP 3 A III RAT idF BRÄG (BGBl I 2008/111) verweise ausdrücklich auf die im Abschnitt II festgesetzte Entlohnung, somit auf die Honorierung nach TP 3 A II RAT. Im § 23 Abs 5 RATG über den doppelte Einheitssatz ist TP 3 A II RAT ausdrücklich genannt. Wenn der Gesetzgeber des BRÄG in derselben Novelle die TP 3 A III RAT dadurch ergänzte, dass er eine Entlohnung wie im Abschnitt II anordnete, weil eine Befundaufnahme einer Intervention bei einer kontradiktorischen Verhandlung vor Gericht gleichstehe, lasse das den Schluss zu, dass dieser Verweis auch den Einheitssatz umfasst. Damit werde die Wegzeit pauschal – wie bei Tagsatzungen – unter der Voraussetzung des § 23 Abs 5 RATG abgegolten.

OLG Wien 28. 3. 2014, 16 R 36/14 b Zak 2014/336, 178.

► § 78 UrhG:

Das Interesse des Rechtsanwaltes an der Geheimhaltung seiner Privatadresse ist schutzwürdig

Der Kläger ist Rechtsanwalt und unter anderem als Strafverteidiger tätig. Die Beklagte ist Medieninhaberin einer Gratiszeitung. In einer Ausgabe der Zeitung der Beklagten erschien ein Artikel über ein in der Wohnung des Klägers ausgebrochenes Feuer. Auf Seite 9 war ein Bild platziert, das den Kläger und im Hintergrund die Fassade seines Wohnhauses zeigte. Im Begleittext wurde der Kläger mit Namen genannt und als „Promi-Anwalt“ bezeichnet. Nur das BerG wies das Unterlassungsbegehren ab.

Aus der Begründung des OGH: Die Wertungen des Medienrechts sind bei der Auslegung von § 78 UrhG zu berücksichtigen. Der „höchstpersönliche Lebensbereich“ bildet den Kernbereich der geschützten Privatsphäre und ist daher einer den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung regelmäßig nicht zugänglich. Im vorliegenden Fall war zwar durch die Veröffentlichung der höchstpersönliche Lebensbereich des Klägers nicht berührt, die Interessenabwägung schlägt zugunsten des Klägers aus. Es liegt auf der Hand, dass die Bekanntgabe der Privatadresse eines als Strafverteidiger tätigen Rechts-

**Gewohnte
Werte:
Wir kaufen...**

**Grundstücke, Abbruchobjekte,
bestandsfreie Zinshäuser.**



Angebote bitte an:
anikauf@b-i-p.com
Tel. (01) 513 12 41 - 741
www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

anwalts in dessen berechnigte Sicherheitsinteressen eingreift.
OGH 17. 2. 2014, 4 Ob 124/13 h wbl 2014/83.

► § 94 ABGB:

Kein Ruhen des Ehegattenunterhalts während einer Lebensgemeinschaft

In seinem Revisionsrekurs hatte der Unterhaltspflichtige (implizit) auf jene Judikatur Bezug genommen, die von der (laut OGH aus dem Gesetz nicht ohne weiters ableitbaren) Annahme ausgeht, ein unterhaltsberechtigter Geschiedener könne den ihm an sich gegen den früheren Ehepartner zustehenden Unterhaltsanspruch so lange nicht geltend machen, als er in einer Lebensgemeinschaft lebt. Nach Meinung des OGH komme eine Übertragung der Rechtsgedanken der angesprochenen Judikatur auf die Aufnahme einer Lebensgemeinschaft während (formell) aufrechter Ehe schon deshalb nicht in Betracht, weil in diesem Fall dem Unterhaltsberechtigten gar nicht die Möglichkeit einer (von § 75 EheG erfassten) Wiederverheiratung offen stehe.

Weiters liege hier ein Rechtsmissbrauch der Unterhaltsberechtigten nicht vor: Von einem solchen Missbrauch könnte man etwa dann ausgehen, wenn ein Unterhaltsberechtigter Unterhalt fordert, obwohl der Unterhaltsbedarf durch Zuwendungen eines Lebensgefährten bzw einer Lebensgefährtin ohnehin gedeckt wird.

OGH 24. 4. 2014, 1 Ob 56/14 p Zak 2014/429, 236.

► § 75 EheG:

Ruhen des Scheidungsunterhaltes während einer Lebensgemeinschaft

Nach stRsp ruht der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehegattin für die Dauer ihrer Lebensgemeinschaft, unabhängig davon, ob sie von ihrem Partner Unterhaltsleistungen bezieht.

Für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft spielen neben der Eheähnlichkeit auch eine gewisse Dauer, auf die sie eingerichtet ist, und das Zusammenspiel der Elemente Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft eine Rolle, wobei anerkannt ist, dass es eines beweglichen Systems nicht stets alle drei Merkmale vorhanden sein müssen.

Eine Wohngemeinschaft liegt grundsätzlich vor, wenn die Lebensgefährten tatsächlich in einer Wohnung leben, die ihr dauernder gemeinsamer Lebensmittelpunkt sein soll; dem steht nicht entgegen, dass einer der beiden nicht jeden Tag in die Ehwohnung zurückkehrt, etwa wegen (regelmäßiger) auswärtiger Berufstätigkeit.

OGH 21. 5. 2014, 3 Ob 31/14 a Zak 2014/457, 252.

► §§ 531, 890, 1012 ABGB; § 9 Abs 2 RAO:

Rechnungslegungspflicht des Rechtsanwaltes gegenüber den Erben des Mandanten

Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt einen vererblichen Rechnungslegungsanspruch, von dem nur Tatsachen höchstpersönlicher Natur ausgenommen sind. Es steht nicht in der Macht des Erblassers, den ihm als Mandanten eines Rechtsanwalts zustehenden vererblichen Rechnungslegungsanspruch den Erben dadurch zu entziehen, dass er dem Rechtsanwalt darüber Stillschweigen gegenüber den Erben aufträgt.

OGH 10. 4. 2014, 6 Ob 222/13 k Zak 2014/465, 254.

► § 1295 Abs 1 ABGB; § 228 ZPO:

Feststellung der Haftung vor Eintritt des ersten Schadens

Auch wenn sich die Zulässigkeit eines Feststellungsbegehrens nach der gesetzlichen Regelung in § 228 ZPO auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines „gegenwärtigen“ Rechtsverhältnisses oder Rechts beschränkt, lässt die herrschende Judikatur unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch die Feststellung einer (allfälligen) Ersatzpflicht für künftige Schäden aus einem bestimmten (zumindest potenziell schädigenden) Ereignis zu, wenn noch kein feststellbarer Schaden eingetreten ist.

So wird das vom Gesetz geforderte rechtliche Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Feststellung nicht nur dann bejaht, wenn ohne gerichtliche Geltendmachung die Verjährung zukünftiger Schadenersatzansprüche drohte, sondern ausnahmsweise auch dann, wenn – ohne Verjährungsrisiko – eine zeitnahe Klärung bestimmter Umstände, die für denkbare zukünftige Schadenersatzansprüche von Bedeutung sein können, objektiv zweckmäßig erscheint.

Die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden kann sich in diesen Fällen – mangels eines bereits eingetretenen Schadens – nur auf die Feststellung des schadensverursachenden Ereignisses, des rechtswidrigen Verhaltens und eines allenfalls erforderlichen Verschuldens beschränken.

OGH 25. 3. 2014, 4 Ob 23/14 g Zak 2014/475, 258.

Zur Wiedereinsetzung vor dem VwGH

Von Hon.-Prof. Dr. Meinrad Handstanger, Wien.

I. Einleitung

Das VwGG sieht – wie andere Verfahrensordnungen auch – als außerordentlichen Rechtsbehelf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (WE) gegen die Versäumung einer Frist vor, wenn die Partei dadurch einen Rechtsnachteil erleidet.¹⁾ Die maßgebliche gesetzliche Regelung findet sich in § 46 Abs VwGG. Sie wurde bei der Novellierung des VwGG im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle des B-VG²⁾ an das seit Jänner 2014 maßgebliche Revisionsmodell der Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst,³⁾ bezüglich der Zielsetzungen der WE und ihrer Voraussetzungen im Übrigen aber grundsätzlich nicht verändert (im Folgenden wird die alte Fassung des VwGG mit dem Zusatz „aF“, die neue wird mit „nF“ bezeichnet).^{4), 5)} Es erscheint daher nach wie vor loh-

2014, 509

1) Der Beitrag folgt der Darstellung für das Seminar „Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof“, das der Verfasser 2013 gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Berger im Rahmen der AWAK halten durfte. Einige Ergänzungen (insbesondere zur neueren Rechtsprechung) wurden vorgenommen. Der Beitrag gibt lediglich die Meinung des Verfassers wieder.

2) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl I 2012/51.

3) § 46 Abs 2 bis 4 VwGG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl I 2012/51 (Art 3 Z 68).

4) § 46 VwGG idF BGBl I 2012/51 [§ 46 VwGG nF] lautet:
„§ 46. (1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist und der Frist zur Stellung eines Vorlageantrages ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil das anzufechtende Erkenntnis, der anzufechtende Beschluss oder die anzufechtende Revisionsvorentscheidung fälschlich einen Rechtsbehelf eingeräumt und die Partei den Rechtsbehelf ergriffen hat oder keine Belehrung zur Erhebung einer Revision oder zur Stellung eines Vorlageantrages, keine Frist zur Erhebung einer Revision oder zur Stellung eines Vorlageantrages oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsbehelf zulässig sei.“

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs 1 bis zur Vorlage der Revision beim Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision beim Verwaltungsgerichtshof binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen 1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw die den Rechtsbehelf als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw 2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Erhebung der Revision bzw der Stellung eines Antrages auf Vorlage Kenntnis erlangt hat, beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Revision hat über den Antrag das Verwaltungsgericht zu entscheiden. Ab Vorlage der Revision hat über den Antrag der Verwaltungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof können dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung statt.“

5) § 46 VwGG in seiner Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl I 2012/51, [§ 46 VwGG aF] lautete:

„§ 46. (1) Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist ist auch dann zu bewilligen, wenn die Beschwerdefrist versäumt wurde, weil der anzufechtende Bescheid fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat.“

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist ist auch dann zu bewilligen, wenn die Beschwerdefrist versäumt wurde, weil der anzufechtende Bescheid fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat.

(3) Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des Abs 1 binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses, in den Fällen des Abs 2 spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zu entscheiden.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung statt.“

nend, der Wirkweise der WE anhand der neueren Judikatur des VwGH zu § 46 VwGG nachzugehen, auch wenn diese zum allergrößten Teil aus der Zeit vor der Novellierung des VwGG stammt.^{6), 7)} Ältere Rsp und Judikatur zu WE-Regelungen in anderen Verfahrensgesetzen⁸⁾ wird nur punktuell genannt.⁹⁾

II. Zielsetzung, Voraussetzungen

1. **Zweck** der WE ist der Schutz der Partei gegen die Nachteile, die aus der Versäumung einer an eine Frist gebundenen Rechtshandlung erwachsen, dadurch, dass es ihr ermöglicht wird, die versäumte Handlung ohne Nachteil nachzuholen.¹⁰⁾ Die in § 46 VwGG vorgesehene Möglichkeit einer WE dient nicht der Überprüfung einer Entscheidung des VwGH mit dem Ziel ihrer allfälligen Korrektur.¹¹⁾

2. **Versäumt** ist eine Frist dann, wenn der Lauf der Frist für eine Prozesshandlung durch den gesetzlich vorgesehenen Akt ungenutzt verstrichen ist. Wurde der Fristenlauf gar nicht ausgelöst – etwa weil die Zustellung nicht rechtswirksam erfolgte – kann die Frist auch nicht versäumt sein, sodass eine WE nicht in Betracht kommt.¹²⁾ Nach § 46 Abs 1 VwGG kommt es nicht darauf an, wann der Antragsteller vom Inhalt eines anzufechtenden Bescheids, sondern darauf, wann er vom Zustellvorgang selbst Kenntnis erlangt hat.¹³⁾

3. Ein WE-Antrag kann – sofern die anderen Voraussetzungen vorliegen, nur Erfolg haben, wenn die

Partei durch die Versäumung der Beschwerdefrist einen **Rechtsnachteil** erleidet.¹⁴⁾ Der Rechtsnachteil liegt im Allgemeinen in der Behandlung der Prozesshandlung als verspätet, insb in ihrer Zurückweisung.¹⁵⁾ Bei der Voraussetzung des Rechtsnachteils kommt es (grundsätzlich) nicht darauf an, ob die versäumte Prozesshandlung im Ergebnis von Vorteil ist.¹⁶⁾ Ist ein Rechtsbehelf aussichtslos, entsteht durch Fristversäumung kein Rechtsnachteil.¹⁷⁾

4. Die WE setzt voraus, dass die Fristversäumung durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis eingetreten ist (§ 46 Abs 1 Satz 1 VwGG). Ferner sieht § 46 Abs 2 VwGG die WE für den Fall einer falschen Rechtsmittelbelehrung vor.¹⁸⁾

5. Als **Ereignis** kommt jegliches Geschehen – ohne Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt – in Betracht,¹⁹⁾ auch ein Rechtsirrtum wurde als maßgebliches Ereignis gewertet.²⁰⁾ Ein Ereignis ist „**unabwendbar**“ iSd § 46 Abs 1 VwGG, wenn sein Eintritt objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht verhindert werden kann; „**unvohergesehen**“ iS der Bestimmung ist es, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und sein Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwarten konnte; die erforderliche Aufmerksamkeit ist dann noch gewahrt, wenn der Partei (ihrem Vertreter) etwa in Ansehung der Wahrung der Frist nur ein „minderer Grad des Versehens“ unterläuft.²¹⁾ § 46 Abs 1 VwGG nennt als solches Ereignis ausdrücklich den Fall, dass eine Partei ohne ihr Verschulden keine Kenntnis von einer Zustellung erlangt hat. Kann der Antragsteller gegen Ende der Rechtsmittelfrist den Zustelltermin des Be-

6) Außerdem ordnet § 79 Abs 11 VwGG an, dass in den mit Ablauf des 31. 12. 2013 beim VwGH anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. 12. 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden sind, sofern das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl I 2013/33 (VwGb-ÜG), nichts anderes bestimmt. Für vor dem Ablauf des 31. 12. 2013 erlassene Bescheide, für die die Beschwerdefrist zu diesem Zeitpunkt noch lief, trifft § 4 VwGb-ÜG besondere Regelungen.

7) Eine (etwa auf „Beschwerde“ abstellende) Ausdrucksweise bezüglich der Rechtslage nach § 46 VwGG af wurde nicht geändert.

8) Vgl etwa § 71 AVG; § 308 BAO.

9) Angesichts der Ähnlichkeiten der Regelungen wird zu einer Bestimmung ergangene Rsp auch zur Auslegung vergleichbarer Bestimmungen herangezogen.

10) VwGH 8. 5. 1963, 185/63.

11) VwGH 29. 9. 2011, 2011/16/0141. Vgl auch VwGH 19. 12. 2012, 2012/06/0218 (gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH ist ein Rechtsmittel [mag es als Einspruch, Berufung, Revision oder Währungsbeschwerde bezeichnet werden] im Gesetz nicht vorgesehen; derartige Begehren wie auch Anträge auf „Berichtigung“ eines Erkenntnisses oder Beschlusses sind dann, wenn weder die Voraussetzungen der §§ 45 und 46 VwGG betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens bzw die WE noch die Voraussetzungen des § 43 Abs 7 VwGG [betreffend die Berichtigung von Schreib- oder Rechenfehlern oder anderer offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten] gegeben sind, im Grunde des § 62 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen).

12) VwGH 17. 9. 2012, 2011/23/0506.

13) VwGH 9. 9. 2010, 2007/20/1469.

14) VwGH 19. 4. 1947, 1220/47.

15) VwGH 23. 1. 2013, 2012/10/0175.

16) VwGH 18. 12. 2006, 2004/05/0209 (betreffend die Versäumung der Vorlage eines Kostenverzeichnisses, auch wenn die Beschwerde abgewiesen wurde).

17) VwGH 23. 1. 2013, 2012/10/0175.

18) § 46 Abs 2 VwGG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl I 2012/51, folgt dem in der geltenden Bestimmung verfolgten Regelungszweck, berücksichtigt aber die Komplexität des Revisionsverfahrens.

19) Vgl VwGH 12. 9. 2012, 2012/08/0153; vgl zu § 71 AVG 10. 12. 2013, 2011/22/0144 (inneres, psychisches Geschehen, Vergessen oder Versehen), und 24. 5. 2012, 2011/03/0127.

20) Die Rsp dazu ist allerdings offenbar differenziert: ereignisbejahend etwa VwGH 30. 4. 2003, 2001/03/0183; 12. 7. 2012, 2012/02/0146 (im Fall des Rechtsirrtums ist allerdings insb die Frage bedeutsam, ob dieser als verschuldet anzusehen ist); 24. 6. 2010, 2010/15/0001 (zur WE-Regelung in § 308 BAO); ereignisverneinende Judikatur etwa 21. 2. 2014 Ro 2014/06/0009 (Unkenntnis des Gesetzes oder Rechtsirrtum stellt für sich allein kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar), 29. 8. 2013, 2013/16/0116, 0117, 29. 9. 2011, 2011/16/0141, 17. 3. 2005, 2004/16/004; vgl auch 24. 10. 2013, 2013/16/0184 (betreffend die WE-Regelung in § 308 BAO).

21) VwGH 15. 11. 2012, 2012/17/0220; 21. 9. 2012, 2012/02/0075.

scheids nicht mehr exakt feststellen, stellt dies kein Ereignis iSd § 46 VwGG dar.²²⁾

6. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen „**minderen Grad des Versehens**“ handelt (§ 46 Abs 1 Satz 2 VwGG). Der Begriff des minderen Grades des Versehens wird in stRsp als leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB verstanden;²³⁾ ein minderer Grad des Versehens liegt nur dann vor, wenn ein Fehler begangen wird, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft.²⁴⁾ Der Wiedereinsetzungswerber darf nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit nicht die im Verkehr mit Behörden für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare **Sorgfalt** außer Acht gelassen haben.²⁵⁾ Dabei ist an rechtskundige Personen bzw berufliche Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an einem gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen;²⁶⁾ die Einhaltung der Rechtsmittelfristen erfordert von der Partei (oder ihrem Vertreter) größtmögliche Sorgfalt.²⁷⁾

7. Nach stRsp **trifft das Verschulden des Parteienvertreters die von diesem vertretene Partei**.²⁸⁾ Dabei stellt das einem Rechtsanwalt widerfahrende Ereignis einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann dar, wenn dieses Ereignis für den Rechtsanwalt selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und es sich hierbei höchstens um einen minderen Grad des Versehens handelt.²⁹⁾

8. Ein Rechtsanwalt (bevollmächtigter Vertreter) hat die Organisation seines **Kanzleibetriebs** so einzurichten, dass auch die richtige Vormerkung von Terminen und damit die fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen, etwa die fristgerechte Einbringung von Beschwerden bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, nach menschlichem Ermessen gesichert ist.³⁰⁾ Dabei ist durch entsprechende Kontrollen vorzuzusorgen, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind.³¹⁾ Liegen Organisationsmängel vor, wodurch die Erreichung des Zieles, solche Unzulänglichkeiten aller Voraussicht nach auszuschließen, nicht gewährleistet ist³²⁾ oder hat die die WE beantragende Partei das Bestehen einer Aufsichtspflicht gegenüber den Kanzleiangestellten des Rechtsanwalts überhaupt nicht erkannt, kann nicht mehr von einem bloß minderen Grad des Versehens gesprochen werden; grundsätzlich trifft ein Verschulden den Rechtsanwalt in einem solchen Fall nur dann nicht, wenn die Fristversäumung auf einem ausgesprochen weisungswidrigen Verhalten des entsprechenden Kanzleiangestellten beruht.³³⁾

9. Der Kanzleibetrieb ist derart einzurichten, dass dem Parteienvertreter sämtliche **Schriftstücke** zukommen,³⁴⁾ die tatsächliche Vorlage der Einlaufstücke ist zu gewährleisten.³⁵⁾ Ein einer fristgebundenen Maßnahme poten-

ziell bedürftiges Geschäftsstück darf in der Kanzlei eines Rechtsanwalts nicht abgelegt werden, ohne dass der Rechtsvertreter selbst es zu Gesicht bekommt und ohne dass es im Fristenbuch eingetragen wird.³⁶⁾ Vorzukehren ist gegen die Möglichkeit der Verlegung in andere Akten, es bedarf organisatorischer Maßnahmen, um dem „Verschwinden“ von Eingangsstücken zu begegnen.³⁷⁾ Gerichtliche Aufträge sind so aufzubewahren, dass ihre rechtzeitige Befolgung möglich ist.³⁸⁾ Wechselt ein Rechtsanwalt die Rechtsanwalts-Partnerschaft, sind Vorkehrungen zu treffen, dass ihm die für seine Tätigkeit erforderlichen Schriftstücke von seiner früheren Kanzlei zukommen.³⁹⁾

10. Einem berufsmäßigen Parteienvertreter obliegt es, **Schriftsätze** nicht zu unterfertigen, ohne sie zuvor zu **lesen**; dies gilt auch für die Ergänzung bzw Vervollständigung eines von ihm diktierten und bereits kontrollierten fristgebundenen Schriftsatzes, dessen Kontrolle vor Unterfertigung nicht einer Kanzleiangestellten überlassen werden darf.⁴⁰⁾ Durch Unterfertigen eines urschriftähnlichen Entwurfs darf vom Rechtsanwalt für das Kanzleipersonal keine **Verwechslungsgefahr** im Zusammenhang mit der Abfertigung geschaffen werden.⁴¹⁾ Bei fristgebundenen Eingaben kommt der richtigen **Adressierung** des Schriftstücks eine zentrale Bedeutung zu, bei der Kontrolle eines solchen Schriftsatzes und seiner Unterfertigung durch den Rechtsvertreter ist daher eine besondere Sorgfalt geboten.^{42), 43)}

- 22) VwGH 21. 9. 2012, 2012/02/0075 (auch noch dann lag es am Antragsteller, innerhalb der offenen Frist eine Beschwerde zu erheben).
 23) VwGH 22. 11. 2012, 2012/15/0198; 23. 10. 2008, 2005/03/0234.
 24) VwGH 8. 5. 2008, 2004/06/0031.
 25) VwGH 23. 10. 2008, 2005/03/0234; 31. 3. 2008, 2008/18/0135.
 26) VwGH 20. 6. 2013, 2013/06/0098; 15. 6. 2010, 2010/22/0078.
 27) VwGH 15. 6. 2010, 2010/22/0078; 16. 10. 2003, 2001/03/0029.
 28) VwGH 20. 6. 2013, 2013/06/0098; 28. 2. 2014, 2014/03/0001.
 29) VwGH 24. 5. 2012, 2012/03/0041; 30. 11. 2004, 2004/18/0333; 30. 4. 2003, 2003/16/0033.
 30) VwGH 28. 2. 2014, 2014/03/0001; 24. 5. 2012, 2012/03/0041; 23. 2. 2006, 2006/07/0028.
 31) VwGH 15. 12. 2009, 2009/05/0060.
 32) VwGH 15. 12. 2009, 2009/05/0060: Das Kontrollsystem ist dann in diesem Sinne unzureichend.
 33) VwGH 15. 12. 2009, 2009/05/0060.
 34) VwGH 25. 6. 2013, 2013/09/0074.
 35) VwGH 26. 4. 2013, 2013/07/0045.
 36) VwGH 24. 6. 2010, 2010/15/0034.
 37) VwGH 26. 4. 2013, 2013/07/0045.
 38) VwGH 6. 11. 2002, 2002/02/0254.
 39) IdS VwGH 31. 5. 2012, 2011/23/0286.
 40) VwGH 6. 9. 2012, 2012/18/0056 (zumal bei der Verwendung von EDV-Systemen Fehlbedienungen nicht ausgeschlossen sind).
 41) VwGH 23. 1. 2013, 2013/10/0002.
 42) VwGH 6. 9. 2012, 2012/18/0056 (die Überwachung der Erstellung eines Adressteils durch ein EDV-Programm unterliegt dabei der Kontrolle des Rechtsanwalts wie die Erstellung eines Adressteils durch einen verlässlichen Kanzleimitarbeiter); 21. 1. 2010, 2009/18/0527.
 43) VwGH 24. 4. 2013, 2013/03/0049: Wird in der Kanzlei-Software eine falsche Adresse des VwGH gespeichert, handelt es sich um eine

11. Die Festsetzung der **Fristen** und die Anordnung ihrer Vormerkung fallen allein in die Verantwortung des Rechtsanwalts; ihm obliegt es daher auch, die richtige Eintragung der Fristen im Terminkalender zu überwachen.⁴⁴⁾ Bestimmt der Rechtsanwalt die Beschwerdefrist nicht selbst kalendermäßig, sondern überlässt er diese Bestimmung der kanzleileitenden Person, so obliegt es ihm im Rahmen der gebotenen Überwachungspflicht jedenfalls, diesen Vorgang bzw die richtige Eintragung im Kalender zu kontrollieren.⁴⁵⁾ Die Überwachungspflicht in Bezug auf die richtige Vormerkung von Fristen ist auch dann gegeben, wenn die mit der Führung des Fristvormerks betraute Kanzleibedienstete überdurchschnittlich qualifiziert und verlässlich ist, und es auch nach langjähriger einschlägiger Tätigkeit bisher nicht zu Fehlleistungen bzw Beanstandungen gekommen sein soll.⁴⁶⁾ Der Parteienvertreter, der sich (warum auch immer) völlig auf die Richtigkeit der Fristvormerkung von Angestellten verlässt, tut dies auf die Gefahr, dass das als ein die WE ausschließendes und der von ihm vertretenen Partei zuzurechnendes Verschulden qualifiziert wird.⁴⁷⁾ Der Tag der Zustellung eines Bescheids darf nicht vergessen werden.⁴⁸⁾ Für den Fall einer **Erkrankung** des Rechtsanwalts ist dafür vorzuzorgen, dass die fristgerechte Erstattung bzw Abfertigung fristgebundener Schriftsätze gewährleistet wird.⁴⁹⁾

12. Bei aufgetragenen **Mängelbehebungen**⁵⁰⁾ obliegt die Zusammenstellung des Schriftsatzes zur Mängelbehebung samt Beilagen der Partei, an die sich der Auftrag richtet; wird sie von einem Rechtsanwalt vertreten, zählt diese Zusammenstellung zu den Aufgaben des Rechtsanwalts.⁵¹⁾ Unterfertigt ein Rechtsanwalt einen Beschwerdeergänzungsschriftsatz, muss er überprüfen, ob mit der beabsichtigten Prozesshandlung dem Auftrag fristgerecht entsprochen wird, der Schriftsatz ist auf seine Vollständigkeit (auch betreffend den Anschluss von Beilagen bzw der erforderlichen Zahl der Ausfertigungen!) zu überprüfen.⁵²⁾ Der Ergänzungsschriftsatz muss einen richtigen und vollständigen Beilagenvermerk aufweisen (unrichtige oder unvollständige Anweisungen an die Kanzlei laufen der anwaltlichen Sorgfaltspflicht zuwider),⁵³⁾ eine bloß mündliche Anordnung bzw eine mündliche Anordnung zur Änderung oder Ergänzung eines unzureichenden schriftlichen Vermerks reichen (im Interesse der späteren verlässlichen Überprüfbarkeit) nicht aus.⁵⁴⁾ Bei einem nach § 34 Abs 2 VwGG erteilten Mängelbehebungsauftrag wird die Frist zur Verbesserung nicht nur dann versäumt, wenn dem Auftrag innerhalb der Frist überhaupt nicht, sondern auch dann, wenn ihm nur unvollständig entsprochen wurde.⁵⁵⁾ Eine solche Fristversäumnis ist einer Wiedereinsetzung zugänglich.

13. Ein Versehen einer bzw eines **Kanzleibediensteten** stellt für den Rechtsanwalt nur dann ein unvor-

hergesehenes und unabwendbares Ereignis dar, wenn der Rechtsanwalt der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen **Überwachungspflicht** gegenüber seinen Angestellten hinreichend nachgekommen ist.⁵⁶⁾

14. Die Überwachungspflicht geht allerdings nicht so weit,⁵⁷⁾ dass sich der Rechtsanwalt nach Zusammenstellung, Kontrolle und Übergabe sämtlicher Schriftstücke an die erfahrene und bisher bewährte Kanzleikraft in jedem Fall noch von der tatsächlichen Durchführung der Expedierung der Sendung überzeugen muss; **rein technische** bzw **manipulative** Vorgänge – etwa das Kuvertieren und die Aufgabe von Postsendungen – beim Abfertigen von Schriftstücken kann der Rechtsanwalt ohne nähere Beaufsichtigung einer verlässlichen Kanzleikraft überlassen.⁵⁸⁾ Allerdings müssen auch über die fristgerechte Übergabe von Briefsendungen an die Post wirksame Kontrollmaßnahmen in der Kanzlei eines Parteienvertreters vorgesehen sein.⁵⁹⁾ Ferner muss aufgrund eindeutiger Anordnung (va einem Beilagen- oder Gleichschriftenvermerk) klargestellt sein, welche Schriftstücke zu kuvertieren sind; erfolgt keine derartige Anordnung, wird ausnahmsweise auch eine Kontrollpflicht für einfache Verrichtungen wie die Kuvertierung eines Verbesserungsschriftsatzes ausgelöst.⁶⁰⁾ Unterläuft einem sonst immer zuverlässig arbeitenden Angestellten (unter der Voraussetzung einer eindeutigen Anordnung) erst

bloße Adressenverwechslung, die kein der Partei zurechenbares, über einen minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden ihres Vertreters begründet.

44) VwGH 15. 3. 2011, 2008/05/0239; 29. 4. 2005, 2005/05/0100.

45) VwGH 30. 3. 2000, 2000/16/0057; 24. 11. 1997, 97/10/0200; 24. 5. 2012, 2012/03/0041.

46) VwGH 17. 12. 2009, 2009/07/0172; 15. 12. 2009, 2009/05/0060.

47) VwGH 15. 6. 2010, 2010/22/0078.

48) VwGH 27. 10. 1986, 86/12/0163.

49) VwGH 28. 9. 2013, 2013/03/0094 (eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit infolge Alter und Erkrankung verlangt eine besondere Vorsorge, etwa durch Einrichtung eines lückenlosen Kontrollsystems); 25. 1. 1967, 1883/566.

50) Vgl § 34 Abs 2 VwGG nF und aF.

51) VwGH 28. 2. 2014, 2014/03/0001; 24. 5. 2012, 2012/03/0041.

52) VwGH 28. 2. 2013, 2013/16/0011.

53) VwGH 28. 2. 2013, 2013/16/0011 (zumal damit zu rechnen ist, dass nur jene Beilagen abgefertigt werden, die in der Beilagenanordnung angeführt sind); 28. 2. 2014, 2014/03/0001 (aus dem Beilagenvermerk geht nicht hervor, dass dem VwGH die ursprünglich an den VfGH gerichtete [dem Beschwerdeführer mit dem Mängelbehebungsauftrag des VwGH zurückgestellte] Beschwerde [dem VwGH im Zuge der Mängelbehebung] im Original wieder vorzulegen ist).

54) VwGH 28. 2. 2013, 2013/16/0011; 25. 2. 2010, 2010/16/0022.

55) VwGH 25. 10. 2012, 2012/07/0225.

56) VwGH 24. 5. 2012, 2012/03/0041.

57) VwGH 24. 5. 2012, 2012/03/0041; 16. 9. 2010, 2007/09/0069.

58) VwGH 6. 9. 2012, 2012/18/0056.

59) VwGH 6. 10. 2011, 2010/06/0006.

60) VwGH 28. 2. 2014, 2014/03/0001 (Schaffung einer gefahrengeneigten Situation durch einen unvollständigen Beilagenvermerk); 22. 11. 2012, 2012/15/0198; 10. 4. 2012, 2012/06/0044.

im Zuge der Kuvertierung oder der Postaufgabe (nach Zusammenstellung und Kontrolle des Mängelbehebungsschriftsatzes) ein Fehler, stellt dies ein unvorhergesehenes Ereignis dar.⁶¹⁾ Eine regelmäßige Kontrolle, ob eine erfahrene und zuverlässige Kanzleikraft rein manipulative Tätigkeiten auch tatsächlich ausführt, ist dem Parteienvertreter nicht zuzumuten, will man seine Sorgfaltspflicht nicht überspannen.⁶²⁾ Die bewusste Änderung einer Adressierung gegenüber der Anordnung des Rechtsanwalts ist keine bloß manipulative Tätigkeit einer Kanzleikraft.⁶³⁾

15. Da es bei der Übertragung von Eingaben mittels **Telekopie** bzw. als **Telefax** und **E-Mail** zu die Übermittlung verhindernden Fehlern kommen kann,⁶⁴⁾ muss überprüft werden,⁶⁵⁾ ob die Übermittlung fehlerfrei erfolgte.⁶⁶⁾

16. § 24 Abs 1 VwGG idF vor dem 1. 1. 2014 verlangte generell, dass die Parteien an den VwGH schriftlich herantreten und derart ihre Mitteilungen bzw. Anträge schriftlich vornehmen. Sie beinhaltete angesichts der dort geforderten Ausfertigungen, dass der Schriftsatz beim VwGH als Urkunde einzubringen war. Andernfalls lag für den VwGH keine wirksame Eingabe, insb kein wirksamer Antrag vor, der Rechtswirkungen auslösen könnte⁶⁷⁾ (vgl demgegenüber die Regelungen betreffend den elektronischen Rechtsverkehr in §§ 89 a ff GOG). Nach § 24 Abs 1 VwGG in seiner neuen Fassung ist die Einbringung von Schriftsätzen unmittelbar beim VwGH nur insoweit vorgesehen, als das VwGG nichts anderes bestimmt;⁶⁸⁾ jedenfalls soweit danach die Einbringung beim VwGH unmittelbar erforderlich ist, erscheinen die Ausführungen zu § 24 Abs 1 VwGG in seiner früheren Fassung weiterhin einschlägig.

17. Im Übrigen steht beim VwGH keine Adresse für die Einbringung von Anträgen per E-Mail zur Verfügung. Vielmehr findet sich im Internet auf der Website des VwGH (www.vwgh.gv.at) unter „Kontakt“ und „Allgemeine Anfrage“ (Kontaktformular) der ausdrückliche Hinweis, dass Revisionen, Beschwerden, Anträge und Auskunftsbegehren per E-Mail nicht rechtswirksam eingebracht werden können. Allerdings können im Wege des Kontaktformulars dem Gerichtshof Anfragen an die Pressestelle, Anregungen zur Website und Bestellungen zum Versand von (nicht im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlichten) Entscheidungen zugeleitet werden.⁶⁹⁾ Allerdings ist auf die §§ 72 ff VwGG betreffend den elektronischen Rechtsverkehr hinzuweisen (zur Regelung der näheren Vorgangsweise ist diesbezüglich eine Verwendung zu erlassen).

18. Bedient sich eine Partei eines Boten zur Übermittlung, kommt sie ihrer Überwachungspflicht nur dann nach, wenn die tatsächliche Ausführung des Auftrags durch entsprechende Nachfrage gesichert ist.⁷⁰⁾

19. **Kommunikationsmängel** zwischen der **Partei** und dem **Rechtsanwalt**, die die Entscheidung, eine

fristgebundene Verfahrenshandlung zu setzen, beeinflussen konnten, stellen keinen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund dar; besteht kein ausdrückliches Verbot der Partei an den Rechtsvertreter, ohne vorherige Kontaktnahme die Verfahrenshandlung zu setzen, liegt es am Rechtsvertreter, diese vorsorglich vorzunehmen.⁷¹⁾

20. Die **Erkrankung** einer **Partei** stellt nur dann einen Grund für eine **WE** dar, wenn die **Dispositions-fähigkeit** aufgrund der Krankheit beeinträchtigt ist; die Partei muss durch die Erkrankung so weit gehindert sein, dass ihr das Unterlassen jener Schritte, die für die Wahrung der Frist erforderlich gewesen wären, nicht als ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden vorgeworfen werden kann; sie muss durch die Erkrankung auch daran gehindert gewesen sein, die Versäumung der Frist durch andere geeignete Dispositionen, insb durch Beauftragung eines Vertreters, abzuwenden.⁷²⁾

21. Das VwGG selbst ordnet in **§ 46 Abs 2 VwGG nF** die **WE** für den Fall an, dass die Revisionsfrist oder die Frist zur Stellung eines Vorlageantrags versäumt wurde, weil das anzufechtende Erkenntnis, der anzufechtende Beschluss oder die anzufechtende Revisionsvorentscheidung **fälschlich** einen

61) VwGH 24. 5. 2012, 2012/03/0041 (dem Rechtsanwalt liegt insoweit unter dem Gesichtspunkt einer rationellen und arbeitsteiligen, die Besorgung abgegrenzter Aufgabenbereiche delegierenden Betriebsführung eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht zur Last); VwGH 28. 2. 2014, 2014/03/0001.

62) VwGH 23. 11. 2009, 2009/03/0089; 28. 2. 2014, 2014/03/0001.

63) VwGH 31. 4. 2012, 2012/06/0054.

64) Eine Fehleranfälligkeit besteht etwa dadurch, dass leicht die falsche Nummer gewählt werden kann; aber auch beim Wählen der richtigen Nummer kann es passieren, dass tatsächlich nichts gesendet wird (vgl VwGH 23. 11. 2009, 2009/03/0089).

65) VwGH 22. 2. 2006, 2005/09/0015 (Überprüfung des Sendeberichts bei Telekopien, Kontrolle des eben versendeten E-Mails in dem dafür vorgesehenen Ordner der versendeten Nachrichten).

66) VwGH 23. 11. 2009, 2009/03/0089: Da die Identifizierung der Telefax-Nummer auf einem zu bekämpfenden Bescheid und ihre Verwendung zur Einbringung der dagegen gerichteten Berufung wie die Beschriftung eines Kuverts bzw die Postaufgabe zu den rein manipulativen Tätigkeiten zählt, war diesbezüglich die Kontrolle dem Parteienvertreter nicht zuzumuten.

67) VwGH 30. 9. 2010, 2010/03/0103.

68) Nach § 24 Abs 1 VwGG sind unmittelbar beim VwGH einzubringen nunmehr insb Schriftsätze im Revisionsverfahren ab Vorlage der Revision an den VwGH (Z 1) und Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Verwaltungsgerichts, in dem es ausgesprochen hat, dass die Revision gem Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig ist (Z 2).

69) VwGH 16. 3. 2011, 2011/08/0033; 30. 9. 2010, 2010/03/0103. Vgl auch 12. 9. 2012, 2012/08/0153.

70) VwGH 20. 9. 2007, 2005/09/0173.

71) VwGH 23. 5. 2013, 2013/11/0040 (Beschwerdeergänzung).

72) VwGH 6. 7. 2010, 2009/22/0132; 21. 2. 2014, Ro 2014/06/0009 (Bettlägrigkeit und Schonungsbedarf an sich bedeuten nicht, dass Dispositionsunfähigkeit des Revisionswerbers anzunehmen ist).

Rechtsbehelf eingeräumt und die Partei den Rechtsbehelf ergriffen hat.⁷³⁾ Während nach der Rsp zum grundsätzlich vergleichbaren § 46 Abs 2 aF nur die unzutreffende, nicht aber die fehlende **Rechtsmittelbelehrung** erfasst wurde, sieht § 46 Abs 2 nF nunmehr ausdrücklich die WE auch dann vor, wenn keine Belehrung zur Erhebung einer Revision oder zur Stellung eines Vorlageantrags erfolgt, wenn keine Frist zur Erhebung einer Revision oder zur Stellung eines Vorlageantrags genannt wurde, oder wenn die anzufechtende Entscheidung die Angabe enthält, dass kein Rechtsbehelf zulässig sei. Auf dem Boden der Rsp zu § 46 Abs 2 VwGG aF bezweckt diese Bestimmung, dem bereits einmal in die Irre geleiteten Bescheidadressaten angesichts eines anhängigen Rechtsmittelverfahrens nicht das Risiko einer zusätzlichen, möglicherweise unzulässigen Rechtsmittelerhebung aufzubürden.⁷⁴⁾ Ob das Rechtsmittel fälschlich eingeräumt wurde, ob also mit dem anzufechtenden Bescheid der Rechtszug bereits ausgeschöpft war, prüfte der VwGH ohne Bindung an die im zurückweisenden Bescheid ausgesprochene Rechtsmeinung.⁷⁵⁾ Ein Fall des § 46 Abs 2 VwGG aF lag grundsätzlich auch dann vor, wenn durch eine Änderung der Rechtslage ein vorher bestehender Instanzenzug innerhalb der Verwaltung weggefallen war und die Partei vom zunächst zulässigen Rechtsmittel Gebrauch machte.⁷⁶⁾ Die Frist zur Beschwerdeerhebung begann mit der Änderung der Rechtslage zu laufen, durch welche der Bescheid der Unterinstanz zu einem letztinstanzlichen wurde.⁷⁷⁾ War eine Beschwerde gegen den früher letztinstanzlichen Bescheid bereits anhängig, begann die Frist für Stellung des WE-Antrags wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer VwGH-Beschwerde gegen den nunmehr letztinstanzlichen Bescheid ab dem Zeitpunkt der Zustellung des die Beschwerde zurückweisenden Beschlusses zu laufen, weil erst zu diesem Zeitpunkt die Rechtslage abschließend geklärt erschien.⁷⁸⁾ Zur früheren Rechtslage wurde auch bemerkt, es könnte bei überraschender Gesetzesänderung (oder Judikaturänderung) im Absicherungsinteresse liegen, das in der Rechtsmittelbelehrung genannte Rechtsmittel jedenfalls einzulegen, weil nur dann die WE nach § 46 Abs 2 VwGG aF greifen würde.⁷⁹⁾

III. Frist, Darlegung

1. Nach § 46 Abs 3 VwGG nF ist der WE-Antrag beim VwGH in den Fällen des § 46 Abs 1 VwGG binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses, in den Fällen des § 46 Abs 2 spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids zu stellen, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

2. Als „**Hindernis**“ ist entlang der Judikatur zu § 46 Abs 3 aF jenes Ereignis zu verstehen, das die Fristeinhaltung verhindert hat.⁸⁰⁾ Vom Wegfall des Hindernisses, um eine Fristversäumnis zu erkennen, ist dann auszugehen, wenn der Umstand der Fristversäumnis bei gehöriger Aufmerksamkeit erkannt werden konnte und musste.⁸¹⁾ Wurzelt etwa ein Irrtum in einer Tatsache, so hört in dem Zeitpunkt, in dem dieser Tatsachenirrtum als solcher erkannt werden konnte und musste, auch das Hindernis iSd § 46 Abs 1 VwGG auf.⁸²⁾ Gleiches gilt, wenn das Hindernis in einem Versehen liegt.⁸³⁾ Für die Rechtzeitigkeit des WE-Antrags kommt es nicht auf das im Antrag behauptete (subjektive) Erkennen der Versäumung der Beschwerdefrist durch die Partei, sondern auf den Zeitpunkt an, zu dem die Versäumung der Frist objektiv erkennbar war.⁸⁴⁾ Das Hindernis iSd § 46 Abs 3 VwGG wurde nach der Rsp zu § 46 Abs 3 VwGG aF etwa schon dann als weggefallen angesehen, wenn der Beschwerdevertreter die Fristversäumnis nur deshalb nicht erkannt hat, weil er die Rechtzeitigkeit der Beschwerde nicht überprüft hat.⁸⁵⁾

3. Der Irrtum über den Beginn und den Ablauf einer Beschwerdefrist verliert jedenfalls mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Verspätungsvorhalts des VwGH seine Eigenschaft als Ereignis, welches die Wahrung der Beschwerdefrist verhindern konnte.⁸⁶⁾ Der Irrtum über den Beginn der Mängelbehebungsfrist verliert jedenfalls mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Einstellungsbeschlusses, in welchem auf die an den Antrag-

73) Zu § 46 Abs 2 aF: VwGH 23. 9. 2004, 2004/07/0121; 29. 11. 1994, 94/05/0313.

74) VwGH 19. 9. 2003, 2003/12/0057.

75) VwGH 30. 1. 2007, 2006/05/0245.

76) VwGH 20. 11. 2004, 2001/10/0034.

77) VwGH 30. 5. 2012, 2012/22/0053; eine vom Parteienvertreter erkannte eindeutige Gesetzesänderung stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar, das die Partei an der rechtzeitigen Einbringung der Beschwerde hindert, sondern löst vielmehr erst den Beginn des Laufs der Beschwerdefrist aus (ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis könnte bloß in der Unkenntnis dieser Änderung der Rechtslage liegen), weshalb dann die Rechtsbelehrung nicht ursächlich für die Säumnis ist.

78) VwGH 20. 11. 2004, 2001/10/0034.

79) Vgl. Müller in Machacek/Müller/Grof/Hiesel, Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof⁶ (2008) 195; in dem der E 2012/22/0053 zugrunde liegenden Fall ergriff der Rechtsvertreter offenbar beide in Betracht zu ziehenden Rechtsbehelfe.

80) VwGH 22. 2. 2012, 2012/06/0001.

81) VwGH 6. 10. 2011, 2010/06/0006.

82) VwGH 23. 4. 2013, 2011/09/0199; 25. 3. 2010, 2010/21/0038.

83) VwGH 22. 2. 2012, 2012/06/0001.

84) VwGH 31. 5. 2006, 2006/13/0061.

85) VwGH 24. 3. 2011, 2011/09/0012 (denn: In einer Rechtsanwaltskanzlei ist für die richtige Berechnung der Rechtsmittelfrist in einem bestimmten Fall stets der Anwalt und nicht etwa die Kanzleiangestellte allein verantwortlich, die das Fristende weisungsgemäß vormerkt).

86) VwGH 25. 11. 2008, 2008/20/0564.

steller ergangene Mängelbehebungsaufforderung und die nicht fristgerechte Behebung der der Beschwerde anhaftenden Mängel hingewiesen wird, seine Eigenschaft als Ereignis, welches die Wahrung der Mängelbehebungsfrist verhindern kann.⁸⁷⁾

4. Zur Frage der Versäumung der zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags vorgesehenen zweiwöchigen Frist ist es rechtlich irrelevant, ob die Partei an der Versäumung dieser Frist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Entscheidend dafür, ob die Frist versäumt wurde, ist allein die Frage, zu welchem Zeitpunkt das die Erhebung eines fristgerechten Rechtsbehelfs hindernde Ereignis weggefallen ist.⁸⁸⁾

5. Den WE-Werber trifft gem § 46 VwGG ua die Obliegenheit, **Angaben** über die Rechtzeitigkeit des Antrags zu machen und die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Antrag nachzuholen. Werden Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrags nicht gemacht und die versäumte Handlung nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt, dann ist der Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig zurückzuweisen; ein derartiger Antrag ist keiner Mängelbehebung zugänglich.⁸⁹⁾

6. Die **Behauptungen** des Wiedereinsetzungswerbers innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist stecken den **Rahmen** für die Untersuchung der Frage ab, ob ein Wiedereinsetzungsgrund gegeben ist.⁹⁰⁾ Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in jenem Rahmen zu untersuchen.⁹¹⁾

7. Zur **Rechtzeitigkeit** der Antragsstellung muss die Partei im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht im WE-Antrag nicht nur initiativ alle Umstände dartun, aus denen eine Beweisführung über die Einhaltung der Antragsfrist ermöglicht wird, sondern auch den Nachweis, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, gleichzeitig mit der Antragsstellung zumindest bescheinigen.⁹²⁾

8. Im WE-Antrag ist ferner **initiativ** und **sustanziiert vorzubringen**, welcher Art das mittlerweile weggefallene Hindernis war und aus welchen Gründen es trotz der getroffenen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen dennoch zur Versäumung der Frist kommen konnte.⁹³⁾ Dies betrifft auch die Darlegung des in der Kanzlei eingerichteten Kontrollsystems zur Vermeidung bzw zur rechtzeitigen Erkennung von Fehlleistungen,⁹⁴⁾ somit die in einer Kanzlei getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung von Fristen.⁹⁵⁾ Wer den WE-Antrag (auch) auf das Verschulden einer Hilfsperson stützt, hat substantiiert darzulegen, warum ihn selbst kein die WE ausschließendes Verschulden trifft, etwa dass und in welcher Weise der WE-Werber die erforderliche Kontrolle ausgeübt hat⁹⁶⁾ (Art und Intensität der vom Rechtsanwalt insoweit ausgeübten Kontrolle sind im Antrag darzutun).⁹⁷⁾ Dieses Vorbringen muss auch Qualifikation und Verlässlichkeit der Hilfsperson erfassen.⁹⁸⁾

IV. Einbringung, Entscheidung, Wirkung

1. Für die **Einbringung** ist ab dem 1. 1. 2014 vorgesehen, dass der WE-Antrag nach § 46 Abs 1 VwGG nF bis zur Vorlage der Revision beim Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision beim VwGH binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen ist (§ 46 Abs 3 VwGG nF). Der WE-Antrag nach § 46 Abs 2 VwGG nF ist beim Verwaltungsgericht zu stellen binnen zwei Wochen (Z 1) nach Zustellung eines Bescheids oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw die den Rechtsbehelf als unzulässig zurückgewiesen hat, (bzw Z 2) nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Erhebung der Revision bzw der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

Nach der Rechtslage vor dem 1. 1. 2014 waren Beschwerden und sonstige Schriftsätze – somit auch WE-Anträge – nach § 24 Abs 1 VwGG unmittelbar beim VwGH einzubringen. Wurde ein WE-Antrag nicht direkt beim VwGH, sondern unzuständigerweise bei einer Behörde des Verwaltungsverfahrens eingebracht, so war die Frist des § 46 Abs 3 VwGG nur gewahrt, wenn die unzuständige Behörde den Antrag spätestens am letzten Tag der Frist zur Weiterleitung an die zuständige Stelle zur Post gegeben oder spätestens an diesem Tag der zuständigen Stelle etwa durch Telefax übermittelt hatte.^{99), 100)}

87) VwGH 9. 10. 2008, 2008/11/0105.

88) VwGH 21. 9. 2007, 2007/05/0208.

89) VwGH 18. 9. 2007, 2007/16/0120.

90) VwGH 16. 11. 2011, 2011/08/0358.

91) VwGH 30. 10. 2003, 2003/15/0042.

92) VwGH 30. 5. 2012, 2012/13/0049; 18. 12. 2003, 2003/08/0256.

93) Vgl Müller in Machacek/Müller/Grof/Hiesel, Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof⁶ (2008) 197.

94) VwGH 28. 4. 2010, 2009/13/0239.

95) VwGH 31. 5. 2012, 2011/23/0286.

96) VwGH 20. 6. 2013, 2013/06/0098; 23. 4. 2013, 2012/09/0171; 2. 7. 2010, 2010/17/0049.

97) VwGH 24. 5. 2012, 2012/03/0041.

98) VwGH 24. 6. 2010, 2010/15/0034; 17. 12. 2009, 2009/07/0172 (zur Überwachungspflicht in Bezug auf die Vormerkung von Fristen durch überdurchschnittlich qualifizierte und verlässliche Kanzleibedienstete, bei denen es auch nach langjähriger einschlägiger Tätigkeit bisher nicht zu Fehlleistungen bzw Beanstandungen kam).

99) VwGH 23. 1. 2007, 2006/01/0309.

100) Das VwGG schließt offenbar die Revision an den VwGH gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach § 46 VwGG nF über einen WE-Antrag nicht aus; nur im Fall der Zurückweisung eines WE-Antrags nach § 30 a Abs 1 VwGG nF ist die Revision gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht zulässig (§ 25 a Abs 2 Z 1 VwGG nF), gegen die Zurückweisung steht aber der Vorlageantrag gem § 20 b Abs 1 VwGG nF offen (vgl Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2013] 253 K 2 zu § 46 VwGG nF).

2. Nach § 46 Abs 4 VwGG nF **entscheidet** bis zur Vorlage der Revision über den WE-Antrag das Verwaltungsgericht, ab der Vorlage der Revision der VwGH durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung. Der VwGH oder das Verwaltungsgericht können dem Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen. Gem § 46 Abs 4 VwGG aF war über den Antrag vom VwGH in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zu entscheiden. Über alle WE-Anträge vor dem VwGH – somit auch über einen WE-Antrag in einer Angelegenheit der Verfahrenshilfe – ist durch Beschluss des Senats zu entscheiden.¹⁰¹⁾

3. Nach § 46 Abs 5 VwGG nF tritt das Verfahren mit Bewilligung der WE **in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.**¹⁰²⁾ Damit tritt ein bereits gefasster Zurückweisungsbeschluss außer Kraft, die verspätet erfolgte oder mit dem WE-Antrag nachgeholte Prozesshandlung gilt als rechtzeitig, der durch die Versäumung eingetretene Rechtsnachteil wird beseitigt.¹⁰³⁾

4. Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung eines WE-Antrags findet nach § 46 Abs 6 VwGG nF keine WE statt.^{104), 105)} Die Bewilligung eines Antrages auf Wiedereinsetzung, dessen Verfristung mit mangelnder Kenntnis über das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung begründet wird, käme im Ergebnis der unzulässigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist gleich.¹⁰⁶⁾

101) VwGH 10. 10. 2012, 2012/18/0099; 23. 5. 2012, 2012/22/0095; tw wird in der Rsp aber in Verfahrenshilfesachen auch für WE-Anträge eine Zuständigkeit des Berichters angenommen.

102) § 46 Abs 5 VwGG aF enthielt dieselbe Regelung.

103) VwGH 23. 1. 2013, 2012/10/0175.

104) Dieselbe Regelung traf § 46 Abs 6 VwGG aF.

105) VwGH 18. 3. 2013, 2013/16/0033.

106) VwGH 30. 3. 2004, 2003/06/0070.



J.Reich-Rohrwig · Ginthör · Gratzl (Hrsg)

Generalversammlung der GmbH

2014. XXII, 310 Seiten.

Geb. EUR 68,-

ISBN 978-3-214-01906-8

Über die Generalversammlung der GmbH spricht man wenig, solange sich alle Gesellschafter einig sind. Wenn hingegen „die Fetzen fliegen“ und sich Gesellschafter auf „Rechtsstandpunkte zurückziehen“, ist es für Gesellschafter einer GmbH unerlässlich, ihre Rechte **vor, in und nach der Generalversammlung** zu kennen und durch geeignete rechtliche Schritte zu wahren.

Der Praktiker erhält einen Einblick in die durchaus komplizierte Materie. Es werden Vor- und Nachteile dieser oder jener Gestaltung im Rahmen der Generalversammlung aufgezeigt und Tipps für die praktische Absicherung gegeben.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Zur Wiederkehr des strafrechtlichen Mandatsverfahrens^{*)}

Von RA Dr. Karl Krückl, MA PLL.M, Linz. Der Verfasser ist seit 1. 8. 1985 selbständiger Rechtsanwalt in Linz und Gründer der Anwaltspartnerschaft Dr. Karl Krückl, Dr. Kurt Lichtl, Dr. Christoph Huber, Mag. Christian Eilmsteiner, Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen. Dr. Karl Krückl, MA PLL.M beschäftigt sich insbesondere mit Medizinrecht, Strafrecht, Vertrags- und Familienrecht und publiziert vornehmlich zu medizinrechtlichen und strafrechtlichen Themen. Daneben gilt sein Interesse insbesondere der Zeitgeschichte.



2014, 517

143 Jahre nach seiner erstmaligen Einführung und 14 Jahre nach seiner Abschaffung soll das strafrechtliche Mandatsverfahren eine Wiedergeburt erleben: Ein Grund, einen ersten Blick auf den Ministerialentwurf vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung des Mandatsverfahrens von 1873 bis 1999 zu werfen.

I. Der Ministerialentwurf

Das Bundesministerium für Justiz hat am 7. 5. 2014 den Entwurf eines Bundesgesetzes, „mit dem die Strafprozessordnung 1975,¹⁾ das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)“, veröffentlicht.²⁾ Der Ministerialentwurf sieht unter anderem ein „Hauptstück 23 a.“ in der Strafprozessordnung vor, betitelt mit „Mandatsverfahren“.

Gem § 491 StPO idF des Ministerialentwurfs³⁾ kann im bezirksgerichtlichen und im einzelrichterlichen Verfahren vor dem Landesgericht die Strafe durch schriftliche Strafverfügung ohne vorausgegangene Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ▶ ein darauf abzielender Antrag der Staatsanwaltschaft
- ▶ sachliche Zuständigkeit des Gerichts (§ 450 StPO)
- ▶ Zulässigkeit des Strafantrags im einzelrichterlichen Verfahren (Klärung des Sachverhalts insoweit, als dass eine Verurteilung des Angeklagten nahe liegt – § 485 Abs 1 Z 2 iVm § 212 Z 3 StPO – und Freiheit des Strafantrags von wesentlichen formellen Mängeln – § 485 Abs 1 Z 2 iVm § 212 Z 4 StPO)
- ▶ Strafbarkeit des angeklagten Sachverhalts (§ 451 Abs 2, § 485 Abs 1 Z 3 iVm § 212 Z 1 StPO)
- ▶ vorangegangene Einvernahme (§ 164 StPO) oder kontradiktorische Einvernahme (§ 165 StPO) des Angeklagten
- ▶ Nichtvorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 191 Abs 2 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit) oder der Voraussetzungen für eine diversionelle Erledigung des Strafverfahrens
- ▶ Nichtvorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gem § 37 iVm §§ 35 f SMG
- ▶ Nichtvorliegen der Einstellungsvoraussetzung des fehlenden Tatverdachts bei fehlenden weiteren Aufklärungsmöglichkeiten (§ 485 Abs 1 Z 3 iVm § 212 Z 2 StPO)

- ▶ bestehende Anklagelegitimation (§ 485 Abs 1 Z 3 iVm § 212 Z 7 StPO)
- ▶ Ausreichen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in Verbindung mit der Verantwortung des Angeklagten, um alle entscheidenden Umstände für die Schuldfrage und die Straffrage beurteilen zu können.

Mit Strafverfügung sollen neben Geldstrafen Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr verhängt werden können (§ 491 Abs 2 StPO idF ME StPÄG 2014). Wenn der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht gänzlich bedingt nachgesehen wird, darf sie mit Strafverfügung nur verhängt werden, wenn der Angeklagte durch einen Verteidiger vertreten ist (§ 491 Abs 2 StPO idF ME StPÄG 2014). Die Strafverfügung kann auch über Verfall, Konfiskation und Einziehung von Gegenständen absprechen, die sich in behördlicher Verwahrung befinden, es sei denn, dass auf sie ein Dritter offenbar Rechtsansprüche hat oder solche geltend macht. Nach Maßgabe des § 366

*) Das Manuskript wurde Ende Mai 2014 abgeschlossen und hat einen Schwerpunkt in der rechtsgeschichtlichen Darstellung der Entwicklung des Mandatsverfahrens im österreichischen Strafprozessrecht. Die Begutachtungsfrist für den Ministerialentwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 endete am 23. 5. 2014. Die Regierungsvorlage wurde zu 181 Beil Sten Prot NR 25. GP am 11. 6. 2014 in den Nationalrat eingebracht. Unbedingte Freiheitsstrafen können nach der RV im Unterschied zum Ministerialentwurf mittels Strafverfügung nicht mehr verhängt werden. Der NR beschloss das Strafprozessrechtsänderungsgesetz am 10. 7. 2014, 14 Tage später passierte es den BR ohne Einspruch. Die Kundmachung im BGBl steht noch aus (27. 7. 2014); vgl www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00038/index.shtml (abgefragt am 27. 7. 2014), auch mit den zahlreichen (79) Stellungnahmen, und www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/00181/index.shtml (abgefragt am 27. 7. 2014). Geringfügig konnten Fußnoten adaptiert werden.

1) Die Strafprozessordnung 1975 trägt diese Jahreszahl nur aufgrund ihrer dritten Wiederverlautbarung, *Fabrizy*, Die österreichische Strafprozessordnung¹¹ (2011) Einführung RN 4; *Krückl*, Die Verteidigung im Rechtsmittelverfahren, AnwBl 1985, 447 ff FN 1.
 2) www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848545a7d4500145d5ee1e9e0685.de.0/begutachtungsentwurf.pdf (abgefragt am 8. 5. 2014) = 38/ME 25. GP.
 3) Im Folgenden abgekürzt ME StPÄG 2014.

Abs 2 StPO können Zusprüche an Privatbeteiligte erfolgen, soweit der Angeklagte zu den privatrechtlichen Ansprüchen gehört wurde.⁴⁾ Über den Widerruf bedingter Strafnachsichten und bedingter Entlassungen iSd § 494a Abs 1 Z 4 StPO darf bei Strafen und Strafresten bis zu einem Jahr entschieden werden.

Die Strafverfügung (samt Strafantrag) ist dem Angeklagten zu eigenen Händen (§ 83 Abs 3 StPO) zuzustellen (§ 491 Abs 4 StPO idF ME StPÄG 2014).

Gegen die Strafverfügung können Staatsanwaltschaft und Angeklagter binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich Einspruch erheben (§ 491 Abs 5 StPO idF ME StPÄG 2014), Zurückweisungsbeschlüsse können mittels Beschwerde an das Rechtsmittelgericht angefochten werden. Der Beschwerde kommt auf-schiebende Wirkung zu (§ 491 Abs 6 StPO idF ME StPÄG 2014).

II. Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf

Die Erläuterungen zum ME⁵⁾ kennen neun Hauptpunkte des Entwurfs,⁶⁾ einer davon ist die „Einführung eines neuen Mandatsverfahrens“.⁷⁾ Das Mandatsverfahren wird als „ressourcenschonend“, dem „Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO)“ entsprechend beschrieben, sei „ohne Beeinträchtigung der Geltung strafprozessualer Grundsätze und des Gebots eines fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK“.⁸⁾ Damit sei es im Ergebnis „ein gänzlich neues und in puncto Rechtsschutz gegenüber dem in Österreich bis 31. 12. 1999 in den §§ 460ff StPO aF geregelten deutlich verbessertes Mandatsverfahren“.⁹⁾

III. Das mediale Echo

Der ME in seiner Gesamtheit fand freundliche Aufnahme in den Qualitätsmedien.¹⁰⁾ *Kommenda*¹¹⁾ spricht von einem „eindrucksvollen Start“ und „Lösungsvorschläge[n] für eine Reihe von Problemen, die der Justiz

- 4) Anderenfalls ist der Privatbeteiligte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, § 491 Abs 2 StPO idF ME StPÄG 2014.
- 5) Erläuterungen, www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848545a7d4500145d5ee1e9e0685.de.0/erlaeuterungen.pdf (abgefragt am 9. 5. 2014).
- 6) Erläuterungen 1f.
- 7) Erläuterungen 2.
- 8) Erläuterungen 17.
- 9) Erläuterungen 17.
- 10) derstandard.at/1399506881910/kritik-an-geplanten-strafverfuegung-ohne-muendlicher-verhandlung (abgefragt am 9. 5. 2014).
- 11) *Kommenda*, Brandstetters Strafprozessreform: Die Probleme liegen im Verborgenen, diepresse.com/home/meinung/kommentare/leitartikel/3803931/Brandstetters-Strafprozessreform_Probleme-liegen-im-Verborgenen (abgefragt am 13. 5. 2014).

schon länger zu schaffen machen und die ihrem Ansehen massiv“ geschadet haben. Die Kritik trifft (neben den Fristsetzungsbestimmungen für die Dauer des Ermittlungsverfahrens) die (Wieder-)Einführung des strafrechtlichen Mandatsverfahrens.¹²⁾

IV. Das Mandatsverfahren 1873 bis 1999

Nachdem die Erläuterungen auf deutliche Verbesserungen des „neuen Mandatsverfahrens“ gegenüber dem Verfahren gem §§ 460ff StPO aF verweisen,¹³⁾ lohnt sich ein Blick in die Rechtsgeschichte.

Das Mandatsverfahren wurde mit der Strafprozeß-Ordnung [sic] 1873, RGBI 1873/119, eingeführt. Der Strafprozeßordnung [sic] 1850, RGBI 1850/236 und Strafprozeß-Ordnung [sic] 1853, RGBI 1853/151 war ein Mandatsverfahren fremd.¹⁴⁾ Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Strafverfügung gehörten ein Delikt, das mit einer Höchststrafe von nicht mehr als einem Monat Arrest oder einer Geldstrafe bedroht war, sowie eine konkrete Strafe von höchstens drei Tagen Arrest oder eine Geldstrafe von höchstens 15 Gulden (§ 460 StPO 1873 idF RGBI 1873/119). *Mayer*¹⁵⁾ betont, das Mandatsverfahren wäre eine „ausnahmsweise Prozedur“. Unter Verweis auf die Gesetzgebungen verschiedener deutscher Staaten bezeichnet er es aber als durchaus zeitgemäß, von Beschuldigten erwünscht, da keine Verhandlung und daher zeit- und kostensenkend.¹⁶⁾ Außerdem spare der Staat „die Kräfte seiner Beamten“.¹⁷⁾ Die Einspruchsfrist beträgt acht Tage für den Angeklagten (§ 462 StPO in der Stamfassung) und drei Tage für „den mit den staats-

12) diepresse.com/home/politik/innenpolitik/3802553/fur-entlastung-nimmt-man-ein-stuck-rechtsstaat-weg?from=simarchiv (abgefragt am 9. 5. 2014); *Aichinger*, Haft per Brief, ohne Richter zu sehen, diepresse.com/home/politik/innenpolitik/3802955/Haft-per-Brief-ohne-Richter-zu-sehen?from=simarchiv (abgefragt am 9. 5. 2014); derstandard.at/1399506881910/Kritik-an-geplanten-strafverfuegung-ohne-muendlicher-verhandlung (abgefragt am 9. 5. 2014); www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/3624779/staats-anwaelte-skeptisch-zu-stpo-reformplaenen.story#cxrecs_s (abgefragt am 9. 5. 2014). Die diesbezüglich besorgten Stellungnahmen des Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, Dr. *Rupert Wolff*, und der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter, Dr. *Werner Zinkl*, werden referiert. Siehe auch das Interview Dr. *Rupert Wolff* diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/3807329/Rupert-Wolff-Der-VfGH-kann-auch-in-Dornbirn-sein?_vl_backlink=/home/recht/rechtallgemein/index.do (abgefragt am 19. 5. 2014), aber auch *Möseneder*, Strafprozess-Reform: Ängste ohne Erfahrungswert, derstandard.at/1399507183/078/Aengste-ohne-Erfahrungswert (abgefragt am 12. 5. 2014).

13) Siehe FN 8.

14) *Samuel Mayer*, Kommentar zu der Oesterreichischen Strafprozeß-Ordnung [sic] vom 23. Mai 1873. Dritter Theil [sic] (1884) 652.

15) *Mayer*, Kommentar. Dritter Theil [sic] 658.

16) *Mayer*, Kommentar. Dritter Theil [sic] 658.

17) *Mayer*, Kommentar. Dritter Theil [sic] 658.

anwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten“ (§ 460 Abs 2 in der Stamfassung).

Das Jahr 1918 brachte eine Ausweitung der Anwendbarkeit des Mandatsverfahrens. *Kastner*¹⁸⁾ bemerkte zustimmend: „Soll das Mandatsverfahren wirksam sein und unnütze Verhandlungen ersparen, so kann es nicht in den engen Grenzen des bisherigen § 460 verbleiben“. Gedacht war an eine Anhebung der höchstmöglich zu verhängenden Strafen auf 14 Tage Arrest oder eine Geldstrafe von 500 Kronen^{19), 20)} Dem standen aber verschiedene Einschränkungen gegenüber. Eine Anwendung gegenüber Personen unter 18 Jahren sollte ebenso ausgeschlossen werden wie im Falle einer Verurteilung des Angeklagten wegen einer „aus Gewinnsucht begangenen“ Straftat oder einer Straftat „gegen die öffentliche Sittlichkeit“, da Verurteilungen wegen solcher Straftaten Ehrenfolgen nach sich ziehen konnten; deshalb sollten solche Straftaten nur nach einer Hauptverhandlung zu einer Verurteilung führen.²¹⁾ *Feßler*²²⁾ befürchtete, dass der erweiterte Anwendungsbereich zu mehr Einsprüchen führen werde und daher die Novelle kontraproduktiv sei. Gesetz geworden ist die Strafprozessnovelle 1918 erst nach Ausrufung der Republik Deutschösterreich mit StGBI 1918/93 als „Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle [sic] vom Jahre 1918)“. Bis zu 14 Tage Arrest oder strenger Arrest²³⁾ durften nun verhängt werden, ebenso eine Geldstrafe,

deren Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage Arrest nicht überschritt. Daneben konnte der Verfall von bereits beschlagnahmten „Waren, Feilschaften und Geräten“ ausgesprochen werden, die sich in der Verwahrung von Gericht oder Sicherheitsbehörde befanden. Straftaten gegen die öffentliche Sittlichkeit oder aus Gewinnsucht begangenen konnten nicht mehr im Mandatsverfahren erledigt werden.²⁴⁾ Bedingte Verurteilungen sind nicht möglich.²⁵⁾

Mit der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9. 1939, RGBl I S 1658, anlässlich des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs wurde die Höchstgrenze der durch eine Strafverfügung festsetzbaren Freiheitsstrafe auf sechs Monate hinaufgesetzt und die Einziehung und die Bekanntmachung der Einziehung als Gegenstand der Strafverfügung zugelassen.^{26), 27)}

Die Strafprozessordnung wurde unmittelbar nach Kriegsende mit Kundmachung der Staatskanzlei vom 16. 8. 1945 „nach dem Stande der Gesetzgebung vom 13. März 1938 wiederverlautbart“ (BGBl 1945/133).²⁸⁾

Seit dem „Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957 über Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes“ BGBl 1957/31 (Art IV Abs 1) beträgt die Einspruchsfrist sowohl für den Ankläger als auch den Angeklagten 14 Tage.

Die durch das „Gesetz vom 5. Dezember 1918 über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle [sic] vom Jahre 1918)“, StGBI 1918/93, eingeführten Restriktionen – keine Strafverfügung bei Straftaten gegen die öffentliche Sittlichkeit oder aus Gewinnsucht begangenen Straftaten – fallen durch das „Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem die Strafprozessordnung [sic] 1960 an das Strafgesetzbuch angepaßt [sic] wird (Strafprozeßanpassungsgesetz [sic])“, BGBl 1974/423. Mit Strafverfügungen können nun ausschließlich Geldstrafen bis zu 60 Tagessätzen festgesetzt (Art I Z 133 leg cit), aber auch der Vollzug der Geldstrafen unter Setzung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden.

18) *Kastner*, Der Entwurf eines Gesetzes über die Vereinfachung der Strafrechtspflege, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1918, 289 ff, 290. Prinzipiell zustimmend auch *Lohsing*, Strafprozessuale Reformbestrebungen, JBl 1918, 345 ff, 363 ff.

19) Anstelle von 15 Kronen nach der Umstellung von der Gulden- auf die Kronenwährung (s dazu RGBl 1892/126 bis RGBl 1892/132).

20) Vgl *Sternberg*, Eine Strafprozeßnovelle [sic], Gerichtshalle – Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 1918, 329 ff, 341 ff, 357 ff.

21) Vgl *Kastner*, Der Entwurf eines Gesetzes über die Vereinfachung der Strafrechtspflege, Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 1918, 289 ff, 290; *Sternberg*, Eine Strafprozeßnovelle [sic], Gerichtshalle – Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft 1918, 329 ff, 341 ff, 357 ff.

22) *Feßler*, Die Novelle zur Strafprozeßordnung [sic], JBl 1918, 411 f, 412.

23) Das vor Inkrafttreten des StGB mit seiner Einheitsfreiheitsstrafe (*Lässig* in *Höpfel/Ratz* [Hrsg], Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² [2010] § 18 RN 2 f) geltende StG unterschied (unsystematisch, vgl *Foregger/Serini*, Strafgesetzbuch² [1978] § 17 RN 2) zwischen Kerker als Sanktion für Verbrechen und Arrest für Vergehen und Übertretungen, vgl §§ 14 bis 16 und 244 bis 257 StG (die Dreiteilung wurde durch die heutige Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen nach § 17 StGB abgelöst). Innerhalb der Arrest- und Kerkerstrafen wurde nochmals zwischen der Grundform und strengem Kerker bzw strengem Arrest differenziert. Strenger Arrest beinhaltete den Ausschluss der Selbstverpflegung, überwachte Besuche und die Arbeitspflicht, vgl *Malaniuk*, Lehrbuch des Strafrechts (1947) 313. Die praktischen Unterschiede zwischen Arrest und strengem Arrest waren aber gering, vgl schon 1912 *Finger*, Das Strafrecht I³ (1912) 703 f; *Rittler*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts² (1954) 309 f; *Lässig*, WK-StGB² § 18 RN 1.

24) Siehe auch *Tlapek/Serini*, Die österreichische Strafprozessordnung [sic] in der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz v 24. 7. 1945 und den seither erfolgten Änderungen und Ergänzungen³ (1959) § 460 RN 5.

25) *Tlapek/Serini*, Strafprozessordnung³ [sic] § 460 RN 5.

26) § 23 iVm § 42 Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9. 1939, RGBl I S 1658.

27) *Hoyer/Möller/Kaniak*, Die Strafprozessordnung [sic] vom 23. Mai 1873 in der für die Reichsgaue der Ostmark geltenden Fassung mit allen ergänzenden und abändernden Vorschriften (1941) 247.

28) ASL Nr 1.

Das „Strafrechtsänderungsgesetz 1987“ BGBl 1987/605²⁹⁾ ermöglicht die Verhängung von Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen mit Strafverfügung. Daneben kann der Verfall oder die Einziehung von Sachen ausgesprochen werden, die sich in behördlicher Verwahrung befinden, es sei denn, dass auf sie eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person offenbar Rechtsansprüche hat oder solche geltend macht (§ 460 StPO idF Art II Z 73 Strafrechtsänderungsgesetz 1987).

Die Anwendung der §§ 460 bis 462 StPO auf jugendliche Beschuldigte bleibt auch unter dem „Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG“ BGBl 1988/599 ausgeschlossen (§ 32 Abs 4 leg cit).

Seit dem „Strafprozeßänderungsgesetz [sic] 1993“ BGBl 1993/526³⁰⁾ ist eine Strafverfügung auch (iS von kumulativ) dem Verteidiger zuzustellen, falls der Beschuldigte formell verteidigt ist (§ 462 Abs 2 StPO). Hintergrund war die Rsp des OGH, eine Strafverfügung sei auch bei einem formell Verteidigten lediglich diesem persönlich zuzustellen.³¹⁾ Das habe zu erheblichen Problemen geführt, wenn formell Verteidigte nach Zustellung einer Strafverfügung irrtümlich vermeinten, der Verteidiger habe diese Strafverfügung gleichfalls zugestellt erhalten und werde aufgrund dieser originären Kenntnis fristgerecht einen Einspruch verfassen.³²⁾

Durch das „Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit und nach außegerichtlichem Tatausgleich (Diversion) in die Strafprozeßordnung [sic] eingefügt sowie das Jugendgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (Strafprozeßnovelle [sic] 1999)“ BGBl I 1999/55 (Art I Z 15), werden die Bestimmungen über das Mandatsverfahren mit Ablauf des 31. 12. 1999³³⁾ ersatzlos aufgehoben.³⁴⁾

29) Bundesgesetz vom 25. November 1987, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung [sic], das Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsanpassungsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, die Bewährungshilfegesetznovelle 1980, das Tilgungsgesetz 1972, das Strafregistergesetz 1968, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, das Militärstrafgesetz, das Geschwornen- und Schöffenlistengesetz, das Datenschutzgesetz, das Ausfuhrverbotsgesetz, das Devisengesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1987).

30) Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung [sic], das Jugendgerichtsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafprozeßänderungsgesetz [sic] 1993).

31) EvBl 1992/150.

32) 924 BlgNR 18. GP 43.

33) Art VII Abs 1 Strafprozeßnovelle [sic] 1999.

34) Kurzüberblick aus Verteidigersicht bei mwN Krückl, Spitalsarzt unter Verdacht. Ein Beitrag zur effektiven Selbst- und Fremdverteidigung, in Krückl (Hrsg), Vielschichtiges Medizinrecht (2011) 139 ff, 169 ff.

Die Erläuternden Bemerkungen³⁵⁾ verweisen nunmehr auch auf die „grundrechtliche Problematik des Mandatsverfahrens“.³⁶⁾ Dass das Mandatsverfahren mit den Grundsätzen der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit prinzipiell kollidiert, war aber nicht neu.³⁷⁾ Das (gleichfalls grundrechtlich problematische³⁸⁾) Diversionsverfahren sei gegenüber dem Mandatsverfahren zu bevorzugen, da durch die Erbringung diversioneller Leistungen seitens des Angeklagten dessen prinzipielle Akzeptanz zu dieser gleichfalls vereinfachten Erledigung des Anzeigeworfs gewährleistet sei.³⁹⁾ Im Unterschied zum Mandatsverfahren führe Unfähigkeit des Angeklagten nicht automatisch zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung.⁴⁰⁾ Die „beträchtliche Erweiterung der strafrechtlichen Reaktionspalette“ und die Gefahr, dass „bei einem Nebeneinander von Strafverfügung und ‚Geldbußen‘-System regional und individuell voneinander beträchtlich abweichende Sanktionierungsstile zu besorgen wären“, bewog den Gesetzgeber dazu, „das Mandatsverfahren ganz entfallen zu lassen“.⁴¹⁾

V. Eine erste Beurteilung des „deutlich verbesserten“⁴²⁾ Mandatsverfahrens

Der potenzielle Anwendungsbereich des vorgeschlagenen § 491 StPO ist enorm. Der Sicherheitsbericht 2012 des Bundesministeriums für Justiz⁴³⁾ weist für

35) Erläut 1581 BlgNR 20. GP.

36) Erläut 1581 BlgNR 20. GP 17, siehe auch 22 f.

37) Siehe etwa Tlapek/Serini, Strafprozeßordnung³ [sic] § 460 RN 1; Roeder, Lehrbuch des österreichischen Strafverfahrensrechts (1963) 254; nicht umsonst spricht Mayer (aaO 658) von einer „ausnahmsweisen Prozedur“. Vgl auch 924 BlgNR 13. GP 43: „eingeschränkte Parteirechte“ aus Gründen der Prozessökonomie im summarischen Verfahren. Siehe auch die zivilrechtliche Entscheidung SZ 70/49: „Schon das Berufungsgericht hat betont, daß [sic] es im Falle einer Strafverfügung ... an ausreichenden gerichtlichen Wahrheitsgarantien fehlt.“ Der OGH weist in SZ 70/49 auch ausdrücklich darauf hin, dass der Gesetzgeber des § 460 StPO das Mandatsverfahren „auf Fälle beschränkt, in denen dem Beschuldigten nur ein relativ geringer vermögensrechtlicher Nachteil zugefügt wird“.

38) Anm des Verf.

39) 1581 BlgNR 20. GP 17. Kritisch hiezu Krückl, Anmerkungen zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1983, ÖJZ 1984, 225; s zur Drucksituation auf Seiten des Beschuldigten bei der „Akzeptanz“ einer diversionellen Erledigung etwa auch Schroll in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2011) § 198 RN 9 f mN.

40) 1581 BlgNR 20. GP 22 f und 17.

41) 1581 BlgNR 20. GP 23.

42) Erläuterungen 17.

43) Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2012. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132fddb2cc85c91.de.0/sicherheitsbericht2012.pdf (abgefragt am 18. 5. 2014).

das Jahr 2012 23.914 verhängte Freiheitsstrafen auf.⁴⁴⁾ Von den 13.470 zur Gänze bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen waren lediglich 509, sohin 3,78% höher als ein Jahr. Selbst von den 6.248 gänzlich unbedingt verhängten Freiheitsstrafen blieben 3.834 in einer Dauer bis zu einem Jahr. Lediglich 142 von 1.118, sohin 12,7%, von unbedingten Geldstrafen, kombiniert mit bedingten Freiheitsstrafen, lagen jenseits der Jahresgrenze.⁴⁵⁾ Und von 3.078 teilbedingten Freiheitsstrafen blieben 1.551, gut die Hälfte, im Bereich bis zu einem Jahr. Natürlich darf nicht verkannt werden, dass die Strafverfügung nur im nichtkollegialgerichtlichen Verfahren Anwendung finden darf. Doch von 25.140 im Jahre 2012 durch die Landesgerichte erledigten Fällen (Gattung Hv) waren nur 3.698 kollegialgerichtliche, damit aber 85,3% einzelrichterliche Verfahren.⁴⁶⁾ Dazu kommen 32.817 durch Bezirksgerichte erledigte Fälle.⁴⁷⁾ In den beiden letztgenannten Zahlen sind 9.654 diversionelle Erledigungen enthalten.⁴⁸⁾ Davor liegen bereits 34.106 durch die Staatsanwaltschaften diversionell abgeschlossene Fälle.⁴⁹⁾

Wenn 1999 die Strafverfügung gem §§ 460 ff StPO mit der Begründung abgeschafft wurde, sie passe wegen der Einführung der Diversion im Erwachsenenstrafrecht nicht mehr in das System, so war das 1999 insofern konsequent, als die Geldbuße gem § 200 Abs 2 StPO 180 Tagessätze nicht überschreiten darf, die höchstzulässige Geldstrafe gem § 460 StPO aber bei der Hälfte lag.⁵⁰⁾ In sich stimmig ist daher ein Anwendungsbereich des „neuen Mandatsverfahrens“ jenseits der Diversion. Angesichts der Anzahl diversionell erledigter Strafverfahren und der zu erwartenden Mandatsverfahren iSd § 491 StPO idF ME StPÄG 2014 wird man aber dann die Begriffe „ordentliches Verfahren“ und „besondere Verfahrensarten“ in künftigen Lehrbüchern vertauschen müssen. Das ordentliche Verfahren ist angesichts der Erledigungszahlen⁵¹⁾ das polizeilich-staatsanwaltschaftliche,⁵²⁾ es wird bei Gericht das neue

Mandatsverfahren sein. Immer mehr zur Ausnahme wird die Hauptverhandlung verkommen.

Aus der Sicht des Beschuldigten ermöglicht es § 491 idF ME StPÄG 2014, unbedingte Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu „verhängen“: Neben der originären Festsetzung einer bis zu einjährigen Freiheitsstrafe mittels Strafverfügung (§ 491 Abs 2 Satz 1 idF ME StPÄG 2014) sieht § 491 Abs 2 letzter Satz die Widerrufsmöglichkeit von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen oder bedingten Entlassungen aus dem Vollzug von Freiheitsstrafen (§ 494a Abs 1 Z 4 StPO) in der Strafverfügung vor, wenn die zu widerrufende bedingte Strafe⁵³⁾ oder der Strafreist ein Jahr Freiheitsstrafe nicht übersteigt. Das bedeutet für den Täter zwei Jahre Haft, ohne seinen Richter je zu Gesicht bekommen zu haben. Wie weit dies auch psychologisch sinnvoll (es entsteht der Eindruck der völlig anonymisierten Staatsmacht) ist, gehört diskutiert.⁵⁴⁾

Der Ausspruch einer auch nur teilweise unbedingten Freiheitsstrafe ist an die aufrechte Vertretung des Angeklagten durch einen Verteidiger gebunden (§ 491 Abs 2 Satz 1). Für den Widerruf von bedingten Freiheitsstrafen oder Strafresten gilt dies nach dem Wortlaut des § 491 Abs 2 nicht, der ausdrücklich von der Verhängung von Freiheitsstrafen nur bei formeller Verteidigung des Angeklagten spricht.

Einerseits stärkt die Notwendigkeit der formellen Verteidigung bei Verhängung von Freiheitsstrafen durch Strafverfügungen die Bedeutung des Rechtsanwalts als wichtigen Teil der Strafrechtspflege (vgl § 57 Abs 1 Satz 1 StPO).⁵⁵⁾ Andererseits hängt es von formeller Verteidigung ab, ob einem Beschuldigten eine Hauptverhandlung erspart werden kann, die seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung 1873 (zu Recht trotz aller ihrer Vorzüge) als belastend beschrieben wird.⁵⁶⁾ Damit stellt sich die Frage, ob sich nur der geistig bewegliche Beschuldigte mit einem erforderlichen Minimum an finanziellen Möglichkeiten die Hauptverhandlung in etwas schwereren Fällen und da-

44) Zur Zählweise bzw Methodik siehe *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2012, 93 f.

45) Siehe *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2012, 94 FN 51.

46) *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2012, 14.

47) Ebd.

48) *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2012, 9.

49) Ebd.

50) FN 39.

51) *Bundesministerium für Justiz*, Sicherheitsbericht 2012, 11 ff: Neuanfall Anzeigen Bezirksanwälte 354.436 (davon 144.488 mit bekannten Tätern), Neuanfall Anzeigen Staatsanwaltschaften 179.174 (davon 67.629 mit bekannten Tätern).

52) Vgl auch *Krückl*, Zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Justiz „Reform des strafprozessualen Vorverfahrens“: Bedenken gegen das Gesamtkonzept aus anwaltlicher Sicht, *AnwBl* 2000, 66 ff, 69.

53) Dies gilt auch für die seit dem Budgetbegleitgesetz [sic] 2011, BGBl I 2010/111, ex lege nur teilbedingt nachsehbaren Geldstrafen (§ 43 a Abs 1 StGB idF Art 40 Z 3 leg cit).

54) Ohne auch nur den Anschein irgendeiner Gleichstellung erwecken zu wollen (dies wäre absurd), sei an dieser Stelle an die Fernurteilpraxis der kommunistischen Sowjetunion erinnert. Siehe dazu etwa *Seipel*, Meine Jugend blieb im Eis Sibiriens. Mit 19 in den GULAG verschleppt (1997). Österreichisches Literaturforum.

55) Siehe dazu nur *Achammer* in WK-StPO (2009) § 57, insb RN 3 f, 36 mN.

56) *Mayer*, Commentar. Dritter Theil [sic] 658; Erläuterungen 18: „Vermeidung des öffentlichen Auftritts für den Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung“. Siehe dazu auch *Krückl*, Die Reform des Vorverfahrens im Strafprozeß [sic] und die Entwürfe der Strafprozeßnovellen [sic] 1925 und 1931, *ÖJZ* 1982, 505 ff, 513 und dort FN 151 und 152 und deutlicher *ders*, Zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Justiz „Reform des strafprozessualen Vorverfahrens“: Bedenken gegen das Gesamtkonzept aus anwaltlicher Sicht., *AnwBl* 2000, 66 ff, 68. Siehe auch iSd SZ 70/49.

mit allenfalls verbundenem Medieninteresse ersparen kann, indem er (entgeltlich) einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt.⁵⁷⁾ Die Verhängung von (höchstens teilbedingten) Freiheitsstrafen ist kein Fall der notwendigen Verteidigung iSd § 61 Abs 1 StPO.⁵⁸⁾ Nach § 61 Abs 2 StPO ist aber unter den sonstigen dort genannten Voraussetzungen „auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil [...] zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidiger)“. Die dann folgenden Ziffern 1 bis 4 sind eine bloß demonstrative Aufzählung,⁵⁹⁾ sodass das Szenario einer Verfahrenshelferbestellung zum Zwecke der Verhängung einer (teilweise) unbedingten Freiheitsstrafe im Wege einer Strafverfügung a priori nicht als undenkbar erscheint. Allerdings ist Ziel des „gänzlich neuen Mandatsverfahrens“, Strafen „ressourcenschonend“⁶⁰⁾ zu verhängen. Die Verfahrenshelferbestellung verursacht diesbezüglich kontraproduktiv Arbeitsaufwand auf Seiten der Justiz und der Rechtsanwaltskammern (§ 62 Abs 1 StPO) und erhöht die Ausgaben des BMJ im Rahmen der Pauschalvergütung des Bundes für Leistungen von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen (§ 47 RAO).⁶¹⁾

Bis zur Aufhebung der §§ 460 bis 462 StPO durch BGBl 1999/55 war heftig umstritten, ob der Schutz gegen eine *reformatio in peius* auch bei Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung gilt.⁶²⁾ § 16 StPO idgF umfasst alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die nur zugunsten des Beschuldigten eingelegt werden,⁶³⁾ sodass sich die Diskussion über die Wirkung eines Einspruchs im Falle des Inkrafttretens des § 491 StPO idF ME StPÄG 2014 nicht wiederholen darf.

Die Strafverfügung „alten Typs“ war von 1873 bis 1999 ein Instrument zur Sanktionierung von Bagatelldelikten,⁶⁴⁾ zu manchen Zeiten reduziert auf Strafen im engeren Sinn, zeitweise mit der Möglichkeit, Nebenstrafen oder Maßnahmen zu verhängen (Verfall, Einziehung ...). Selbst während des Zweiten Weltkriegs mit seiner Ausweitung des Anwendungsbereichs wurde dieser „nur“ auf sechs Monate Freiheitsstrafe erhöht. Das „deutlich verbesserte Mandatsverfahren“ ist daher eher mit dem deutschen schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung verwandt (§ 407 dStPO). „Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch⁶⁵⁾ Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden“ (§ 407 Abs 2 letzter Satz dStPO), allerdings mit fol-

gender Einschränkung: „wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.“⁶⁶⁾

Die nach Erlassung der Strafprozessordnung 1873 einsetzende Erosion geht somit weiter. Aus heutiger Sicht unvorstellbar ist, dass die ursprüngliche Zusammensetzung des Gerichtshofs erster Instanz, außerhalb der Geschworenengerichtsbarkeit und der Übertretungsfälle,⁶⁷⁾ vier Berufsrichter lautete (§ 13 StPO in der Stammfassung). Deren Zuständigkeit wird heute großteils durch das Bezirksgericht(!) abgedeckt.

Vielleicht charakterisiert eine „neuhochdeutsche“ Phrase das neue Mandatsverfahren: Ugly, but useful!

57) Siehe zur Notwendigkeit einer möglichst frühen Verteidigerbeziehung allgemein *Krückl*, Spitalsarzt unter Verdacht 145 ff; zum diesbezüglich weitverbreiteten Unwissen *Moring* in Tagung der ÖRAK-Strafrechtskommission, AnwBl 2009, 72.

58) Dazu *Achammer* in WK-StPO (2009) § 61 RN 22.

59) Ebd RN 40 f; *Fabrizy*, StPO¹¹ § 61 RN 8 f.

60) Erläuterungen 17; so schon aber vor 130 Jahren (!) *Mayer*, Kommentar. Dritter Theil [sic] 658, [...] „die Kräfte seiner Beamten“ sparen.

61) Siehe Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Neufestsetzung einer Pauschalvergütung des Bundes für Leistungen von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen BGBl II 2007/298.

62) Siehe etwa *Tlapek*, Die österreichische Strafprozessordnung [sic] (1937) § 462 RN 2 mN z ablehnenden hR; *Roeder*, Strafverfahrensrecht 256; *Kodek/Germ*, Strafprozessordnung [sic]³ (1984) § 462 RN 3.

63) Vgl 25 Blg sten Prot NR 22. GP, 39. § 16 StPO geht bewusst über § 290 Abs 2 StPO in der damals geltenden Fassung hinaus, das Verschlechterungsverbot soll für *alle* (Hervorhebung durch den Verf) gerichtlichen Entscheidungen gelten. Zu Entwicklungsgeschichte und Umfang s *Birkbauer* in WK-StPO (2011) § 16 insb RN 3 und 7 ff.

64) SZ 70/49.

65) Ansonsten können Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung, Entziehung der Fahrerlaubnis bis zu zwei Jahren oder Absehen von Strafe mittels Strafbefehl erledigt werden (§ 407 Abs 2 Z 1 bis 3 dStPO). Im Anwendungsbereich des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes werden gem § 14 VbVG iVm § 491 idF ME StPÄG 2014 Verbandsgeldbußen bis 55 Tagesätze verhängt werden können (§ 4 Abs 3 VbVG).

66) Wie sich die Argumente gleichen. *Maur* in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung⁷ (2013) Vor § 407 diskutiert die grundlegende Problematik (RN 1), weist auf den Vorteil einer entfallenden Hauptverhandlung hin und hält das Strafbefehlsverfahren für „unentbehrlich“ (RN 3).

67) Das StG kannte Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Vergehen und Übertretung unterschied die prozessuale Behandlung. Nur Letztere fielen in die Bezirksgerichtsbarkeit (vgl etwa *Nowakowski*, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen [1955] 29 f). Manche Vergehen hatten Strafdrohungen von weniger als sechs Monaten und wurden daher kollegialgerichtlich verfolgt.

Mandatsverfahren – Position des ÖRAK

In Bezug auf das Mandatsverfahren wurden von Beginn an schwerwiegende Bedenken geäußert. Auch der ÖRAK hat auf die Probleme, die mit der Einführung eines solchen Verfahrens verbunden sind, hingewiesen und sich entschieden gegen das Mandatsverfahren ausgesprochen. Besonders problematisch und strikt abzulehnen ist nach Auffassung des ÖRAK die Verhängung von Freiheitsstrafen – ob bedingt oder unbedingt – durch Strafverfügung.¹⁾

Die Bedenken gegenüber dem Mandatsverfahren sind rechtsstaatlicher Natur und im Wesentlichen dieselben, mit denen man die Abschaffung des Mandatsverfahrens im Jahr 2000 begründet hat. Die Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr, ganz ohne Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens, ist ein – grundrechtsferner – Versuch, die Justiz zu entlasten. Daran vermag auch die verpflichtend vorgesehene Beiziehung eines Verteidigers nichts zu ändern. Ebenso problematisch sind jedoch auch bedingt verhängte Freiheitsstrafen, da diese bei neuerlicher Delinquenz widerrufen werden können.

Nachdem das Mandatsverfahren im Begutachtungsverfahren von verschiedenen Seiten massiv kritisiert wurde, wurde es in der Mitte Juni veröffentlichten Regierungsvorlage etwas entschärft. Wesentliche Änderung war, dass mit Strafverfügung „nur“ mehr eine „Geldstrafe oder – soweit der Angeklagte durch einen Verteidiger vertreten ist – eine ein Jahr nicht übersteigende, gemäß § 43 Abs 1 StGB bedingt nachzusehende Freiheitsstrafe verhängt werden“ darf. Darüber hinaus wurden mit dem Erfordernis eines ausdrückli-

chen Verzichts des Angeklagten auf die Durchführung einer Hauptverhandlung und mit dem Erfordernis der stärkeren Berücksichtigung der Opferinteressen weitere Voraussetzungen für die Durchführung des Mandatsverfahrens festgelegt. Außerdem wurde die Frist für den Einspruch gegen die Strafverfügung – wie vom ÖRAK gefordert – von zwei auf vier Wochen verlängert und es ist nun vorgesehen, dass die Strafverfügung neben dem Angeklagten auch seinem Verteidiger, dem Opfer sowie dessen Vertreter zugestellt werden muss.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren hat es im Zusammenhang mit dem Mandatsverfahren keine wesentlichen Änderungen mehr gegeben. Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde am 11. 8. 2014 kundgemacht²⁾ und wird in weiten Teilen mit 1. 1. 2015 in Kraft treten.

Wenn auch die in der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen gewisse Verbesserungen gegenüber dem Erstentwurf darstellen, diese die rechtsstaatlichen Bedenken nicht auszuräumen und ändert das nichts an der nach wie vor ablehnenden Haltung der österreichischen Rechtsanwaltschaft gegenüber dem Mandatsverfahren.

Mag. Kristina Schrott, ÖRAK

1) Siehe ÖRAK-Stellungnahme v 23. 5. 2014. Diese ist unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

2) BGBl I 71/2014.



EFTA-Gerichtshof zur anwaltlichen Dienstleistungsfreiheit

Von RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus Schumacher, Innsbruck. Der Autor ist Rechtsanwalt in Innsbruck, Professor für Zivilgerichtliches Verfahrensrecht an der Universität Innsbruck und Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein.

2014, 524

Der EFTA-Gerichtshof hat ausgehend von einer Anfrage des Fürstlichen Landgerichts in Liechtenstein am 27. 11. 2013 wesentliche Rechtssätze zur anwaltlichen Dienstleistungsfreiheit geprägt, die auch für die österr Rechtsanwaltschaft und deren Berufsrecht von Bedeutung sind. Die Aussagen dieser Entscheidung (EFTA-Gerichtshof E-6/13, *Metacom AG/Rechtsanwälte Zipper & Collegen NJW 2014, 987 = LJZ 2014, Juni-Heft*, mit Glosse von *Ungerank*) werden hier kurz kommentiert.

I. Aussagen des EFTA-Gerichtshofs sind geltendes Europarecht

Der Besprechung einer Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs in einem EU-Mitgliedstaat sind einige Worte zur Bedeutung der Entscheidungen dieses Gerichtshofs im EWR-Raum vorzuschicken:

Das EWR-Abkommen basiert auf einem Zwei-Pfeiler-Modell mit einem EU- und einem EFTA-Pfeiler: Im EU-Pfeiler obliegen Überwachung und gerichtliche Kontrolle der EU Kommission und dem EuGH, im EFTA-Pfeiler der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und dem EFTA-Gerichtshof.¹⁾ Dieser Gerichtshof hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Anwendung des europäischen Rechts in den EFTA-Staaten, die EWR-Mitglieder sind (Liechtenstein, Norwegen und Island) zu überwachen. Der EFTA-Gerichtshof entscheidet freilich nicht nur über Vertragsverletzungen durch Mitgliedstaaten, sondern auch in *Vorabentscheidungsverfahren (preliminary reference procedure)* über Anfragen von Gerichten der Mitgliedstaaten zur Auslegung des *EWR-Vertrags*.²⁾ Bei diesen Entscheidungen handelt es sich um *formell* nicht bindende *advisory opinions*, die jedoch im Hinblick auf die in Art 3 des EWR-Vertrags normierte Treupflicht der Mitgliedstaaten in Wirklichkeit Bindungswirkung für die nationalen Höchstgerichte im EFTA-Pfeiler haben.³⁾ Die Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs beeinflussen überdies nicht nur staatliche Höchstgerichte in der Europäischen Gemeinschaft bei ihrer Interpretation des EWR-Rechts, wie etwa den deutschen BGH: Vielmehr ist auch der EuGH der Judikatur des EFTA-Gerichtshofs in einer Reihe von Fällen gefolgt und zitiert

dessen Entscheidungen immer wieder als Haupt- oder führendes Argument.⁴⁾ Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs sind daher geltendes „Europarecht“ und sollten, wenn sie anwaltliche Rechtspositionen betreffen, auch vom Standpunkt der österr Rechtsanwaltschaft beachtet werden.

II. Anwaltliche Tätigkeit in eigener Sache

Der EFTA-Gerichtshof führt in der hier besprochenen Entscheidung aus, dass ein Rechtsanwalt, der in einem EWR-Staat, in dem er nicht niedergelassen ist, *in eigener Sache prozessiert*, sich auf die Dienstleistungsfreiheit und die RL 77/249⁵⁾ berufen kann, „wenn er in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt tätig wird und wenn es die nationale Rechtsordnung des Aufnahmestaats Rechtsanwälten erlaubt, in eigener Sache als Rechtsanwalt tätig zu werden“. Nach ihrer Präambel betrifft diese Richtlinie Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeiten eines Rechtsanwalts im freien Dienstleistungsverkehr. Die RL ist im Lichte der im EWR-Abkommen verankerten allgemeinen Prinzipien zum freien Dienstleistungsverkehr auszulegen.⁶⁾ Überdies – dies war im Ausgangsfall streitgegenständlich – vermag ein Verstoß gegen berufsrechtliche Meldepflichten des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts (vgl § 4 Abs 1 letzter Satz EIRAG) keine relevante Erwä-

1) *Baudenbacher*, The EFTA Court in Action (2010) 4 ff; *ders.*, Von fremden und eigenen Richtern, NZZ 10. 10. 2012, Debatte.

2) Näher *Baudenbacher*, EFTA Court in Action 19 ff.

3) *Baudenbacher*, EFTA Court in Action 22; *ders.*, Das Vorabentscheidungsverfahren im EFTA-Pfeiler des EWR, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, FS für Gert Delle Karth (2013) 1 (5f, 8).

4) Vgl *Baudenbacher*, Ten Years of the EFTA Court: Symposium 21 October 2004, in *Baudenbacher/Tresselt/Örlygsson* (Hrsg), The EFTA Court – Ten Years On (2005) 6; *ders.*, The EFTA Court Ten Years On, in *Baudenbacher/Tresselt/Örlygsson*, EFTA Court in Action 35f, 74; *Hreinsson*, The Interaction between Iceland Courts and the EFTA Court, in EFTA Court (Hrsg), Judicial Protection in the European Economic Area (2012) 90 ff.

5) RL 77/249/EWG v 22. 3. 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABL L 1977/78, 17.

6) EFTA Gerichtshof 3. 10. 2007, E-1/07 *Strafverfahren gg A*, EFTA Court Report 2007, 246 Rz 28.

gung im Hinblick auf die Berechtigung, ein Honorar für die grenzüberschreitende Tätigkeit zu verlangen, darzustellen.

Für Österreich unterliegt es keinem Zweifel, dass sich der Rechtsanwalt auch im Bereich der absoluten Anwaltpflicht selbst vertreten kann (§ 28 Abs 1 ZPO). Unter dieser Voraussetzung – die österr Verfahrensordnung erlaubt uneingeschränkt das gerichtliche Einschreiten des Rechtsanwalts in eigener Sache – geht der EFTA-Gerichtshof in dieser Entscheidung (ErwGr 37) davon aus, dass er sich in *eigener Sache* auf die *Dienstleistungsfreiheit* und die RL 77/249 berufen kann.

Anwaltliche „Dienstleistung“ ist daher nach dieser Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs *nicht nur Dienstleistung für den Klienten, sondern auch in eigener Sache des Rechtsanwalts*: „In Situationen, in denen Rechtsanwälte in eigener Sache tätig werden, handelt es sich beim Erbringer und beim Empfänger der Dienstleistung um dieselbe Person“ (ErwGr 35).

Dem in Österreich in eigener Sache tätigen europäischen Rechtsanwalt kann daher auch nicht entgegengehalten werden, er habe keinen Kostenersatzanspruch, weil er (nur) in eigener Sache tätig sei bzw weil er die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 7 Abs 1 EIRAG) nicht (rechtzeitig) gem § 4 Abs 1 letzter Satz EIRAG vor der erstmaligen Ausübung schriftlich verständigt hat. Letzterer Einwand scheidet daher wohl auch dann aus, wenn der Rechtsanwalt für eine Partei einschreitet, aber die „Vorabmeldung“ gem § 4 Abs 1 EIRAG bei der zuständigen Kammer unterlassen hat.

III. Einvernehmensrechtsanwalt vor allen Gerichten?

Die Judikatur zum verpflichtenden Anwendungsbereich des Einvernehmensrechtsanwalts ist schwankend: Im Jahr 2008 ging der OGH noch vom obligatorischen Einvernehmensrechtsanwalt für Verfahren mit *absoluter und relativer Anwaltpflicht* aus.⁷⁾ Diese Praxis wurde in der Lehre⁸⁾ zu Recht kritisiert und auf die Judikatur des LGZ Wien⁹⁾ verwiesen, wonach dieses Gericht die Verpflichtung, mit einem Einvernehmensrechtsanwalt zu handeln, nur auf Verfahren mit *absoluter Anwaltpflicht* bezieht. In jüngeren Entscheidungen sprach der OGH¹⁰⁾ aus, dass die Bestimmung über den Einvernehmensrechtsanwalt (§ 5 EIRAG) mangels absoluter Anwaltpflicht ohne Belang sei.

Vor diesem Hintergrund ist die hier besprochene Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs E-6/13 deshalb von Bedeutung, weil sie in ihrer Begründung – wenngleich mangels diesbezüglicher Anfrage des Gerichts nicht im Spruch selbst – zu ErwGr 57 festhält, dass Art 5 der RL den EWR-Staaten erlaubt, Rechtsanwälten aus anderen EWR-Staaten, die einen Mandanten

im Bereich der Rechtspflege vertreten, aufzuerlegen, im Einvernehmen mit einem nationalen Rechtsanwalt zu handeln: „Dies gilt jedoch nur in Fällen, in denen *Anwaltszwang* herrscht.“¹¹⁾ Hierzu verweist der EFTA-Gerichtshof auf die Rs E-1/07 *Strafverfahren gg A*,¹²⁾ in der auf Umstände verwiesen wurde, „in denen Überlegungen, die sich auf das *öffentliche Interesse* beziehen, die Verpflichtung des Rechtsanwalts zum Handeln im Einvernehmen mit einem nationalen Rechtsanwalt rechtfertigen“.¹³⁾ Das scheint mir ein eindeutiger Beleg dafür zu sein, dass die bloß *relative Anwaltpflicht*, bei der die Partei zwar ohne Vertreter einschreiten kann, aber nur durch einen Rechtsanwalt vertreten werden kann, die Verpflichtung zur Beiziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts nicht zu begründen vermag. Denn diesfalls kann ein „öffentliches Interesse“ an einem Einvernehmensrechtsanwalt nicht erblickt werden. Die prozessuale Stellung der ansonsten gar nicht vertretenen Partei und die Abwicklung des Verfahrens kann sich hier grundsätzlich nur verbessern, wenn die Partei nunmehr anwaltlich, wenngleich durch einen ausländischen Anwalt vertreten ist. Es ist daher nicht anzunehmen, dass das europäische Höchstgericht im EFTA-Pfeiler mit der Heranziehung des Begriffs „Anwaltszwang“ auch die bloß „relative Anwaltpflicht“ meinte.

Ich gehe daher davon aus, dass die hier besprochene Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs als deutliche Aussage dafür zu werten ist, dass der Einvernehmensrechtsanwalt (§ 5 EIRAG) im Bereich der bloß relativen Anwaltpflicht (§ 29 Abs 1 ZPO) nicht verpflichtend ist.

Ergänzend ist hier aus Anlass dieser Entscheidung noch zur Frage Stellung zu nehmen, ob ein *Einvernehmensrechtsanwalt auch in eigener Sache* des europäischen Rechtsanwalts erforderlich ist: Gem § 5 Abs 1 EIRAG dürfen dienstleistende europäische Rechtsanwälte als Vertreter oder Verteidiger einer Partei „in Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder ein Verteidiger beigezogen werden muss“, nur im Einvernehmen mit einem in die Liste der Rechtsanwälte einer österr Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung

7) OGH 3 Ob 162/08 g JBl 2009, 326.

8) *Rechberger in Rechberger* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz (2013) § 6 Rz 2.

9) LGZ Wien 42 R 427/07, zit nach *Rechberger in Rechberger*, AußStrG § 6 Rz 2.

10) OGH 2 Ob 102/08 a iFamZ 2009/35, 25 = EFSlg 122.034 i; 10 Ob 5/13 b Zak 2013/337, 182 = NZ 2013/132, 318 = EF-Z 2013/154, 235; *Schumacher*, Einvernehmensrechtsanwalt und Prozessvollmacht, AnwBl 2013/11, 636.

11) Kursivsetzung nicht im Original.

12) EFTA Court Report 2007, 246 Rz 28.

13) Kursivsetzung nicht im Original.

(verb: „als Vertreter oder Verteidiger einer Partei“) kommt der Einvernehmensrechtsanwalt daher nicht in Betracht, wenn der Rechtsanwalt in eigener Sache einschreitet. Diese Frage lässt sich daher klar aus dem EIRAG beantworten.

IV. Zum Nachweis der Berufsausübungsberechtigung

Im Ausgangsfall ging es um eine Vorschrift des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes,¹⁴⁾ nach der ein in einem anderen EWR-Staat niedergelassener Rechtsanwalt von sich aus nicht nur seine Eigenschaft als Rechtsanwalt schriftlich nachzuweisen hatte, sondern der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat vor der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Staat Meldung zu erstatten und diese Meldung einmal jährlich zu erneuern hat. Der EFTA-Gerichtshof sprach aus, dass eine Bestimmung „die von einem in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Rechtsanwalt fordert, dass er unter allen Umständen und aus eigenem Antrieb nicht nur seine Eigenschaft als Rechtsanwalt schriftlich nachweist, sondern der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat vor der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Staat Meldung erstattet und diese Meldung einmal jährlich erneuert, im Widerspruch zu Art 7 Abs 1 der RL 77/249 und Art 36 des EWR-Abkommens steht. Eine solche „zwingende Anforderung zur Meldung bei der Rechtsanwaltskammer vor der Aufnahme von Tätigkeiten“ könne Rechtsanwälte, die nur die gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem EWR-Aufnahmestaat beabsichtigen, davon abbringen, ihre Pläne zu verwirklichen, und die Richtlinie 77/249/EWG dadurch wirkungslos machen (ErwGr 60, 61). Tatsächlich kann gem Art 7 Abs 1 der RL 77/249/EWG die zuständige Stelle des Aufnahmestaats von dem Dienstleistungserbringer nur *verlangen*, dass er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt *nachweist*, eine zwingende ex-ante-Meldung ist nicht vorgesehen.

Hat diese Aussage Bedeutung für Österreich? Das EIRAG regelt die „Selbstmeldung“ zwar anders und weniger stringent, indem § 4 Abs 1 verlangt, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt vor dem erstmaligen Einschreiten im Sprengel einer Rechtsanwaltskammer die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 7 Abs 1 EIRAG) schriftlich zu verständigen hat. Dennoch: Die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs ist so zu verstehen, dass *jede Verpflichtung zu einer ex-ante-Selbstmeldung abzulehnen ist und nur auf Verlangen einer zuständigen Stelle (Art 7 Abs 1 RL 77/249/EWG) die Berufsberechtigung nachzuweisen ist.*^{14a)}

Auch eine andere, damit im Zusammenhang stehende Bestimmung lässt vor dem Hintergrund der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs Bedenken auf-

kommen. § 3 Abs 2 EIRAG verpflichtet europäische dienstleistende Rechtsanwälte dann, wenn sie in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs Dienstleistungen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde in Österreich erbringen wollen, auf Verlangen des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde ihre Berechtigung nach § 1 nachzuweisen haben. Daran schließt sich der Satz: „Wird dieses Verlangen gestellt, *so dürfen sie die Tätigkeit erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.*“ Der Kommentar zum anwaltlichen Berufsrecht von *Feil/Wennig*¹⁵⁾ geht – so wie bereits die RV zu § 2 Abs 2 EWG-RAG¹⁶⁾ – davon aus, dass im Fall eines Verlangens iSd § 3 Abs 2 EIRAG der ausländische Anwalt *bis zum Erbringen des Nachweises seiner Berechtigung von den Gerichten und Behörden nicht als Rechtsanwalt einzustufen sei*. Die damit verbundenen Folgen würden sich aus den jeweiligen Verfahrensgesetzen ergeben. Dieser Standpunkt wurde auch von der Rsp des OGH übernommen.¹⁷⁾

Das heisst bezogen auf das österr Zivilverfahrensrecht: Die Dienstleistung des europäischen Rechtsanwalts kann gem § 3 Abs 2 letzter Satz EIRAG dann, wenn ein Gericht den Nachweis der Berufsausübungsberechtigung gem § 1 EIRAG verlangt, erst dann *ausgeübt* werden, wenn dem Gericht gegenüber der „Nachweis“ der Berufsausübungsberechtigung „erbracht ist“. Solange also der jeweilige Richter diesen Nachweis nicht als erbracht ansieht, ist jegliche Dienstleistungstätigkeit des europäischen Rechtsanwalts vor Gericht überhaupt *suspendiert*. Wann freilich der entsprechende Nachweis „erbracht ist“, hängt von der freien Beweiswürdigung des jeweiligen Richters ab. Es kann sein, dass die Frage allein schon mit der Vorlage eines Anwaltsausweises erledigt ist, der nächste Richter wird dies nicht als ausreichend erachten, zB weil sich hieraus noch nicht die aktuelle Berufsausübungsberechtigung ergibt. Er wird vielleicht die Beibringung einer Mitteilung der Anwaltskammer des Heimatstaates mit neuestem Datum wünschen. Die Art der Nachweiseleistung ist im Gesetz nicht festgeschrieben. Während dagegen der fehlende Nachweis eines *Einvernehmens* mit einem österr Rechtsanwalt (§ 5 Abs 2 EIRAG) bereits in der Judikatur als ein *der Verbesserung zugängliches Formgebreechen* anerkannt wurde,¹⁸⁾ besteht eine Verbesserungsmöglichkeit bei Fehlen des Nachweises der Berufsausübungsberechtigung als Rechtsanwalt (§ 3 Abs 2 EIRAG) nach dem Gesetz nicht. Ob der OGH auch hier die Verbesserungsmöglichkeit anerkennen würde, könnte frag-

14) Art 59 RAG.

14a) So jüngst *Ungerank*, Glosse zu dieser E, LJZ 2014, Juni-Heft.

15) *Anwaltsrecht* 7 (2012) EIRAG § 3 Rz 2 (S 370).

16) 777 BlgNR 18. GP 7.

17) OGH 6 Ob 61/02 t RdW 2002/659, 737 = ZfRV-LS 2002/61, 233.

18) OGH 10 Ob S 416/01 a RdW 2002/501, 535.

lich sein. Denn, eine unterschiedliche Haltung des Gesetzes wäre auch wie folgt begründbar: § 5 Abs 2 EIRAG schließt den Rechtsanwalt nicht von vornherein von jeder weiteren Tätigkeit aus, sondern nimmt seiner Tätigkeit mangels Nachweises des Einvernehmens bloß die Qualifikation als „von einem Rechtsanwalt vorgenommen“. Damit besteht dort ein Verbesserungsanlass wie im Fall der fehlenden Unterschrift auf dem Schriftsatz des Rechtsanwalts, zumal Tätigkeiten zwar vorgenommen werden, aber nicht als von einem Rechtsanwalt vorgenommen gelten. Dagegen darf der dienstleistende europäische Rechtsanwalt bei § 3 Abs 2 EIRAG seine Tätigkeit überhaupt „erst ausüben“, wenn der Nachweis erbracht ist, es fehlt schon die Befugnis, vor Gericht eine zu verbessernde Tätigkeit vorzunehmen. Ein Tatsachenvorbringen wäre daher im Fall des fehlenden Einvernehmens iSd § 5 Abs 2 EIRAG zumindest zu Protokoll mit einem Verbesserungsauftrag zu nehmen, dagegen im Fall des § 3 Abs 2 EIRAG potenziell nicht einmal zu protokollieren. Mag sein, dass diese Differenzierung als zu streng angesehen wird, die hier zu ortende Problematik sollte aber doch nicht unerkannt bleiben: Mit § 3 Abs 2 letzter Satz EIRAG ist ein nicht ungefährliches *Hemmnis* für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt aufgebaut, dessen Tätigkeit schlicht von der subjektiven Einschätzung des jeweiligen Richters abhängt, ob dieser den Nachweis der Berufsausübungsberechtigung als erbracht ansieht oder nicht.

Der Verweis der RV zum EWR-RAG¹⁹⁾ auf die Regelung der Folgen des nicht erbrachten Nachweises der Berufsausübungsberechtigung durch die jeweiligen nationalen Prozessgesetze hilft nicht weiter, da die unzulässige Vertretungstätigkeit des ausländischen Rechtsanwalts bei absoluter Anwaltspflicht dazu führt, dass der Partei die „*rechtliche Postulationsfähigkeit fehlt*“ und diesfalls eine Erstreckung der Tagsatzung zur Vermeidung von Säumnisfolgen unzulässig ist, weil sich die Bestimmung des § 185 ZPO nur auf die „*tatsächliche Postulationsunfähigkeit*“ (zB Gehörlosigkeit) bezieht.²⁰⁾ Damit drohen einer Partei, die von einem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt in der Streitverhandlung vor dem Landesgericht vertreten wird, sogar *Säumnisfolgen*, nur weil der Rechtsanwalt möglicherweise in den Augen des Verhandlungsrichters seine Berufsausübungsberechtigung nicht entsprechend nachweisen konnte! Vor dem Bezirksgericht ist der Mandant im Bereich der *relativen Anwaltspflicht* im Fall des § 3 Abs 2 EIRAG gar nicht vertreten, weil der europäische Rechtsanwalt nicht als Rechtsanwalt anzusehen ist und daher die Partei von ihm als Nichtrechtsanwalt auch nicht vertreten werden darf.

Ich halte es zudem für fraglich, dass die in Art 7 Abs 1 der RL 77/249/EWG genannte „zuständige Stelle des Aufnahmestaats“, die vom Dienstleistungserbringer den Nachweis seiner Eigenschaft als Rechts-

anwalt verlangen kann, das jeweilige Gericht oder die Behörde, bei der dieser schließlich einschreitet, sein soll. Damit ist wohl die zuständige Rechtsanwaltskammer gemeint.²¹⁾ Ist der „Beweis“ der Anwalts-eigenschaft erst vor dem Gericht oder vor der Behörde zu führen, bei dem der Mandant vertreten werden soll, ist das oben geschilderte Risiko allemal gegeben. Und damit ist die Bestimmung des § 3 Abs 2 letzter Satz EIRAG geeignet, auch aus der Sicht des Mandanten eine Vertretung durch einen dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt weniger attraktiv zu machen, weil er mitunter zB der Schikane eines Richters ausgesetzt sein kann und damit ein wesentlich schwächeres „Auf-treten“ vor einem österr Gericht hat, als der inländische Rechtsanwalt. Einen Verstoß gegen Art 36 Abs 1 EWR-Abkommen erkennt der EFTA-Gerichtshof ja bereits dann, wenn eine „Regelung die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen behindert oder weniger attraktiv macht“ (ErwGr 61).

Ich halte daher § 3 Abs 2 letzter Satz EIRAG für eine nicht unbedenkliche Anordnung, die den europäischen dienstleistenden Rechtsanwalt in der freien Erbringung der anwaltlichen Dienstleistung zu hindern vermag. Die Problematik der Bestimmung liegt darin, dass § 3 Abs 2 letzter Satz EIRAG den Nachweis der Berufsausübungsberechtigung iSd § 1 EIRAG im Ergebnis zu einer „Bringschuld“ des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts macht, deren Erfüllung letztlich von der subjektiven Einschätzung des jeweiligen Richters, wann der Nachweis erbracht ist, abhängt.

V. Zusammenfassung

Die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs E-6/13 zeigt eine *spürbar hohe Sensibilität zugunsten der freien anwaltlichen Dienstleistungserbringung*. Dabei fällt va auf, dass „Zulassungsvoraussetzungen“ vor der Leistungserbringung in einem anderen Staat einer sehr genauen Prüfung dahin unterzogen werden, ob sie die *grenzüberschreitende anwaltliche Leistungserbringung behindern oder auch nur weniger attraktiv machen!* Europarechtlich bedenklich erscheint vor diesem Hintergrund zunächst die Pflicht zur Selbstmeldung des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts vor der erstmaligen Ausübung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Die Entscheidung „Metacom“ steht solchen Meldepflichten offensichtlich negativ gegenüber. Diese Erkenntnis rückt aber auch die Anordnung des

19) 777 BlgNR 18. GP 7.

20) *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990) Rz 361 f; *Zib in Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² II/1 (2002) § 27 Rz 83.

21) Vgl hierzu auch die ErwGr 60 und 61 der E-6/13 des EFTA-Gerichtshofs.

§ 3 Abs 2 letzter Satz EIRAG in den Vordergrund: Nach ihr darf der dienstleistende europäische Rechtsanwalt seine Tätigkeit erst ausüben, wenn er vor Gericht den Nachweis der Berufungsausübungsberechtigung erbracht hat. Damit hängt die freie Ausübung der Dienstleistung von der subjektiven Einschätzung des jeweiligen Richters ab, ob dieser Nachweis erbracht ist. Es ist durchaus naheliegend, dass manche Richter eine *aktuelle* Bestätigung dieser Berechtigung, nicht bloß einen irgendwann ausgestellten Ausweis verlangen. Fehlende Berechtigung zur anwaltlichen Tätigkeit führt allerdings im Anwaltsprozess zur fehlenden Postulationsfähigkeit der Partei bis hin zu möglichen Säumnisfolgen. Vor dem Hintergrund der besprochenen Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs und der von ihr betonten anwaltlichen Dienstleistungsfreiheit erscheint § 3 Abs 2 letzter Satz EIRAG bedenklich. Dies zumindest dann, wenn nicht klar von der Möglichkeit ausgegangen werden kann, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt zunächst weiter einschreiten darf und binnen einer ihm zu setzenden Frist den vom Richter gewünschten Nachweis erbringen kann. Dem Gesetz ist diese Klarheit nicht zu entnehmen. Eine solche Regelung würde aber der Wertung des – seit Einführung der Berufung auf die

erteilte Vollmacht gem § 30 Abs 2 ZPO in Vergessenheit geratenen – § 38 ZPO zur einstweiligen Zulassung des nicht bevollmächtigten Vertreters entsprechen.

Der EFTA-Gerichtshof spricht weiters aus, dass ein Rechtsanwalt, der in einem EWR-Staat, in dem er nicht niedergelassen ist, *in eigener Sache* prozessiert, sich auf die Dienstleistungsfreiheit und die RL 77/249²²⁾ berufen kann. Eine mangelnde Einhaltung der „Meldepflicht“ hat überdies keine Auswirkung auf den Honoraranspruch des in eigener Sache einschreitenden Rechtsanwalts. Dies muss auch dann gelten, wenn der Rechtsanwalt für einen Mandanten einschreitet und die Meldepflicht des § 4 Abs 1 EIRAG übersieht. Darüber hinaus kann schließlich aus der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs für das österr Recht gefolgert werden, dass der Einvernehmensrechtsanwalt gem § 5 Abs 1 EIRAG nur im Bereich der *absoluten* Anwaltpflicht verpflichtend ist.

22) RL 77/249/EWG v 22. 3. 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl L 1977/78, 17.



Barth · Dokalik · Potyka

ABGB 24. Auflage

24. Auflage 2014. XXXIV, 1486 Seiten.

Geb. EUR 99,-

ISBN 978-3-214-02429-1



Die Neuauflage des MTK ABGB mit den Änderungen durch das **Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsg!**
Die 24. Auflage enthält

- das ABGB und alle wichtigen Nebengesetze auf aktuellem Stand
- zahlreiche Anmerkungen und weiterführende Verweise sowie
- grundlegende Entscheidungen des OGH.

Zu berücksichtigen waren vor allem

- das **Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013** mit wichtigen Änderungen bei Obsorge und Namensrecht sowie einer völlig neuen Gliederung und damit verbunden Neummerierung – auch der inhaltlich unveränderten Bestimmungen – des Kindschaftsrechts im ABGB
- **Zahlungsverzugsgesetz** mit Änderungen im ABGB und einigen Nebengesetzen
- das **Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG)** mit Änderungen im ABGB, KSchG und Erlassung des **Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

CESL – einheitliches europäisches Kaufrecht vor der Tür?

Seit meinem Beitrag zum CESL in dieser Zeitschrift im Jahr 2013¹⁾ hat die Entwicklung des von der EU-Kommission angestrebten Gemeinsamen Europäischen Kaufrechtes (GEKR bzw Common European Sales Law – CESL) an Dynamik gewonnen.

Das Europäische Parlament hat mit großer Mehrheit am 26. 2. 2014 einen in einigen zentralen Punkten geänderten Entwurf für ein solches Gemeinsames Europäisches Kaufrecht in erster Lesung verabschiedet.²⁾ Die wesentlichen Eckpunkte dieses Vorschlags des europäischen Parlaments (dieser in der Folge kurz „EP-CESL“) können wie folgt zusammengefasst werden:

I. Weiterhin Opt-In-Lösung – „2-Kaufrechts-Lösung“

So wie schon die EU-Kommission schlägt auch das Europäische Parlament vor, das CESL in der **Rechtsform einer Verordnung** einzuführen, mit der parallel zu den in jedem EU-Mitgliedsland jeweils bestehenden nationalen Kaufrechten ein Europäisches Kaufrecht („CESL“) als jeweils **zweites nationales Kaufrecht** geschaffen werden soll, das aber nur dann gelten soll, wenn **alle Vertragsparteien die Geltung des CESL vereinbaren**. Den Vertragsparteien steht daher – bei dem vom Geltungsbereich des CESL erfassten Verträgen (vgl unten II.) – das Recht zu, zwischen zwei nationalen Kaufrechten zu wählen.

Ist das CESL vereinbart, wird dieses aber – soweit das CESL Regelungen enthält (vgl sogleich unten III.1.) – das sonst nach dem IPR anwendbare nationale Recht vollständig verdrängen; das CESL soll daher – bei Verbraucherverträgen – auch die jeweiligen nationalen Verbraucherschutzbestimmungen vollständig verdrängen, auch wenn das nationale Verbraucherschutzniveau höher sein sollte als jenes des CESL.

Den im Zusammenhang damit in der bisherigen Diskussion erhobenen Einwänden der Vereinbarkeit einer solchen „**2-Kaufrechts-Lösung**“ mit Art 6 Abs 2 Rom I-VO hat das Europäische Parlament versucht, durch verschiedene Änderungen Rechnung zu tragen: einerseits durch **rechtssystematische Klarstellungen**, wie insbesondere, dass durch die geplante Verordnung das CESL in allen EU-Mitgliedstaaten als geltendes zweites nationales Kaufrecht eingerichtet wird, bei der Wahl des CESL es daher nicht um eine – der Rom I-VO – unterliegende Vereinbarung einer ausländischen Rechtsordnung, sondern um die Wahl zwischen zwei nationalen Rechtsordnungen gehen soll (vgl etwa die ErwGr 9 und 10 des EP-CESL); andererseits durch **inhaltliche Änderungen**, die das in der

bisherigen Diskussion schon als sehr hoch bezeichnete **Verbraucherschutzniveau noch weiter erhöht** haben (vgl etwa unten III.2.b, III.2.e).

Neu ist der Vorschlag des Parlaments, dass in **Unternehmerverträgen (B2B)** das **CESL auch nur teilweise gewählt** werden können soll. Bei Verbraucherverträgen soll es aber dabei bleiben, dass das CESL nur in seine Gesamtheit vereinbart werden kann. Ebenso hat das Parlament nichts an den zwischenzeitlich vielfach kritisierten, strengen Formalismen für die Vereinbarung des CESL in Verbraucherverträgen geändert.

II. Anwendungsbereich

Nach dem EP-CESL soll der **Anwendungsbereich des CESL** gegenüber dem Kommissionsvorschlag zum Teil erweitert, zum Teil eingeschränkt werden:

Erweitert soll der Anwendungsbereich insoweit werden, als nach dem EP-CESL dieses für alle Kaufverträge gewählt werden können soll, somit **auch für Verträge zwischen Großunternehmen**: Der Kommissionsvorschlag sieht demgegenüber nur die Möglichkeit vor, das CESL für Verbraucherverträge und für Verträge zwischen Unternehmen zu vereinbaren, wenn zumindest einer der Unternehmer ein Klein- und Mittelbetrieb (SME) ist. Damit trägt das Europäische Parlament einer heftigen Kritik an dem Kommissionsentwurf Rechnung. Über den Kommissionsvorschlag hinaus, nach dem das CESL nicht für Mischverträge vereinbart werden konnte, soll hingegen nach dem Parlament das CESL auch für bestimmte, mit Kaufverträgen verbundene Verträge vereinbart werden können (Art 6 Abs 1 EP-CESL).

Deutlich **eingeschränkt** werden soll nach dem Parlament der Anwendungsbereich des CESL aber insoweit, als dieses **nur für Fernabsatzverträge**, insbesondere Internet-Verträge, gelten soll (vgl Art 5 Abs 1



Hon.-Prof.
Dr. Peter Csoklich

1) Csoklich, Vertragsabschluss nach dem GEKR/CESL, AnwBl 2013, 34; zur weiter zurückreichenden historischen Entwicklung vgl auch Csoklich, PECL, CFR, GRR, DCFR, EZGB: auf dem Weg zum europäischen Zivilgesetzbuch – Abschied vom ABGB, in *Hammerschmid* (Hrsg), Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in Europa, FS Brogyanyi (2008) Seite 325 ff.

2) Vgl Mayer/Lindemann, Zu den aktuellen Entwicklungen um das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auf EU-Ebene, ZEuP 2014, 1 ff, insb auch mit Details zu den Beratungen in den beiden mit dem CESL befassten Ausschüssen des EP, JURI und IMCO. Der IMCO war deutlich kritischer gegenüber dem Kommissionsvorschlag und hat statt der Schaffung eines CESL in Form einer EU-VO eine Erweiterung der Verbraucherrechte-RL gefordert, sich aber bei der Abstimmung im Plenum des EP nicht gegenüber dem JURI durchgesetzt.

EP-CESL). Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Fernabsatzverträge bedeutet zwar eine Abkehr von dem ambitionierten Ziel eines tatsächlich europaweit vereinheitlichten Kaufrechts, ist aber andererseits lebensnah, weil die Wahl eines optionalen europäischen Kaufrechts wohl am ehesten bei Fernabsatzgeschäften, insbesondere bei über Internet abgeschlossenen Kaufverträgen, zu erwarten ist.

Auch an den übrigen Anwendungsvoraussetzungen, insbesondere dass das CESL nur für **grenzüberschreitende Verträge**, bei denen die Vertragspartner aus mindestens zwei Staaten kommen, von denen zumindest einer ein EU-Mitgliedstaat ist, soll nach dem Parlament nichts geändert werden (vgl. Art 4 EP-CESL): Das CESL soll daher auch in Verträgen mit Vertragsparteien aus Drittstaaten vereinbart werden können.

Nichts geändert werden soll nach dem Europäischen Parlament auch an der von der Kommission vorgeschlagenen – vielfach kritisierten – rechtstechnischen Gestaltung des CESL: Das CESL soll daher auch weiterhin aus einer Rahmenverordnung („**Chapeau**“) und dem **Annex** zu dieser Verordnung bestehen, in dem dann die einzelnen materiellen Bestimmungen des CESL enthalten sind.

III. Vom CESL inhaltlich geregelte Bereiche

1. Weiterhin nur Teilharmonisierung

Am **eingeschränkten Regelungsinhalt** des CESL will das Europäische Parlament nichts ändern: Zentrale Rechtsfragen eines Kaufvertrags, wie insbesondere die Frage der **Rechts- und Handlungsfähigkeit** der Vertragsparteien, das **Stellvertretungsrecht**, aber auch die Frage **deliktischer**, mit vertraglichen Schadenersatzansprüchen konkurrierender **Schadenersatzansprüche** sollen vom CESL nicht geregelt werden; alle diese vom CESL nicht geregelten Fragen werden daher nach dem von den Parteien vereinbarten subsidiär anwendbaren Recht bzw. nach dem nach den Regeln des anwendbaren IPR berufenen nationalen Recht zu beurteilen sein: Das Europäische Parlament schlägt allerdings eine benutzerfreundliche Auflistung der vom CESL geregelten bzw. nicht geregelten Regelungsbereiche vor (Art 11 a EP-CESL).

2. Wesentliche inhaltliche Änderungen des EP-CESL

- ▶ III.2.a): Neu eingefügt hat das Europäische Parlament die Möglichkeit der Anfechtung bei **Veranlassung des Irrtums durch Dritte** (Art 50a EP-CESL), die teils erkennbar § 875 ABGB nachgebildet ist, zum anderen der irrenden Partei die Möglichkeit zur Irrtumsanfechtung dann eröffnen soll, wenn der andere Vertragspartner im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrags noch keine Handlungen gesetzt hat.
- ▶ III.2.b): Für Verbraucherverträge wurde die „**blacklist**“ (Art 84 CESL), also die Aufzählung jener Ver-

tragsbestimmungen, die als unfair und daher unwirksam zu qualifizieren sind, deutlich **erweitert** und dementsprechend die „grey-list“, das ist die Liste jener Klauseln, bei denen lediglich die Vermutung der Unfairness besteht, entsprechend gekürzt.

- ▶ III.2.c): Der Kommissionsvorschlag hat in Art 106 Abs 3 CESL bei Verbraucherverträgen ein **Nachdienstungsrecht** des Verkäufers bei mangelhafter Erfüllung ausgeschlossen. Diese vom bisherigen *acquis communautaire* abweichende Beseitigung der Hierarchie der Gewährleistungsansprüche ist zwar auch vom Europäischen Parlament grundsätzlich übernommen worden; beim Kauf von digitalen Inhalten oder von personalisierten Waren soll aber nach dem EP-CESL doch ein Nachdienstungsrecht des Verkäufers gelten (Art 106 Abs 3 lit a EP-CESL). Entgegen dem Entwurf der Berichterstatter des JURI-Ausschusses des Europäischen Parlaments wurde auch vom Parlament der im Kommissionsentwurf vorgesehene Ausschluss einer Verpflichtung des Verbrauchers, für die Nutzung der gelieferten Ware bis zur Rückstellung der mangelhaften Ware ein dem Wert der Nutzung entsprechendes Entgelt zu bezahlen (außer bei Unbilligkeit der kostenlosen Nutzung), beibehalten.
- ▶ III.2.d): Neu geregelt wurde die **Rügeobliegenheit** bei **Gewährleistungsansprüchen**: Zum einen wurde eine fixe **zweimonatige Rügefrist** eingeführt: Für **Verbraucher** beginnt diese Frist **ab** dem Zeitpunkt, zu dem dieser **Kenntnis von** seinem **Gewährleistungsanspruch** hat; ist der Käufer **Unternehmer**, beginnt diese Zwei-Monats-Frist **ab** dem Zeitpunkt, zu dem er von einem Gewährleistungsanspruch **Kenntnis haben konnte**. Die **Sanktion** bei Verletzung der Rügepflicht besteht aber nur im **Verlust des Rücktrittsrechts** vom Kaufvertrag; alle anderen Gewährleistungsansprüche, einschließlich Schadenersatzansprüche, bleiben allerdings von der Verletzung der Rügeobliegenheit unberührt (vgl. Art 119 EP-CESL). Aus dem Kommissionsvorschlag übernommen wurde die Regelung des Art 105 Abs 2 CESL, wonach bei Verbraucherverträgen die Mangelhaftigkeit einer Ware vermutet wird, wenn der Mangel binnen sechs Monaten nach Lieferung offenbar wird.
- ▶ III.2.e): Gegenüber dem Kommissionsvorschlag blieb die Geltung der allgemeinen Verjährungsfrist von zwei Jahren auch für die **Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen** (Art 179 Z 1 EP-CESL). Diese Verjährungsfrist ist allerdings durch eine neue Hemmungsbestimmung ergänzt worden (Art 181 EP-CESL), wonach der Lauf dieser Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Information des anderen Vertragspartners von der Mangelhaftigkeit der Leistung bis zum Zeitpunkt der Behebung dieses Mangels gehemmt wird.
- ▶ III.2.f): Weiters soll nach dem Europäischen Parlament die **lange Verjährungsfrist** für Sach- und Ver-

mögensschäden von zehn **auf sechs Jahre verkürzt** werden (Art 179 Abs 2 EP-CESL), allerdings ergänzt durch eine Hemmungsbestimmung bei höherer Gewalt (*force majeure*; vgl Art 183 a EP-CESL).

IV. Ausblick

Mit der Beschlussfassung im Februar 2014 hat sich das Europäische Parlament wieder einmal als – neben der Kommission – treibende Kraft hinter der Entwicklung eines gemeinsamen Europäischen Kaufrechts erwiesen. Auch wenn die zweite Lesung vom neugewählten Parlament durchgeführt werden wird, ist kein Stimmungsumschwung im Europäischen Parlament zu erwarten.

Deutlich zurückhaltender sind demgegenüber die Mitgliedstaaten selbst: Die Beratungen im Europäischen Rat über den von der Kommission vorgelegten Entwurf zu einem derartigen gemeinsamen Europäischen Kaufrecht sind noch nicht abgeschlossen und werden dem Vernehmen nach wohl auch nicht vor Mitte 2015 abgeschlossen sein; verschiedene Mitglied-

staaten, darunter auch Österreich,³⁾ sind nach wie vor skeptisch und bestehen auf einer genaueren und detaillierten Überprüfung und Verbesserung des Entwurfstextes.

Nachdem sich aber bereits zwei zentrale europäische Institutionen klar für die Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ausgesprochen haben, kann wohl damit gerechnet werden, dass ein solches kommen wird – in welcher Form und wann das CESL wirklich kommt, kann aber derzeit noch nicht gesagt werden; das AnwBl wird Sie aber auch weiterhin über diese bedeutsame Rechtsentwicklung auf dem Laufenden halten ...

Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich

3) Weiters sind auch insb Deutschland, Großbritannien und Frankreich zurückhaltend; vgl *Mayer/Lindemann*, Zu den aktuellen Entwicklungen um das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auf EU-Ebene, ZEuP 2014, 6.



Grundbichler

Gemeinnützige Bauvereinigungen

Jahresabschluss, finanzielle Leistungsindikatoren und steuerrechtliche Implikationen

2014. XXVI, 244 Seiten.

Br. EUR 54,-

ISBN 978-3-214-02728-5

Das Werk stellt neben der **steuerrechtlichen Situation** erstmalig in Österreich die **branchenspezifischen Bestimmungen zur Rechnungslegung** sowie die **finanziellen Leistungsindikatoren** gemeinnütziger Bauvereinigungen im Sinne des WGG abschließend dar.

- Kompakte Darstellung des **steuerrechtlichen Status**
- Ausführlicher Vergleich der branchenspezifischen Bestimmungen zu **Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht** mit den allgemeinen Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches
- Umfassende Aufbereitung und Erläuterung der aus der Gebarungsprüfung resultierenden **branchenspezifischen finanziellen Leistungsindikatoren**
- **Kritische Analyse** der Sonderstellungen und daraus abgeleitete Ansätze zur systemgerechteren prinzipienhaften Normenausgestaltung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ



Mag. Katarin
Steinbrecher

Moderne Insolvenzvorschriften: Europäische Kommission startet EU-weite Vernetzung der Insolvenzregister¹⁾

Kürzlich wurde eine neue Ära des Insolvenzregisters eingeläutet. Am 7. 7. 2014 hat die Europäische Kommission unter Beteiligung von sieben Mitgliedstaaten (Österreich, Deutschland, Niederlande, Tschechische Republik, Estland, Slowenien und Rumänien) mit der europäischen Vernetzung der Insolvenzregister begonnen. Weitere Länder dürften sich zu einem späteren Zeitpunkt anschließen. Diese erste Vernetzung dient als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen, Gläubiger und Investoren, die in Europa investieren wollen.

Dank der auf einer Website, dem europäischen e-Justice Portal²⁾, verfügbaren Informationen ist es nun möglich, auf die Insolvenzinformationen anderer Mitgliedstaaten direkt zuzugreifen. Zu den Vorteilen zählen unter anderem, dass die Informationen kostenlos und in den Sprachen der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden. Klare Erläuterungen der Insolvenzterminologie und -systeme der teilnehmenden Mitgliedstaaten tragen zu einem besseren Verständnis ihres Inhaltes bei. Dadurch sind Unternehmer in der Lage, die gleichen Überprüfungen wie bei Investitionen in ihren Herkunftsländern vorzunehmen, und Gläubiger können mit diesem System Insolvenzfälle in einem anderen EU-Mitgliedstaat verfolgen. Durch den schnelleren und zentralen Zugriff auf Insolvenzdaten sollen die Gläubiger gestärkt und der Wirtschaftsstandort Europa auch für ausländische Investoren attraktiver gestaltet werden.

Das Projekt ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einem EU-weiten Netz der Insolvenzregister und Teil der Initiative zur Modernisierung des europäischen Insolvenzrechts. Der Zugang zu EU-weiten Insolvenzregistern soll zum einen die Effizienz und Wirksamkeit grenzüberschreitender Insolvenzverfahren verbessern und zum anderen zur Stärkung des Binnenmarkts und des gemeinsamen europäischen Rechtsraums beitragen.

Das Europäische e-Justice Portal wurde im Jahr 2010 eingeführt und ist eine elektronische Anlaufstelle, die Bürgern, Unternehmen und Rechtsanwendern den grenzüberschreitenden Zugang zu Justizfragen erleichtern soll. Das Portal enthält praktische Informationen und Links über Gesetze und Rechtspraktiken in allen Mitgliedstaaten, einschließlich Informationen über Rechtsbeistand, Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten, sowie Links zu verschiedenen Rechtsdatenbanken.

*Mag. Katarin Steinbrecher
ÖRAK-Büro Brüssel*

1) Siehe dazu auch den Beitrag „Insolvenzregister jetzt europaweit vernetzen“ von Herrn Dr. Schneider und Herrn Dr. Gottwald auf Seite 500.

2) <https://e-justice.europa.eu/home.do>

Anwaltsakademie

Terminübersicht September 2014 bis November 2014

September 2014

5. 9. und 6. 9. Special Insolvenzrecht Seminarnummer: 20140905/6	INNSBRUCK	19. und 20. 9. Key qualifications Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminarnummer: 20140919A/8	WIEN
9. 9. und 23. 9. Seminarreihe Steuerrecht: 8. Bundesabgabenordnung Seminarnummer: 20140909/8	WIEN	19. und 20. 9. Key qualifications Ermittlungsverfahren (neu) – Der Anwalt und die Polizei Seminarnummer: 20140919B/8	WIEN
11. und 12. 9. Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20140911/8	WIEN	19. und 20. 9. Special Öffentliches Wirtschaftsrecht Seminarnummer: 20140919/8	WIEN
11. bis 13. 9. Key qualifications Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollten! Seminarnummer: 20140911/7	DORNBIRN	22. 9. Update Vollstreckung fremdländischer Titel im EU-Raum unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Titel in Deutschland Seminarnummer: 20140922/8	WIEN
11. bis 13. 9. Key qualifications Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort Seminarnummer: 20140911A/8	WIEN	25. 9. Update Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht Seminarnummer: 20140925/8	WIEN
12. und 13. 9. Basic Strafverfahren Seminarnummer: 20140912/5	GRAZ	26. und 27. 9. Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20140926/8	WIEN
18. 9. Update Neuigkeiten im Wohnrecht Seminarnummer: 20140918/5	GRAZ	26. und 27. 9. Key qualifications Verhandlung: Rhetorik und Körpersprache II Seminarnummer: 20140926A/8	WIEN
19. und 20. 9. Basic Zwangsversteigerung und spezielle Exekutionen auf andere Vermögensrechte (§ 331 EO) in diesem Zusammenhang Seminarnummer: 20140919/6	INNSBRUCK		

Oktober 2014

3. und 4. 10. Intensiv GmbH – Gesellschaft mit besonderen Herausforderungen Seminarnummer: 20141003/2	STIFT MELK		
6. bis 27. 10. Lehrgang Die Begleitung des Verbrechensopfers im Strafprozess Seminarnummer: 20141006/8	WIEN		

Aus- und Fortbildung

10. 10. Update Amtshaftung Seminarnummer: 20141010/8	WIEN	31. 10. und 1. 11. Key qualifications Follow-up Seminar – Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter Seminarnummer: 20141031/8	WIEN
13. 10. Update Belastungen der Liegenschaft: Dienstbarkeit, Reallast, Veräußerungs- und Belastungsverbot, Vorkaufsrecht Seminarnummer: 20141013/6	INNSBRUCK	November 2014	
14. 10. Seminarreihe Steuerrecht: 9. Stiftungssteuerrecht Seminarnummer: 20141014/8	WIEN	3. 11. Update Fremdenrecht: Das neue BFA und das BVwG Seminarnummer: 20141103/8	WIEN
16. 10. Update Familien- und Scheidungsrecht Seminarnummer: 20141016/3	LINZ	4. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 11. Insolvenz und Steuern Seminarnummer: 20141104/8	WIEN
17. und 18. 10. Basic Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil II: Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsgerichte); Asylrecht und Asylverfahren Seminarnummer: 20141017A/8	WIEN	6. und 7. 11. Basic Standes- und Honorarrecht Seminarnummer: 20141106/6	INNSBRUCK
17. und 18. 10. Special Erbrecht und Vermögensnachfolge Seminarnummer: 20141017/8	WIEN	6. bis 8. 11. Key qualifications Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollen! Seminarnummer: 20141106/8	WIEN
21. 10. Seminarreihe Steuerrecht: 10. Liegenschaftsverkehr und Steuern Seminarnummer: 20141021/8	WIEN	7. und 8. 11. Special Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH) Seminarnummer: 20141107/8	WIEN
23. bis 25. 10. Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20141023/8	WIEN	7. und 8. 11. Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminarnummer: 20141107A/8	WIEN
24. und 25. 10. Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20141024/3	ST. GEORGEN i. A.	10. 11. Update Einführung in das Vergaberecht Grundlagen – Neuerungen und Tendenzen – Aktuelle Rechtsprechung Seminarnummer: 20141110/8	WIEN
24. und 25. 10. Special Gesellschaftsrecht II Seminarnummer: 20141024/5	GRAZ	11. 11. Extra Professional Legal Writing in English: Three Key Skills for New Associates Seminarnummer: 20141111/5	GRAZ
24. und 25. 10. Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminarnummer: 20141024/8	WIEN	14. und 15. 11. Update Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht Seminarnummer: 20141114B/8	WIEN

14. und 15. 11. Special Mietrecht Seminarnummer: 20141114/3	ST. GEORGEN i.A.	21. und 22. 11. Special Honorarrecht Seminarnummer: 20141121/8	WIEN
14. und 15. 11. Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminarnummer: 20141114/8	WIEN	24. 11. Privatissimum Aktueller Zwischenbericht: Wirtschaftsdelikte aus staatsanwaltlicher Sicht Seminarnummer: 20141124/8	WIEN
14. und 15. 11. Special Lauterkeitsrecht Seminarnummer: 20141114A/8	WIEN	26. 11. Update Aktuelle Judikatur des OGH zum Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunkt: Untreue) – Analyse und Bewertung Seminarnummer: 20141126/3	LINZ
17. 11. Privatissimum Finanzstrafrecht Seminarnummer: 20141117/8	WIEN	27. bis. 29. 11. Basic Strafverfahren Seminarnummer: 20141127/6	IGLS
18. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern – Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen Seminarnummer: 20141118/8	WIEN	28. und 29. 11. Basic Standesrecht Seminarnummer: 20141128/8	WIEN
20. 11. Privatissimum Achtung: Verjährung! – Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20141120/4	SALZBURG	28. und 29. 11. Special Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft Seminarnummer: 20141128A/8	WIEN
20. bis 22. 11. Special Start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminarnummer: 20141120/7	WIEN	28. und 29. 11. Key qualifications Erfolgreich kommunizieren mit Mandanten Seminarnummer: 20141128B/8	WIEN
21. und 22. 11. Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminarnummer: 20141121/8	FELDKIRCH		

Zwangsversteigerung und spezielle Exekutionen auf andere Vermögensrechte (§ 331 EO) in diesem Zusammenhang

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der Ablauf einer Zwangsversteigerung gibt die Leitlinie vor. Die Exekution auf andere Vermögensrechte (§ 331 EO) dient dazu, Rechte als Exekutionsobjekte zu erkennen, in Anträge zu kleiden, deren Verwertung zu verstehen und deren Möglichkeiten zu nützen. **Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 30 Personen beschränkt ist.**

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Hannes Neuraüter*, Richter des LG Innsbruck

ADir. *Harald Stockhammer*, Rechtspfleger des BG Hall

Termin: Freitag, 19. 9. 2014 und Samstag, 20. 9. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20140919/6

GmbH – Gesellschaft mit besonderen Herausforderungen

Intensiv

Tagungsleitung:

RA ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*

Warum Sie teilnehmen sollten:

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die GmbH in ihrer bisherigen Form scheint ein ungeliebtes Stiefkind von Politik und Wirtschaft zu sein. Nur zwölf Prozent der Unternehmen wurden 2013 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Hat sie auch beschränkte Zukunft? Seit Jahren gibt es mehr oder weniger ernst gemeinte Bestrebungen zur Reform der Rechtsform. Neben politischen und steuerlichen Aspekten steht bei einer Neu-Ausrichtung aber auch die Rechtssicherheit auf dem Spiel.

Für die Anwaltsakademie ein Anlass, die GmbH in den Fokus des diesjährigen Intensivseminars im Stift Melk zu rücken. Experten des Unternehmens- und Gesellschaftsrechtes decken Problemfelder auf und geben Anwälten für die Beratung von Neugründern und bestehenden Unternehmen wertvolle Informationen und Erfahrungen mit. Der thematische Bogen spannt sich dabei von der Gründung einer GmbH über Fragen rund um Haftung und Bilanzierung bis hin zu Sanierungsfällen und der Auflösung einer GmbH.

Nützen Sie diese Möglichkeit zum fachlichen Austausch und genießen Sie mit unserem Rahmenprogramm auch das einzigartige Ambiente des Seminarortes. Wir freuen uns, Sie beim Intensivseminar der Anwaltsakademie am 3. und 4. Oktober 2014 im Stift Melk begrüßen zu dürfen!

Mit freundlichen Grüßen

ÖRAK-Arbeitskreis Berufsnachwuchs und Fortbildung

ANWALTSKADEMIE Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung mbH

Ablauf:

Freitag, 3. Oktober 2014

08.15–08.45 **Eröffnung des Seminars durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich Dr. Michael Schwarz**

08.45–09.45 **Bewährte Vertragsklauseln**
Univ.-Lektor Dr. *Gerald Schmidsberger*, M.B.L.-HSG, RA in Wels

09.45–11.00 **Der lästige Minderheitsgesellschafter: Welche Rechte hat er? Wie werde ich ihn los?**
Univ.-Prof. Dr. *Johannes Reich-Robrwig*, Universität Wien – Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, RA in Wien

11.00–11.30 **Snacks aus der Stiftsküche**

11.30–12.30 **Die komplikationslose Entsorgung einer Gesellschaft (Liquidation, Amtslösung, Konkurs)**
Mag. Dr. *Ulla Reisch*, RA in Wien

12.30–13.30 **Führung durch das Stift Melk oder alternativ: Führung durch den Stiftsgarten**

13.30–14.30 **Business Lunch im Stiftsrestaurant**

14.30–15.30 **Außergerichtliche Sanierung – Tipps und Tücken**
Univ.-Prof. Dr. *Stefan Smid*, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht

- 15.30–16.30 **Die erfolgreiche Anfechtungsklage**
Dr. *Peter Konwitschka*, RA in Wien
- 16.30–17.00 **Snacks aus der Stiftsküche**
- 17.00–18.00 **Bilanzierung, Rechnungslegung, Offenlegung: Was der Anwalt wissen sollte**
Univ.-Prof. Mag. Dr. *Sabine Barbara Kanduth-Kristen*, LL.M., Alpen-Adria-Universität Klagenfurt – Institut für Finanzmanagement, Steuerberaterin
- 18.00–19.15 **Der streitbare Gesellschafter: Leitfaden für Generalversammlungen**
Hon.-Prof. Mag. Dr. *Peter Csoklich*, RA in Wien
- ab 19.15 **Vergnüglicher Abend im historischen Ambiente von Schloss Schallaburg bei „Schmankerln“ und Wein**
- Samstag, 4. Oktober 2014**
- 09.00–10.30 **Von der Durchgriffshaftung, Treuhandschaft und Strohmännern**
Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kals*, LL.M. (Florenz), Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht
- 10.30–11.00 **Snacks aus der Stiftsküche**
- 11.00–12.30 **Die Finanzverfassung der GmbH: riskante und weniger riskante Methoden der Geldbeschaffung (Kapitalerhöhung, Zuschuss, Gesellschafterdarlehen, Bankkredit mit Personhaftung)**
o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Unternehmensrecht
- 12.30–13.30 **Die GmbH light: Ein Schritt nach vor und zwei zurück? Rettungsanker offshore? Bringt die Neuregelung steuerliche Vorteile?**
- Univ.-Prof. Dr. *Tina Ebrke-Rabel*, Karl-Franzens-Universität Graz – Institut für Finanzrecht
- 13.30–14.30 **Business Lunch im Stiftsrestaurant**
- Das Seminar endet für Rechtsanwälte am 4. 10. 2014 um 13.30 Uhr.
- Das Seminar erstreckt sich für Rechtsanwälte im Ausmaß von vier Halbtagen.
- Der anschließende Business Lunch ist optional.
- Das Seminar wird für Rechtsanwaltsanwärter fortgesetzt. Die Teilnehmer wählen am ersten Seminartag den von ihnen bevorzugten Workshop aus:
- 14.30–17.30
- Nur für Rechtsanwaltsanwärter:
- Parallel laufende Workshops:
- Workshop I:
Beschlussanfechtungsklage**
Mag. *Daniela Tassul*, Richterin des Handelsgerichtes Wien
- Workshop II:
Bucheinsicht und Sonderprüfung**
Dr. *Klaus Jennewein*, Richter des Landesgerichtes Innsbruck
- Im Sinne des § 6 RL-RAA wird dieses Seminar den durchgehend anwesenden Rechtsanwaltsanwärtern im Ausmaß von fünf Halbtagen angerechnet.
- Termin: 3. 10. 2014 und 4. 10. 2014 in Stift Melk
= 5 Halbtage approbiert für RAA-Ausbildung
- Veranstaltungsort: **Stift MELK**, Abt-Berthold-Dietmayr-Straße 1/Anfahrt Parkplatz: Stiftstraße 1, 3390 Melk
- Seminarnummer: 20141003/2

Die Begleitung des Verbrechenopfers im Strafprozess

Lehrgang

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Prozessbegleitung ist in den letzten Jahren ein fester Bestandteil des Strafprozesses geworden. International wird dieses Unterstützungsangebot für Verbrechenopfer beachtet und es gibt europaweit zahlreiche Initiativen, Vergleichbares zu schaffen.

Die „juristische Prozessbegleitung“ bedeutet dabei wesentlich mehr als nur einen Privatbeteiligtenanschluss und erfordert ein fundiertes Wissen über Viktimisierung, Traumatisierung sowie Opferrechte. Ausschlaggebend für jede gelungene Prozessbegleitung ist jedoch ein koordiniertes Zusammenspiel zwischen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und psychosozialer Prozessbegleitung.

Das Fortbildungsseminar bietet einen Überblick über psychische Auswirkungen einer Viktimisierung, Handlungsspielräume der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung sowie über praktische Fragen.

Die Standards zu juristischer Prozessbegleitung der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung sehen eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik als Voraussetzung für die Tätigkeit als juristische Prozessbegleitung vor.

Methodisch wechseln einander Vorträge und interaktive Einheiten ab, die Fortbildung hat den Charakter eines „Workshops“.

Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß dem Förderungsvertrag der Opferschutzorganisationen mit dem BMJ ausdrücklich auch eine Fortbildung für RechtsanwältInnen vorgesehen ist, die von den Opferschutzeinrichtungen für juristische Prozessbegleitung herangezogen werden. Nur bei Vorliegen der durch diese Fortbildung garantierten Qualifikation, die von den Opferhilfeein-

richtungen zu überprüfen ist, dürfen in Zukunft RechtsanwältInnen als juristische Prozessbegleiter eingesetzt werden.

Planung: Dr. *Elisabeth Zimmert*, RA in Neunkirchen
Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Udo Jesionek*, u.a. Präsident der Verbrechenopferhilfsorganisation „Weisser Ring“ (seit 1991), Präsident des Jugendgerichtshofes i. R.

MMag. Dr. *Dina Nachbaur*, Fachliche Leiterin der Opferhilfe, Weisser Ring Österreich

Mag. *Barbara Neudecker*, MA, Leiterin Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche in Wien

Mag. *Brigitte Weber*, Psychologin, Weisser Ring Österreich

Termin: Montag, 6. 10., 13. 10., 20. 10. und 27. 10. 2014: jeweils 17.30–20.45 Uhr

= 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, C3 Convention Center

Seminarnummer: 20141006/8

Belastungen der Liegenschaft: Dienstbarkeit, Reallast, Veräußerungs- und Belastungsverbot, Vorkaufsrecht

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Unser Seminar bringt Ihnen umfassende, kompakte und kompetente Informationen über

– **zivilrechtliche Beschränkungen des Liegenschaftseigentums** unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen **Rechtsprechung** des Obersten Gerichtshofs

– **Streitfragen, Gefahrenpotentiale und Lösungsmöglichkeiten**

– Grenzen privatautonomer Gestaltungen – Wirkungen **rechtswidriger Grundbucheintragungen**

– „**Exekutionsfestigkeit**“ und „**Insolvenzfestigkeit**“ der Belastungen

– Bekämpfung der Belastungen **durch Insolvenzanfechtung und Gläubigeranfechtung**

– Konflikte mit Hypothekargläubigern

– Konsequenzen für die **Vertragspraxis** anhand praktischer Fälle

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierung durch übergreifende Information auf dem Laufenden bleiben wollen und müssen.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referent: o. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Berater und Autor in den Rechtsgebieten österreichisches und internationales Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht, Liegenschafts- und Kreditsicherungsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit

Termin: Montag, 13. 10. 2014 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Hilton Innsbruck

Seminarnummer: 20141013/6

Gesellschaftsrecht I

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist als Basisseminar für Juristen konzipiert, die in ihrer bisherigen Praxis nur wenig Gelegenheit hatten, sich mit gesellschaftsrechtlichen Problemen zu befassen. In eineinhalb Tagen werden die in der Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit Gründungsvorgängen, vorkommenden Probleme des Gesellschaftsrechts behandelt.

Die steuerlichen Grundlagen im Gesellschaftsrecht werden in einer kurzen Übersicht dargestellt. Zu allen behandelten Beispielen werden die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt.

Dieses Seminar findet seine Ergänzung in dem im kommenden Jahr veranstalteten Seminar Gesell-

schaftsrecht II, welches Fusionsrecht, Spaltungsrecht und Umwandlungsrecht behandeln wird.

Planung: Univ.-Lektor Dr. *Gerald Schmidberger*, M.B.L.-HSG, RA in Wels

Referenten: Mag. *Johannes Eisl*, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in Salzburg

Univ.-Lektor Dr. *Gerald Schmidberger*, M.B.L.-HSG, RA in Wels

Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüdfler*, LL.M. Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Termin: Freitag, 24. 10. 2014 und Samstag, 25. 10. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **St. Georgen i. A.**, Hotel Attergauhof

Seminarnummer: 20141024/3

Gesellschaftsrecht II

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll die Teilnehmer sowohl mit grundsätzlichen Fragen der Vertragsgestaltung und der gesellschaftsrechtlichen Praxis (Gesellschafterversammlung, Beschlussfassungserfordernisse, Kapitalaufbringung, Kapitalerhöhung, Abgrenzung von Geschäftsführungs-, Generalversammlungs- und Aufsichtsratskompetenzen, Sondervereinbarungen, Euro-Umstellung, Gewinnverteilungsregelung, Übertragung von Geschäftsanteilen) als auch mit handels- und steuerrechtlichen Grundproblemen von Umgrün-

dungen (Umwandlungen, Spaltungen etc.) vertraut machen.

Das Sponsoring für diese Seminarreihe übernimmt die Steiermärkische Sparkasse.

Termin: Freitag, 24. 10. 2014 und Samstag, 25. 10. 2014 = 3 Halbtage

Planung: Dr. *Georg Alexander Mubri*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Georg Alexander Mubri*, RA in Graz

Mag. *Michael Spath*, Notar in Leibnitz

Dr. *Bernd Terlitza*, Richter des LG Graz

Veranstaltungsort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse

Seminarnummer: 20141024/5

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärters Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

AVM

Die AVM freut sich, den Ausbildungslehrgang für Collaborative Law vorstellen zu können:

1. Was ist Collaborative Law?

- ▶ Eine Konfliktlösung, die wirklich für alle Parteien passt, also echter Konsens statt Kompromiss.
- ▶ Ein Weg ohne Eskalationen und ohne langwierige Auseinandersetzungen vor Gericht.
- ▶ Ein Zusammenwirken aller, unter professioneller Begleitung von RechtsanwältInnen, die parteilich vertreten, und einem individuell zusammengestellten Team an ExpertInnen.

Für den Erfolg von Collaborative Law sorgen folgende Voraussetzungen:

- ▶ RechtsanwältInnen, die **Collaborative Law** anwenden, sind speziell dafür ausgebildet.
- ▶ Wer sich auf **Collaborative Law** einlässt, willigt damit in ein konstruktives, bedarfsorientiertes Vorgehen ein.
- ▶ RechtsanwältInnen und Parteien werden je nach Sachlage von ExpertInnen unterstützt, die im **Collaborative Law** erfahren sind. Diese werden von den Parteien direkt beauftragt und kommen aus den Bereichen Steuer/Finanz/Immobilien/Unternehmensberatung und aus dem psychoberatenden Umfeld. Kindercoaches helfen, die Bedürfnisse von Kindern auszuloten, Erwachsenencoaches unterstützen bei der Wahrung emotionaler Aspekte einer Trennung.
- ▶ Somit steht ein maximales Lösungswissen zur Verfügung.

Collaborative Law verfolgt ähnliche Ziele wie die schon bekannte Mediation. Es ist garantiert, dass niemand über den Tisch gezogen oder überfahren wird. Der Unterschied liegt im Setting. Jede Partei beauftragt einen/e parteiliche/n RechtsanwältIn, wobei beide ParteienvertreterInnen als Team für ein sicheres Verhandlungsklima verantwortlich sind. Sollte im **Collaborative Law**-Verfahren keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, dürfen die beteiligten RechtsanwältInnen bei einem allfälligen Gerichtsverfahren nicht vertreten und auch die ExpertInnen nicht ZeugIn oder GutachterIn sein. Geeignet ist das Verfahren für Menschen, die eine passende und dauerhafte Lösung suchen, die nicht am Ende einen Sieger oder Verlierer sehen wollen. Konfliktthema kann eine Scheidung oder eine Trennung ebenso sein wie ein Generationenkonflikt, ein Erbschaftsstreit, ein Arbeitsrechts- oder Wirtschaftskonflikt. Weitere Informationen: www.collaborativelaw.eu

2. Ziel und Inhalt des Lehrganges

Bei allen ProfessionistInnen wird die Kompetenz in den Bereichen Kommunikation, Konfliktberatung und im Krisenmanagement erweitert. Dabei wird die interprofessionelle Zusammenarbeit der Berufsgruppen Rechtsanwaltschaft, Steuerberatung sowie Psychotherapie und psychologische Beratung anhand der Darstellung und Bearbeitung des außergerichtlichen Konfliktlösungsmodells vermittelt. Sämtliche TeilnehmerInnen erwerben die Befähigung, im Rahmen eines **Collaborative Law**-Teams (freiwilliger Zusammenschluss von ProfessionistInnen mit einer Ausbildung im CL) tätig zu werden.

3. Organisatorischer Rahmen

5 Seminareinheiten, welche jeweils an einem Freitag von 17 Uhr bis 20 Uhr und am darauffolgenden Samstag von 9 Uhr bis 17 Uhr stattfinden. Jeder dieser 5 Ausbildungsblöcke umfasst 12 Einheiten, somit das gesamte Curriculum 60 Einheiten.

Dazu kommen noch 5 Einheiten im Rahmen von 2 Peergruppentreffen zu je 2,5 Einheiten.

Die 5 Seminarmodule finden an folgenden Tagen statt:

- 7. und 8. November 2014
- 21. und 22. November 2014
- 16. und 17. Jänner 2015
- 23. und 24. Jänner 2015
- 27. und 28. Februar 2015
- 17. und 18. April 2015

4. Kosten/Anmeldung/Ort

Die Kosten für die gesamte Ausbildung betragen € 1.800,- plus 10% USt € 180,- = brutto € 1.980,- (dies entspricht netto pro Einheit € 30,-). Nicht enthalten in diesem Preis sind die Kosten für Unterkunft oder Verpflegung.

Anmeldung ausschließlich über die Homepage des Veranstalters AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, www.avm-mediation.at (office@avm-mediation.at)

Die Seminare werden in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Wien, Rotenturmstraße 13, 2. Stock, 1010 Wien, durchgeführt.

Lehrgangsleitung und telefonische Auskünfte:

Anna-Maria Freiberger (01) 718 44 88

5. Methodische Grundlagen und Aufbau

Das CL-Modell stützt sich auf das Know-how im Bereich Mediation, auf die bewährte Praxis im Bereich der systemischen Psychotherapie und allgemeine Grundlagen im Bereich Konfliktmanagement und Kommunikation.

Mit Ausnahme eines Seminars, nämlich „Rechtliche Grundlagen“ für psychologische BeraterInnen und „Reflexion über die eigene Position und die eigene Konfliktgeschichte“ für Finanzcoaches und RechtsanwältInnen wird, in den 4 weiteren Blöcken der Ablauf eines CL-Verfahrens dargestellt, wobei gleichzeitig auch Grundlagen im Bereich Konflikt und Kommunikation vermittelt werden.

6. Curriculum der einzelnen Seminare

Modul 1: Einführung in das CL-Verfahren – Auftragsklärung (12 UE)

ReferentInnen: Dr. *Friedrich Schwarzinger*
Sabine Sommerbuber

Termin: Freitag 7. 11. 2014, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag 8. 11. 2014, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Inhalt:

Verfahren/Modell

- ▶ Geschichte von CL und Status quo (Collaborative Law bzw. Collaborative Practice)
- ▶ Darstellung des Modells
- ▶ Abgrenzung zu anderen ADR-Methoden, insbesondere Mediation
- ▶ Einsatzmöglichkeiten und Erfahrungen mit CL
- ▶ Interprofessionelle Zusammenarbeit, Teamaspekt als übergeordnetes Prinzip

Phasen

- ▶ Coming-In-Phase
- ▶ Erstgespräch
- ▶ Kontaktherstellung mit Gegenpartei
- ▶ Installierung des Modells und der Teamgröße
- ▶ Auftragserteilung, Mandatsvertrag
- ▶ Vereinbarung der Konfliktparteien über die Durchführung des CL-Modells (Abschluss der CL-Vereinbarung = Participation Agreement)
- ▶ Festlegung des Programmes der Sitzungen und der Kooperation mit den beigezogenen Coaches

Organisatorisches

- ▶ Einteilung der Peergruppen und Inhalt der Peergruppenarbeit

Modul 2A: Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Sitzungen – Rollenvertiefung (3 UE)

Referentinnen: Dr. *Irene Dürkop*

Mag. *Angelika Kury-Heinrich*

Mag. *Veronika Richter*

Termin: Freitag 21. 11. 2014, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Inhalt:

- ▶ Prinzipien des CL-Modells (klientenzentriert, lösungsorientiert, interessenbezogen, parteienautonom, außergerichtlich, freiwillig, Offenlegung der Informationen)
- ▶ Kooperation auf der Ebene der ProfessionistInnen (gemeinsame Leitung statt inhaltlicher Verhandlung)
- ▶ Teamaspekt mit anderen ExpertInnen (Kindercoach, Erwachsenencoach, Finanzcoach, Sachverständige etc)
- ▶ Rollenklarheit der ProfessionistInnen (parteilich oder neutral)
- ▶ Lösungsambivalenz

Modul 2B: Kommunikation (9 UE)

Referentin: Dr. *Renate Wustinger*

Termin: Samstag 22. 11. 2014, 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Inhalt:

Methodischer Zugang/Kommunikation

- ▶ Paradigmenwechsel
- ▶ Dramadreieck (Täter-Opfer-Retter)
- ▶ Interventionstechniken in schwierigen und hoch emotionalen Situationen (aktives Zuhören – 4-Ohren-Modell)
- ▶ Empathie/Gefühl verstanden zu werden
- ▶ Spiegeln, Wiederholen
- ▶ Normalisieren
- ▶ Deeskalative Interventionen

Modul 3A: Reflexion über die eigene Position und die eigene Konfliktgeschichte (nur für RechtsanwältInnen, Finanzcoaches und Sachverständige) (12 UE)

ReferentInnen: Dr. *Herbert Gröger*

Mag. *Luigi Trenkler*

Termin: Freitag 16. 1. 2015, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag 17. 1. 2015, 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Inhalt:

- ▶ Allgemeine Selbsterfahrung
- ▶ Reflexion über die eigene Position und die Position der anderen Konfliktparteien
- ▶ Rollenklarheit
- ▶ Offenhalten von Verhandlungsspielräumen
- ▶ Narrativer Ansatz zu Konfliktgeschichten

Modul 3B: Rechtliche Grundlagen (nur für psychologische Berufsgruppen) (12 UE)

Referentinnen: Dr. *Ina Auer*

Mag. *Anna-Maria Freiberger*

Termin: Freitag 23. 1. 2015, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag 24. 1. 2015, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Inhalt:

- ▶ Allgemeine rechtliche Grundlagen, vor allem im Bereich Familienrecht

- ▶ Rechtliche Grundlagen für NichtjuristInnen
- ▶ Vertiefung in die rechtlichen Rahmenbedingungen des CL-Modells
- ▶ Verständnis rechtlicher Vereinbarungen als Gestaltungsinstrument (Autonomie-Bindung, Distanz-Nähe, Geben-Nehmen)

Modul 4: Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und Lösungen/interessenbasiertes Verhandeln (12 UE)

ReferentInnen: Dr. *Michael Czinglar*

Dr. *Irene Dürkop*

Termin: Freitag 27. 2. 2015, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag 28. 2. 2015, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Inhalt:

Verfahren/Modell

- ▶ Wechselwirkung von Einzelgesprächen und gemeinsamen Sitzungen
- ▶ Umgehen mit Schwierigkeiten innerhalb des CL-Teams
- ▶ Interner Informationsfluss des Teams, externer Informationsrahmen mit KlientInnen
- ▶ Begleitung und Entwicklung der konkret werdenden Lösungsvorstellungen bei den KlientInnen

Phasen

- ▶ Themensammlung/Blick auf die gemeinsame Vergangenheit
- ▶ Klärung der Interessen und Bedürfnisse jeder einzelnen Konfliktpartei
- ▶ Sammlung von Optionen
- ▶ Erarbeitung objektiver Bewertungs- und Entscheidungskriterien
- ▶ Nach Möglichkeit Schaffung von Win-Win-Situationen

Methodischer Zugang

- ▶ Instrumente der Intervention und Supervision
- ▶ Denken und Handeln in Vielfalt
- ▶ Ausloten von realitätsbezogenen Verhandlungsspielräumen (beste Alternative contra schlechteste Möglichkeit)
- ▶ Elemente der Transaktionsanalyse (Erwachsenen-Ich – Eltern-Ich – Kinder-Ich)

Modul 5: Abschluss des Verfahrens und Überblick (12 UE)

ReferentInnen: Dr. *Friedrich Schwarzinger*

Sabine Sommerhuber

Termin: Freitag 17. 4. 2015, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag 18. 4. 2015, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Inhalt:

Verfahren/Modell

- ▶ Umgang mit Musterwiederholungen (Ehrenrunden für die Vergangenheit)
- ▶ Klarheit im Verhältnis KlientInnen – ProfessionistInnen
- ▶ Begleitung der rechtlichen Umsetzung
- ▶ Abschluss des Verfahrens und des Modells
- ▶ Möglichkeiten der Prophylaxe und der Anpassung in der Zukunft

Phasen

- ▶ Schritte zur Entscheidung hinsichtlich der Gesamterregung
- ▶ Definitive Entscheidung über die Gesamtlösung
- ▶ Möglichkeiten vorausgehender Bewährungsproben/Übergangsphasen sowie Anpassungen
- ▶ Abschluss des Verfahrens als Ritual (Schwierigkeiten und Dankbarkeit)

Methodischer Zugang

- ▶ Erkennen und Nutzen von Polaritäten und Triaden
- ▶ Arbeiten mit Metaphern
- ▶ Möglichkeiten von komplementären Erfahrungen
 - verletzt – respektiert
 - entbehrend – ausreichend
 - gekränkt – wertgeschätzt
 - überfordert – angemessene Behutsamkeit
 - bedroht – sicher
 - eingeengt – autonom
 - verloren – begleitet

Modul 6: Peer-Gruppen (5 UE)

Zur praktischen Erfahrung in der Teamarbeit finden je 2 Peer-Gruppentreffen zu je 2,5 Einheiten statt, die Arbeit der Peer-Gruppen wird von den TeilnehmerInnen selbst organisiert, durchgeführt und dokumentiert.

Mag. Anna Maria Freiberger
Generalsekretärin der AVM

Anerkennung als juristische Dimension

Wie viel Bedeutung hat bei einem Streitfall die Anerkennung eines Anspruchs in einer rechtlichen Auseinandersetzung? Gemeint ist hier die Akzeptanz eines Anspruchs oder einer Schuld im Sinne eines gerechtfertigten Ausgleichs.

Nicht gemeint ist in diesem Artikel der juristische Begriff des Anerkenntnisses, also etwa die Diskussion, ab wann eine Erklärung als konstitutives Anerkenntnis (anspruchsbegründend) oder als deklaratives Anerkenntnis (anspruchsbestätigend) zu behandeln ist. Diese Auseinandersetzung wäre im Bereich der Handhabung juristischer Instrumente im engeren Sinne angesiedelt.

Inwiefern ist nun die Anerkennung im Sinne einer Akzeptanz eines Anspruchs eine sinnvolle und sogar wesentliche juristische Dimension?

In einem ersten Schritt möge dieses Thema in Bezug auf unterschiedliche Teilbereiche (zeitlich, organisatorisch, systematisch ...) behandelt werden. Bei der zeitlichen Dimension geht es darum, welche Umstände einer bisher bestehenden Kooperation (also aus der Vergangenheit) Anerkennung verdienen und welche Schlussfolgerungen daraus resultieren.

Weiters möge geprüft werden, was in der konkreten Situation und im aktuellen Verhalten der Parteien (also in der Gegenwart) geschätzt und anerkannt wird und welche Konsequenzen damit verbunden sind. Schließlich möge der Bedarf an Anerkennung erforscht werden, der im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen für beide Parteien unterstützend sein wird.

Ebenso kann eine Unterteilung in organisatorische oder systematische Bereiche sinnvoll sein, da die Komplexität der ökonomischen und vertraglichen Verflechtungen selten zu einer globalen Anerkennung führen kann. In welchen Teilen also besteht Akzeptanz und Wertschätzung und in welchen Bereichen ist dies nicht bzw. noch nicht der Fall. Zusätzlich möge geprüft werden, auf welche Art und Weise und durch welche Maßnahmen Anerkennung hervorgerufen werden kann.

All diese Aspekte erzeugen einen Unterschied zu der bloß juristisch strategischen Anerkennung eines rechtlichen Anspruchs dem Grunde und der Höhe nach, bei

dem im Wesentlichen eine Prognose über eine gerichtliche Entscheidung des Streitfalls dazu führt, ob eine Forderung erfüllt oder eben bestritten wird.

Neben diesem juristisch pragmatischen Kriterium einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit eines Anspruchs ist die skizzierte Dimension einer grundlegenden Anerkennung und Akzeptanz eines Ausgleichs für Geschehenes, Gegenwärtiges oder/und Zukünftiges deutlich zu unterscheiden. Dies hat auch für die Durchsetzung juristischer Ansprüche enorme Bedeutung, auch wenn dies in den juristischen Ausbildungen und im juristischen Alltag deutlich zu kurz kommt.

Oftmals entsteht der Eindruck, dass eine Anerkennung eines offensichtlich bestehenden Anspruchs nach Ausgleich nur deswegen verwehrt wird, weil damit eine strategisch günstigere Position für weitere Verhandlungen erreicht werden soll. Die Konsequenz einer derartigen Verweigerung ist jedoch das Ansteigen der bestehenden Schuld, womit der Ausgleich um ein Vielfaches schwieriger und teurer wird.

Um ein unnötiges Ansteigen eines Ausgleichsbedarfs und somit offener Rechnungen zu vermeiden, bedarf es daher der rechtzeitigen Setzung von passenden Schritten der Anerkennung, weswegen es sich bei dieser Akzeptanz um eine der wesentlichsten juristischen Dimensionen handelt. Diese Erkenntnis sickert jedoch erst langsam in die Lehre der Jurisprudenz und in die rechtliche Praxis ein.

In welchem Rahmen angemessene Schritte der Anerkennung gefunden werden, ist grundsätzlich nicht ausschlaggebend. Es liegt jedoch auf der Hand, dass sich der runde Verhandlungstisch sowie konsensorientierte Verfahren (Mediation oder Collaborative Law) natürlich besser eignen als gerichtliche Verfahren, weil wesentlich differenzierter wechselseitige Aspekte des Ausgleichsbedarfs in einer entspannten Auseinandersetzung entwickelt werden können. In diesem Sinne sei auf die Fortbildungsmöglichkeit im Rahmen des Curriculums für Collaborative Law (CL) für interprofessionelle Zusammenarbeit verwiesen (www.avm-mediation.at).

Dr. Friedrich Schwarzinger

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 23. Mai 2014 beschlossen:

Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien

Die Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) vom 10. Oktober 2005, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 28. September 2013, kundgemacht am 30. September 2013 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter www.rechtsanwaelte.at, werden wie folgt geändert und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft:

1. In § 5 Z 1 wird der Betrag von „3.000“ durch den Betrag von „3.600“ ersetzt.
2. In § 5 Z 2 wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.
3. In § 5 Z 3 wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
4. In § 5 Z 4 lit a wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.
5. In § 5 Z 4 lit b wird der Betrag von „21.800“ durch den Betrag von „26.200“ ersetzt.
6. In § 5 Z 4 lit c wird der Betrag von „181.000“ durch den Betrag von „217.200“ ersetzt.
7. In § 5 Z 5 wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ ersetzt.
8. In § 5 Z 6 lit a wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
9. In § 5 Z 6 lit b wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.
10. In § 5 Z 6 lit c wird der Betrag von „8.720“ durch den Betrag von „10.500“ ersetzt.
11. In § 5 Z 7 wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.
12. In § 5 Z 9 wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
13. In § 5 Z 10 wird der Betrag von „2.180“ durch den Betrag von „2.600“ ersetzt.
14. In § 5 Z 11 wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
15. In § 5 Z 12 lit a wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
16. In § 5 Z 12 lit b wird der Betrag von „109.000“ durch den Betrag von „130.800“ ersetzt.
17. In § 5 Z 13 lit a wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
18. In § 5 Z 13 lit b wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ ersetzt.
19. In § 5 Z 13 lit c wird der Betrag von „72.000“ durch den Betrag von „86.400“ ersetzt.
20. In § 5 Z 13 lit d wird der Betrag von „181.000“ durch den Betrag von „217.200“ ersetzt.
21. In § 5 Z 14 wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ ersetzt.
22. In § 5 Z 15 wird der Betrag von „4.360“ durch den Betrag von „5.200“ ersetzt.
23. In § 5 Z 16 wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
24. In § 5 Z 17 wird der Betrag von „21.800“ durch den Betrag von „26.200“ ersetzt.
25. In § 5 Z 18 lit a wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ ersetzt.
26. In § 5 Z 18 lit b wird der Betrag von „145.000“ durch den Betrag von „174.000“ ersetzt.
27. § 5 Z 19 lautet:
„19. In Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und des Führerscheingesetzes 10.500“
28. In § 5 Z 20 wird der Betrag von „4.360“ durch den Betrag von „5.200“ ersetzt.
29. In § 5 Z 23 wird der Betrag von „8.720“ durch den Betrag von „10.500“ ersetzt.
30. In § 5 Z 24 wird der Betrag von „4.360“ durch den Betrag von „5.200“ ersetzt.
31. In § 5 Z 25 wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.
32. In § 5 Z 26 wird der Betrag von „8.720“ durch den Betrag von „10.500“ ersetzt.
33. In § 5 Z 27 wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.
34. In § 5 Z 28 wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ und der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
35. In § 5 Z 29 wird der Betrag von „36.000“ durch den Betrag von „43.200“ ersetzt.
36. In § 5 Z 30 wird der Betrag von „8.720“ durch den Betrag von „10.500“ ersetzt.
37. In § 5 Z 32 wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.
38. In § 5 Z 33 wird der Betrag von „5.800“ durch den Betrag von „7.000“ ersetzt.
39. In § 5 Z 34 lit a wird der Betrag von „2.180“ durch den Betrag von „4.000“ ersetzt.
40. In § 5 Z 34 lit b wird der Betrag von „8.720“ durch den Betrag von „16.000“ ersetzt.
41. In § 5 Z 34 lit c wird der Betrag von „21.800“ durch den Betrag von „42.000“ ersetzt.

42. In § 5 Z 35 wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenaten“ durch das Wort „Verwaltungsgerichten“ und der Betrag von „21.800“ durch den Betrag von „26.200“ ersetzt.

43. In § 8 Abs 1 wird nach dem Ausdruck „Beschwerden,“ der Ausdruck „Revisionen,“ eingefügt.

44. § 9 Abs 1 Z 1 wird wie folgt geändert:

a) In lit a wird der Betrag von „146“ durch den Betrag von „164“ und der Betrag von „73“ durch den Betrag von „82“ ersetzt.

b) In lit b wird der Betrag von „292“ durch den Betrag von „326“ ersetzt.

c) In lit c wird der Betrag von „219“ durch den Betrag von „244“ ersetzt.

d) In lit d wird der Betrag von „292“ durch den Betrag von „326“ und der Betrag von „146“ durch den Betrag von „164“ ersetzt.

e) In lit e wird der Betrag von „219“ durch den Betrag von „244“ und der Betrag von „109,50“ durch den Betrag von „122“ ersetzt.

45. § 9 Abs 1 Z 2 wird wie folgt geändert:

a) In lit a wird der Betrag von „255,50“ durch den Betrag von „286“ und der Betrag von „127,75“ durch den Betrag von „144“ ersetzt.

b) In lit b wird der Betrag von „511“ durch den Betrag von „570“ ersetzt.

c) In lit c wird der Betrag von „383,25“ durch den Betrag von „428“ ersetzt.

d) In lit d wird der Betrag von „511“ durch den Betrag von „570“ und der Betrag von „255,50“ durch den Betrag von „286“ ersetzt.

e) In lit e wird der Betrag von „383,25“ durch den Betrag von „428“ und der Betrag von „191,63“ durch den Betrag von „214“ ersetzt.

46. § 9 Abs 1 Z 3 wird wie folgt geändert:

a) In lit a wird der Betrag von „365“ durch den Betrag von „408“ und der Betrag von „182,50“ durch den Betrag von „204“ ersetzt.

b) In lit b wird der Betrag von „547,50“ durch den Betrag von „610“ ersetzt.

c) In lit c wird der Betrag von „547,50“ durch den Betrag von „610“ und der Betrag von „273,75“ durch den Betrag von „306“ ersetzt.

d) In lit d wird der Betrag von „730“ durch den Betrag von „814“ ersetzt.

e) In lit e wird der Betrag von „730“ durch den Betrag von „814“ und der Betrag von „365“ durch den Betrag von „408“ ersetzt.

47. § 9 Abs 1 Z 4 wird wie folgt geändert:

a) In lit a wird der Betrag von „438“ durch den Betrag von „488“ und der Betrag von „219“ durch den Betrag von „244“ ersetzt.

b) In lit b wird der Betrag von „657“ durch den Betrag von „732“ ersetzt.

c) In lit c wird der Betrag von „657“ durch den Betrag von „732“ und der Betrag von „328,50“ durch den Betrag von „366“ ersetzt.

d) In lit d wird der Betrag von „876“ durch den Betrag von „976“ ersetzt.

e) In lit e wird der Betrag von „876“ durch den Betrag von „976“ und der Betrag von „438“ durch den Betrag von „488“ ersetzt.

48. § 9 Abs 1 Z 5 wird wie folgt geändert:

a) In lit a wird der Betrag von „255,50“ durch den Betrag von „286“ und der Betrag von „127,75“ durch den Betrag von „144“ ersetzt.

b) In lit b wird der Betrag von „511“ durch den Betrag von „570“ und der Betrag von „365“ durch den Betrag von „408“ ersetzt.

c) In lit c wird der Betrag von „365“ durch den Betrag von „408“ und der Betrag von „182,50“ durch den Betrag von „204“ ersetzt.

49. § 10 Abs 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Wortfolge „in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 1“ wird der Betrag von „4.360“ durch den Betrag von „5.200“ ersetzt.

b) Nach der Wortfolge „in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 2“ wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.

c) Nach der Wortfolge „in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 3“ wird der Betrag von „17.440“ durch den Betrag von „20.900“ ersetzt.

d) Nach der Wortfolge „in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 4“ wird der Betrag von „21.800“ durch den Betrag von „26.200“ ersetzt.

e) Nach der Wortfolge „mangels Bestimmbarkeit“ wird der Betrag von „10.900“ durch den Betrag von „13.100“ ersetzt.

50. In § 13 Abs 1 lit d entfällt die Wortfolge „vor dem Spruchsenat“.

51. § 13 Abs 1 lit e lautet:

„e) Disziplinarverfahren, je nach Schwere des Vorwurfs, gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bis Z 3.“

52. § 13 Abs 1 lit f entfällt.

53. In § 13 Abs 2 wird der Ausdruck „1.450 Euro“ durch den Ausdruck „1.700 Euro“ ersetzt.

54. In § 13 Abs 4 wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Rechtsmittelverfahren“ und die Wortfolge „die Berufung“ durch die Wortfolge „das Rechtsmittel“ ersetzt.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Rupert Wolff
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages
(www.rechtsanwaelte.at) am 27. Mai 2014.

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 23. Mai 2014 beschlossen:

Änderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters

Die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977) vom 14. Dezember 1977, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 6. Mai 2011, kundgemacht am 10. Mai 2011 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at), werden wie folgt geändert und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der Betrag von „€ 1.000,-“ wird durch den Betrag von „€ 1.150,-“ ersetzt.

b) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:
„Lehrlinge sind im 1. Lehrjahr mit zumindest € 367,-, im 2. Lehrjahr mit zumindest € 458,- und im 3. Lehrjahr mit zumindest € 605,- brutto (14 mal jährlich) zu entlohnen.“

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Rupert Wolff
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 28. Mai 2014.



Hopf · Kathrein
Eherecht 3. Auflage
mit wichtigen Nebengesetzen

3. Auflage 2014. XXII, 774 Seiten.
Geb. EUR 115,-
ISBN 978-3-214-03103-9

Online-Version: www.manz.at/eher

Zahlreiche Änderungen, insb durch das **FamRÄG 2009**, das **EPG** und das **KindNamRÄG 2013**, im EheG selbst, aber auch im ABGB oder in den Verfahrensgesetzen sowie auch die Fortentwicklung von **Rechtsprechung** und **Lehre** machten eine Neuauflage notwendig. Die 3. Auflage enthält – unter Berücksichtigung des EPG – auf aktuellem Stand **das österreichische Eherecht im engeren und im weiteren Sinn**

- persönliche Ehwirkungen
 - Ehegattenerbrecht
 - Ehegüterrecht
 - EheG mit den Schwerpunkten der Eheschließung und des Ehescheidungsrechts
 - Ehegattenwohnrecht und
 - Eheverfahren
 - sozialversicherungsrechtliche Begleitregeln
- umfassend kommentiert und praxisbezogen dargestellt.**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Dr. Kurt Asamer †



Die Salzburger Rechtsanwaltskammer trauert um ihren früheren Präsidenten Dr. Kurt Asamer, der am 14. 5. 2014 im 83. Lebensjahr verstorben ist.

1932 in Salzburg geboren, arbeitete Dr. Kurt Asamer nach seiner Promotion zum Dr. juris 1955 und nach der abgelegten Rechtsanwaltsprüfung in der Kanzlei sei-

nes Vaters Dr. Hans Asamer.

Ab 1975 war Dr. Kurt Asamer Mitglied im Ausschuss der Salzburger Rechtsanwaltskammer, ab 1981 bis 1992 als dessen Präsident.

Als Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat Dr. Kurt Asamer über Salzburg hinaus große Verdienste um die Österreichische Anwaltschaft erworben.

Mit Dr. Kurt Asamer verliert die Salzburger Rechtsanwaltschaft einen allseits geschätzten Kollegen, der sich durch hohe Fachkompetenz, absolute Integrität und großes Engagement auszeichnete.

Sein Einsatz für das bonum commune wurde mit zahlreichen Orden und Auszeichnungen gewürdigt.

Seine besonderen Leistungen für die Rechtsanwaltschaft würdigte die Plenarversammlung der Salzburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im November 1992 dadurch, dass Dr. Asamer zum Ehrenpräsidenten der Salzburger Rechtsanwaltskammer gewählt wurde.

Dr. Kurt Asamer vertrat Salzburg in allen wichtigen Gremien der Rechtsanwaltschaft in Wien und war auch dort hoch angesehen. Seine Meinung hatte Gewicht.

Sein erfolgreiches Wirken wurde durch die Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens und des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich, des Goldenen Ehrenzeichens des Landes Salzburg und des Ehrenbechers des Landeshauptmanns von Salzburg, des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, des Komturkreuzes des Ordens des Hl. Gregorius, des Großen Ehrenzeichens in Gold des Verdienstordens des heiligen Rupert und Virgil und der Schulze-Deletzsch-Medaille in Gold am Bande des Österreichischen Genossenschaftsverbandes gewürdigt.

Der Verstorbene war ein herausragender Vertreter unseres Berufsstandes.

Seine Leistungen für die Salzburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wirken nach.

*Dr. Leopold Hirsch
Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer*

Hofrat Dr. Wilhelm Soukup

28. 12. 1926 – 15. 5. 2014



Dr. Soukup begann im Jahr 1946 sein Studium beider Rechte an der Universität Wien. Selbst erinnerte er in einer Tischrede an die damals desolaten Zustände des Hörsaals XXXIII, den viele von uns kennen – damals ohne Fenster, ohne Heizung und ohne Licht. Nach dem erfolgreichen Abschluss

des Studiums bewarb er sich im Jahre 1956 für eine von der Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland ausgeschriebene Stelle, nachdem er zuvor verschiedene andere Aufgaben wahrgenommen hatte. Mit 1. 1. 1957 trat Dr. Soukup in die Dienste

der Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland in der Eigenschaft als Mitarbeiter im Kammeramt, das zu dieser Zeit von dem Kammeramtsdirektor Dr. Ströber geführt wurde. Schon mit einem Aktenvermerk vom 31. 5. 1958 informierte Dr. Ströber alle Mitarbeiter, dass sie sich in Zukunft in Personalangelegenheiten und mit sonstigen Anliegen zunächst an Herrn Dr. Soukup wenden sollten. Der erste im Akt liegende Dienstvertrag stammt vom 3. 8. 1962 und ist von Präsident Dr. Humma unterschrieben.

In der weiteren Folge übernahm Dr. Soukup die Führung des Kammeramts, das Sekretariat des Disziplinarrates der Kammer, er wurde auch Sekretär der OBDK und Generalsekretär der Europäischen Präsidentenkonferenz.

Über Antrag des Präsidenten Dr. Schuppich wurde Dr. Soukup, nachdem Schwierigkeiten zu überwinden

waren, weil der Titel Hofrat voraussetzt, dass das 60. Lebensjahr vollendet ist, am 4. 2. 1978 der Titel Hofrat verliehen. Für seine Verdienste wurde Dr. Soukup mit einem Ehrenzeichen der Republik Österreich und Ehrenzeichen einer Reihe von Bundesländern geehrt.

Nach Verhandlungen, die ich im Auftrag von Präsident Dr. Schuppich geführt habe – zunächst war ein früherer Termin vorgesehen –, beendete Hofrat Dr. Soukup seine Tätigkeit für die Rechtsanwaltschaft mit Ablauf des 31. 8. 1990 und ging in den Ruhestand.

So weit der Weg von Hofrat Dr. Soukup als Angestelltem der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland und seine Tätigkeit für den Rechtsanwaltskammertag, dem Hofrat Dr. Soukup von der „Wiener Kammer“ gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt worden war.

Nun zu Persönlichem:

Hofrat Dr. Soukup hat durch seinen Fleiß, seine Genauigkeit und jeweils prompte Erledigung seiner Aufgaben bald eine besondere Rolle in der Kammer eingenommen. Durch sein reiches Wissen, aber auch sein strategisches Denken war er stets anspruchsvoller Gesprächspartner der jeweiligen Präsidenten. Bei verschiedenen Anlässen äußerte er sich schriftlich und mündlich zu Themen der Rechtspolitik und des Standesrechts in gekonnter und sachlicher Form. Zu nennen sind ein Aktenvermerk und eine Tischrede aus Anlass der Verleihung des Berufstitels Hofrat. An dem Essen hatte neben hohen Beamten auch Herr Bundesminister Dr. Hans Christian Broda teilgenommen und Hofrat Dr. Soukup forderte engagiert den besseren Zugang zum Recht für den Bürger und die entsprechende Stellung des Rechtsanwalts.

Mit großer Sorgfalt organisierte Hofrat Dr. Soukup die Wiener Advokatengespräche, später Präsidentenkonferenz. Er überwand insbesondere die Schwierigkeiten, die mit der Einladung der Präsidentenkollegen aus dem damaligen Ostblock gegeben waren, was die An- und Abreise nach Wien sowie die Unterbringung in Wien betraf. Damals beteiligten sich die österreichischen Rechtsanwaltskammern auch an den Kosten, um den Kollegen aus dem Osten die Teilnahme an den Advokatengesprächen zu ermöglichen. Diese Gespräche und die aus ihnen entstehenden Kontakte brachten für uns die Möglichkeit, Gegenbesuche zu machen, die Kollegen im Osten zu unterstützen, insbesondere was die Standesvertretung und das Berufsrecht betraf.

Im Personalakt fand ich ein eigenhändiges Schreiben des Herrn Bundesministers Dr. Christian Broda

vom 5. 1. 1987, in dem er Herrn Dr. Soukup zu seinem 60. Geburtstag gratuliert. Ich darf zitieren: „Für mich verkörpern Sie in Ihrem Wirken und vor allem in der Art, wie Sie Ihre Funktion wahrnehmen, die besten Traditionen der österreichischen Advokatur. Ein freier Beruf braucht solche Sachwalter, wie Sie einer sind.“ Besser können die Haltung und der persönliche Einsatz von Hofrat Dr. Soukup nicht beschrieben werden.

Meine persönlichen Erinnerungen gehen in das Jahr 1977 zurück, als ich zu meiner ersten Ausschusssitzung nach der Wahl kam. Hier wurde ich nicht etwa durch den Präsidenten begrüßt, sondern durch Hofrat Dr. Soukup, der mir nach wenigen Worten eine Mappe mit Formtexten übergab, die ich für Erledigungen der Abteilungen 4 und 5 zu verwenden haben würde. Er war distanziert, in für mich damals eindrucksvoller Haltung, nur bezogen auf seine Funktion und vermittelte mir schon damals, dass ich als Mitglied des Ausschusses tätig sein werde und er als Kammeramtsdirektor der Kammer diene und ich daher mit seiner Unterstützung rechnen könnte.

Ich machte die Erfahrung, dass die Protokolle über die Sitzungen präzise und perfekt von Hofrat Dr. Soukup ausgearbeitet wurden. Schon am nächsten Tag nach der Ausschusssitzung diktierte er das Protokoll in die Maschine, um es raschest dem Präsidenten vorzulegen. Neben der Führung des Kammeramts war er für die Kanzlei des Disziplinarrats verantwortlich, bis Herr Dr. Stimmler, sein Nachfolger, als junger Mann in die Dienste der Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland trat und ihn dort entlastete und später Sekretär des Disziplinarrats wurde.

Als Sekretär der OBDK führte er Protokoll und, wenn ich mich richtig erinnere, gab er auch Unterstützung in der Vorbereitung der Erledigungen. Neben all diesen Aufgaben führte er die Kanzlei des österreichischen Rechtsanwaltskammertags bis zur Übernahme dieser Funktion durch Herrn Kollegen Dr. Peter Wrabetz. Er organisierte Arbeitskreise, nahm auch an Sitzungen teil und war daher stets auch Ansprechpartner für Fragen des Standes- und Berufsrechts.

Durch seine Tätigkeit erwarb sich Hofrat Dr. Soukup die Wertschätzung der Rechtsanwaltskammern und der Justizverwaltung, aber auch einer großen Anzahl von Kolleginnen und Kollegen, eine Wertschätzung, die er aber auch für sich in Anspruch nahm und bewiesen erhalten wollte.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft erinnert sich an einen Mitarbeiter, der der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft in hervorragender Weise gedient hat.

Dr. Klaus Hoffmann

Ordentliche Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 24. 4. 2014

Insgesamt 111 Kammermitglieder sind heuer der Einladung des Präsidenten gefolgt und haben am 24. 4. 2014 an der ordentlichen Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck teilgenommen. Präsident Dr. *Markus Heis* begrüßte die Erschienenen herzlich und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Mit Zustimmung der Vollversammlung änderte er die Tagesordnung dahingehend ab, dass zunächst die Abstimmungen über die Änderungen in den Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B, in der Geschäftsordnung sowie in der Beitragsordnung für 2015 und die Wahlen vorgezogen und anschließend die weiteren Tagesordnungspunkte laut versendeter Einladung durchgeführt wurden.

Abstimmungen

Mit den Stimmen jener Kolleginnen und Kollegen, die von der Möglichkeit der Briefabstimmung Gebrauch gemacht haben, wurde das erforderliche Quorum von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder erreicht. Alle vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen wurden mit überwiegenden Mehrheiten bzw. einstimmig beschlossen:

- ▶ Änderungen in der Geschäftsordnung
 - Adaptierung der Verfahrenshilfebestellungslisten anlässlich der Einführung des Landesverwaltungsgerichts Tirol, Klarstellungen und Regelungen bei Verfahrenshilfebestellungen (§ 17)
 - Umsetzung der Karenzregelung, wonach im Falle einer Herabsetzung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung gem § 4 Abs 4 lit e der Satzung Teil A der Rechtsanwalt für denselben Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien ist (§ 22 Abs 6 a)
 - Regelung über die Behandlung von verworrenen, unklaren, sinn- oder zwecklosen Eingaben (§ 26 Abs 4)
- ▶ Änderungen in der Satzung Teil A (Grundpension)
 - Umsetzung der Karenzregelung (§ 4 Abs 4 lit e)
 - Verzugszinsen: Aktualisierung des Verweises auf § 456 UGB (§ 4 Abs 7)
 - Regelung, wonach sich der Beitragspflichtige zur Gewährung eines Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente den von der Rechtsanwaltskammer angeordneten Untersuchungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit nach § 7 Abs 1 lit b durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu unterziehen hat (§ 7 Abs 1 lit h)
- Abänderung betreffend die Beendigung des Anspruchs auf Waisenrente (§ 9 Abs 3 lit a und lit e)
- ▶ Änderungen in der Satzung Teil B (Zusatzpension)
 - Neuregelung des Bezugs der Altersrente Teil B im Falle der Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente nach der Satzung Teil A ab dem Pensionsantritt (§ 3 Abs 1)
 - Änderung bei der Berufsunfähigkeitsrente: Berechnung nach den Bestimmungen für die Altersrente für alle, die nach dem 58. Lebensjahr die Berufsunfähigkeitsrente in Anspruch nehmen, und nicht mehr nur für diejenigen, deren Beitragspflicht (§ 12 Abs 3) erstmals nach dem 31. 12. 2007 begonnen hat (§ 4 Abs 5 a)
 - Heranziehung der fiktiven Altersrente (anstelle der Berufsunfähigkeitsrente) bei der Ermittlung der Witwen- und Waisenrenten bei Ableben eines aktiven Anwalts, der im Jahr des Todes die Befreiungsbestimmungen nach § 12 Abs 6 der Satzung Teil B in Anspruch genommen hat (§ 5 Abs 6)
 - Abfindung auf den Todesfall: Möglichkeit auch für ehemalige Rechtsanwälte, einen Auszahlungsberechtigten zu benennen (§ 6)
 - Bestellung eines Prüfactuars zukünftig durch den Beirat gem § 20 der Satzung Teil B (statt wie bisher durch den Ausschuss der Kammer)
 - Neueinführung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft AVO plus, in der die Veranlagung nach einer Wertsicherungsstrategie, die eine Kapitalerhaltungsgrenze von 95% bezogen auf das jeweilige bevorstehende Kalenderjahr vorsieht, erfolgt, und Neuregelung einer jährlichen Wechselmöglichkeit zwischen den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (§ 11 a und § 21 Abs 3)
 - Konkretisierung der Beitragspflicht (§ 12 Abs 3)
 - Berufsunfähigkeitsrente: Möglichkeit, in die bisher geltende Fassung des § 4 Abs 5 a hineinzuoptieren: Für Rechtsanwälte, deren Beitragspflicht erstmals vor dem 1. 1. 2008 begonnen hat, ist über deren schriftlichen, spätestens am 31. 12. 2014 bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringenden Antrag § 4 Abs 5 a in der vor dem 1. 1. 2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden (§ 21 Abs 4)
- ▶ Beitragsordnung 2015 (Kammerbeiträge etc)
 - Festsetzung der Beiträge und Gebühren in gleicher Höhe wie im Jahr 2014, mit Ausnahme der Erhöhung der jährlichen Versicherungsprämien, die infolge der Neuausschreibung angepasst werden mussten

Wahlen

Bei den anschließenden Wahlen wurden RA Dr. *Ivo Greiter*, RA Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA Dr. *Harald Vill*, RA VP Dr. *Birgit Streif* und RA VP Dr. *Christian Winder* zu Delegierten zur Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags gewählt.

Aus dem Kreis der Konzipienten wurden RAA Mag. *Larissa Paumgarten* und RAA Mag. *Daniel Pichler* in den Ausschuss sowie RAA Dr. *Roland Wegleiter* und RAA MMag. *Nicolaus Niedrist* in den Disziplinarrat gewählt.

Als Rechnungsprüfer wurden RA Dr. *Eckart Söllner* und RA Dr. *Maximilian Ellinger* gewählt.

In einer Stichwahl wurde RA MMag. Dr. *Eva Kathrein* zur Prüfungskommissarin für die Rechtsanwaltsprüfung gewählt. Sie folgt damit RA Dr. *Andreas Oberhofer* nach, der auf eigenen Wunsch sein Amt zurückgelegt hat.

Bericht des Präsidenten Dr. Markus Heis

Präsident Dr. *Heis* berichtete über die Tätigkeiten des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer im vergangenen Jahr und informierte über die beim Delegiertentag am 28. 9. 2013 in Klagenfurt beschlossene Resolution an die neue Bundesregierung und die darin formulierten wichtigsten Forderungen des Anwaltsstands:

- ▶ Ausdehnung des rechtsanwaltlichen Geheimnisschutzes auf die gesamte anwaltliche Korrespondenz, gleichgültig wo sich diese befindet, und Verankerung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit in der Verfassung
- ▶ Reform des strafrechtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahrens
- ▶ Einführung einer sachgerechten Regelung des Ersatzes der Verteidigerkosten bei Freispruch im Strafverfahren
- ▶ Rücknahme der Verkürzung der Gerichtspraxis von neun auf fünf Monate
- ▶ Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit
- ▶ umfassende Reform des Sachwalterrechts

Ferner informierte Präsident Dr. *Heis* von den Gesprächen des Ausschusses mit den Richtern, von denen ein Ergebnis das gemeinsam am 9. 5. 2014 mit dem OLG Innsbruck veranstaltete Seminar zum Thema „Die vorbereitende Tagsatzung: Chancen–Risiken–Potenziale“ war. Über die weiteren erzielten Ergebnisse wurde eine Publikation in der Richterzeitung in Aussicht gestellt.

Parallel dazu setzte der Ausschuss den Dialog mit Rechtsanwältinnen fort, an dem rund 25% der eingeladenen Kolleginnen und Kollegen teilnahmen.

Ganz besonders wies Präsident Dr. *Heis* die Vollversammlung auf den am 26. 9. 2014 in Hall in Tirol stattfindenden Anwaltstag 2014 hin, stellte das Programm in groben Zügen vor und lud alle Anwesenden herzlich dazu ein.

Mit den Informationen über die weiterhin publizierte Seite in der Tiroler Tageszeitung „Recht im Alltag“, die Fortführung des Projekts „Anwaltstag in Schulen“, das seit 2012 mittlerweile rund 1.700 Schüler erreicht hat, und über die Messeauftritte der Tiroler Rechtsanwaltskammer bei der „SENaktiv“, der Hausbau- und Energiemesse und der Gründermesse beendete Präsident Dr. *Heis* seinen Bericht und bedankte sich bei allen Funktionären der Kammer für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Standesarbeit.

Bericht des Präsidenten des Disziplinarrats Dr. Andreas König

Bevor Präsident Dr. *König* über die Tätigkeitsstatistik des Disziplinarrats im vergangenen Jahr berichtete, ging er auf einen Kernpunkt des anwaltlichen Selbstverständnisses ein, die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft. Als eines der höchsten Güter des Anwaltsstands fußt sie auf zwei wesentlichen Säulen: Einerseits bedarf es für die Ergreifung des Anwaltsberufs keiner behördlichen Ernennung, sondern nur der Erfüllung der in der RAO genannten Voraussetzungen und daraufhin der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Andererseits ist es nach allgemeiner Auffassung ein wesentlicher Aspekt der Unabhängigkeit des Anwaltsstands, dass die Disziplinargerichtbarkeit nicht durch staatliche Stellen, sondern durch den Stand selbst ausgeübt wird.

Diese Unabhängigkeit war nicht immer gegeben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des 19. Jahrhunderts haben um sie gerungen und sie auch nur in Etappen erlangt. Mit der Advokatenordnung im Jahre 1868 wurde die behördliche Ernennung zum Rechtsanwalt abgeschafft, die Disziplinargewalt lag aber immer noch beim OLG bzw beim OGH. Erst mit dem Disziplinarstatut 1872 wurde die Disziplinargerichtbarkeit in die Selbstverwaltung des Standes übertragen, sodass ab diesem Zeitpunkt von einer unabhängigen Rechtsanwaltschaft gesprochen werden kann.

Als im Zuge der großen Verwaltungsreform Landesverwaltungsgerichte eingeführt wurden, ging dies mit der Abschaffung der weisungsungebundenen Kollegialbehörden richterlichen Einschlags einher, sodass auch die OBDK vor der Auflösung stand. In II. Instanz sollten die Landesverwaltungsgerichte auch für Disziplinarsachen der Rechtsanwälte zuständig sein.

Die Rechtsanwaltschaft hat sich bekanntlich vehement dagegen gewehrt und letztlich auch einen Erfolg – ob ein ganzer oder nur ein Teilerfolg, bleibt noch zu klären – erzielt. Obwohl anfangs Unverständnis für die

„Sonderwünsche“ der Rechtsanwälte bestand, wurden in der Folge eigene Senate beim OGH eingerichtet, die in II. Instanz über Disziplinarvergehen entscheiden.

Präsident Dr. *König* ersuchte in diesem Zusammenhang die Kollegenschaft um kritische Sensibilität. Auch wenn sich materiell im Vergleich zur früheren OBDK nicht viel geändert hat, verbleibt, dass nicht mehr eine eigene, nur im Rahmen des DSt installierte weisungsungebundene Kollegialbehörde richterlichen Einschlags, sondern der OGH – also ein Gericht, vor dem Rechtsanwälte die Interessen ihrer Mandanten regelmäßig zu vertreten haben – in II. Instanz entscheidet.

Präsident Dr. *König* führte weiter aus, dass die Tatsache, dass nunmehr wieder der OGH in II. Instanz entscheidet, seines Erachtens durchaus als Rückschritt in Bezug auf die Unabhängigkeit des Anwaltsstands zu werten ist. Auch wenn das Verhandlungsergebnis wahrscheinlich bestmöglich erzielt wurde und natürlich viel besser als ein Landesverwaltungsgericht als II. Instanz in Disziplinarsachen ist, muss die Entwicklung sehr sensibel beobachtet werden und es darf dabei nicht vergessen werden, dass es – siehe die Vergangenheit – auch anders, nämlich noch unabhängiger, ginge. Falls sich in Zukunft die Möglichkeit einer Änderung ergibt, darf der Anwaltsstand die bestehende Situation nicht als „von oben gegeben“, sondern muss sie als durchaus verbesserungswürdig ansehen. Präsident Dr. *König* appellierte an die Anwesenden, dies auch nach außen zu vertreten. Die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstands muss jedem einzelnen Kollegen und jeder einzelnen Kollegin ein Anliegen sein.

Anschließend ersuchte Präsident Dr. *König* die Kolleginnen und Kollegen, die Möglichkeit einer Stellungnahme, falls ein Disziplinarverfahren geführt wird, zu nützen. Selbstverständlich steht die Art der

Verteidigung frei, aber es kann Aufwand ersparen. Eine mündliche Verhandlung in einem Disziplinarverfahren ist aufwendig: Fünf Disziplinarräte, der Kammeranwalt, der Disziplinarbeschuldigte, allenfalls ein Verteidiger, also sieben bis acht Anwälte sind beteiligt. Oft ist der Disziplinarrat bei Freisprüchen der Meinung, dass es im Falle einer Stellungnahme gar nicht zu einem Einleitungs-, sondern vielmehr zu einem Einstellungsbeschluss gekommen wäre. Diese Möglichkeit sollte man sich nicht entgehen lassen.

Präsident Dr. *König* schloss seinen Bericht mit seinem herzlichen Dank an sämtliche Funktionäre des Disziplinarrats für deren Tätigkeit und ihre Unterstützung im vergangenen Jahr.

Rechnungsabschluss und Voranschlag

Es folgte der Bericht des Präsidenten zum Rechnungsabschluss 2013 der Kammerkasse, der Versorgungseinrichtung Teil A und des Unterstützungsfonds. Dr. *Maximilian Ellinger* berichtete als Rechnungsprüfer von seiner Prüfungstätigkeit gemeinsam mit Dr. *Eckard Söllner* und beantragte, dem Kammerausschuss die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung wurde mit den Stimmenthaltungen der Ausschussmitglieder erteilt und der Jahresabschluss 2013 genehmigt. Ebenso wurde der Voranschlag 2014 für die Kammerkasse einstimmig beschlossen.

Mit seinem Dank an alle erschienenen Kolleginnen und Kollegen für ihre Teilnahme schloss Präsident Dr. *Heis* die Vollversammlung.

Hinweis: Die aktuellen Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A (Grundpension) und Teil B (Zusatzpension) wie auch die Beitragsordnung 2015 und die Geschäftsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer können unter „Kundmachungen“ auf www.tiroler-rak.at heruntergeladen werden.

Berlin im Mai 2014: Verleihung des Maria-Otto¹⁾-Preises an *Laurel G. Bellows*

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) hat am 7. 5. 2014 in einer feierlichen Veranstaltung die US-amerikanische Anwältin *Laurel G. Bellows* aus Chicago mit dem Maria-Otto-Preis ausgezeichnet.

Mit dem Maria-Otto-Preis ehrt der DAV seit dem Jahr 2010 Anwältinnen, die sich in besonderem Maße in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht haben und eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen und Anwälte einnehmen.²⁾

Der DAV ehrte in diesem Jahr mit *Laurel G. Bellows* erstmals eine Anwältin aus den Vereinigten Staaten, die sich stets intensiv für Frauenrechte und für die Positionierung von Anwältinnen einsetzte. *Laurel G. Bellows* war 2012/2013 Präsidentin der American Bar Association (ABA) und hat während ihrer Präsidentschaft nicht nur auf die Berufspolitik, sondern auch auf die Arbeit der ABA im Kampf gegen „Human trafficking“ (Menschenhandel) großes Augenmerk gelegt. „*Ihr Engagement gegen menschlichen Sklavenhandel, auch in den USA, war beispielhaft*“, so der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Professor Dr. *Wolfgang Ewer*.



DAV-Präsident *Wolfgang Ewer* ehrt *Laurel G. Bellows* (Foto: *Andreas Burkhardt/DAV*)

Gemeinsam mit der ABA brachte *Laurel G. Bellows* ihre nationalen und internationalen Erfahrungen ein, um Führungskräfte zu unterstützen sowie Wirtschaft, Strafverfolgung, Menschenrechts- und Bürgerrechts-

bewegungen zu verzahnen um gemeinsam für eine erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels einzutreten. Mit Kampagnen in den Medien, öffentlichen Veranstaltungen, Einrichtung einer umfassenden Online-Datenbank, Förderung der Pro-bono-Vertretung von Opfern des Menschenhandels und Information und Ausbildung von Polizei, Staatsanwaltschaft, Richtern und zivilen Anwälten bei der Unterstützung befreiter Opfer wurde eine rechtliche Antwort auf den Menschenhandel geschaffen.

Eine weitere wichtige Leistung im Laufe ihrer 12-monatigen Amtszeit als Präsidentin der ABA war die Einrichtung der „ABA Gender Equity Task Force“, deren Veröffentlichungen bezüglich des Geschlechtergefälles in der Anwaltschaft, Anwältinnen ermuntern sollen, für sich selbst einzutreten und um Gleichberechtigung sowie gleiches Entgelt in ihren Unternehmen zu kämpfen.



Laurel G. Bellows (Foto: *Andreas Burkhardt/DAV*)

Laurel G. Bellows zeigte sich in ihrer Dankesrede geehrt und berichtete von ihren Aktivitäten und beschrieb unter anderem mit starken Emotionen die moderne Sklaverei in den USA. Es gebe sie aber überall und ihre Botschaft sei, sich darum zu kümmern.³⁾

1) Dr. *Maria Otto* wurde 1922 – erst nach ihrem hartnäckigen Betreiben – durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz als erste deutsche Anwältin in München zugelassen.
2) Bisherige Preisträgerinnen: 2010 – RA Dr. *Gisela Wild*, Hamburg – 2011 – RA *Renate Damm*, Hamburg – 2013 – die Vorstandsmitglieder des Vereins „Anwältinnen ohne Grenzen e.V.“ (*Jasmina Prpić*, LL. M., RA aus Bosnien-Herzegowina, *Regina Schaaber*, RA aus Freiburg, *Siba Irsheid*, RA aus Spanien).

3) *Laurel G. Bellows*, geb 1948, verheiratet, vier Kinder, ist eine erfahrene Wirtschafts-anwältin und seit 1974 als Rechtsanwältin tätig. Sie ist Gründerin und Geschäftsführende Direktorin der „The Bellows Law Group“ in Chicago. 2012/2013 war sie Präsidentin der American Bar Association. Sie ist erst die fünfte Frau von 137 Präsidenten und Präsidentinnen an der Spitze der ABA. Eine der wichtigsten Leistungen im Laufe ihrer 12-monatigen Amtszeit war die Einrichtung der „ABA Gender Equity Task Force“. *Bellows* war Vorsitzende der ABA-Kommission für Frauen in der Anwaltschaft. Während ihrer Präsidentschaft bei der ABA engagierte sich Frau *Bellows* sehr gegen das „Human Trafficking“, eine moderne Form des Menschenhandels. *Bellows* war die zweite weibliche Präsidentin der Chi-

Der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Professor Dr. *Wolfgang Ewer* machte in seinen Grußworten auf die Errungenschaften in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg zu einer Gleichstellung von Mann und Frau aufmerksam. Er nannte als Beispiel das Erste Ge-

cago Bar Association, einer Organisation mit mehr als 22.000 Mitgliedern, in der sie die Women's Alliance gründete. *Bellows* wurde zur starken Befürworterin des „Gehalts-Fairness Act“, einem Gesetz, das Arbeitgebern verbietet, Arbeitnehmer dafür zu bestrafen, dass sie Informationen über ihr Gehalt austauschen. Sie war Präsidentin der Nationalen Konferenz der Verbandspräsidenten. 1996 wurde sie als eine von Chicagos 100 einflussreichsten Frauen bezeichnet. 1997 war sie eine der Frauen in der Liste der 25 einflussreichsten arbeitenden Mütter im Land. Die Arbeit von Frau *Bellows* wurde durch zahlreiche Ehrungen und Auszeichnungen gewürdigt. Beispielhaft seien erwähnt: „*Margaret Brent-Award*“ der American Bar Association-Kommission Frauen in der Anwaltschaft: *Damit wurde ihre Leistung auf dem Gebiet des Rechts und Wegbereiterin zum Erfolg für andere Rechtsanwältinnen anerkannt.* „*Judge Learned Hand-Award*“ vom American Jewish Committee: *Eine Auszeichnung für ihr Engagement für die Rechte des Einzelnen und die Bedeutung der demokratischen Werte in einer geordneten Gesellschaft. Außerdem ist sie eine von 12 Frauen weltweit, die den „Women Who Make a Difference Award“ vom „International Women's Forum“ erhielten, einer unabhängigen Organisation von Frauen aus der ganzen Welt, die Führungspositionen in der Wirtschaft, im Beruf, in Wissenschaft, Politik und Kunst innehaben.*

setz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG), das 1977 in Kraft getreten ist und wies darauf hin, dass eine tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern noch nicht erreicht wäre. Als Beispiel sei nur der „Equal-Pay-Day“ genannt: Erst am 21. 3. 2014 hat eine Frau in Deutschland im Schnitt so viel verdient wie ein Mann bis zum 31. 12. 2013. Sie braucht also 80 Tage mehr, insgesamt fast 15 Monate, um den gleichen Lohn zu erhalten wie ein Mann in einem Jahr. „*Mit der Verleihung des Maria-Otto-Preises möchten wir auch hierauf aufmerksam machen.*“

Der Maria-Otto-Preis ist ideell. Neben einer Urkunde erhalten die Preisträgerinnen eine Kleinskulptur in Form eines Torso der Künstlerin *Suse Weber*.⁴⁾

Mag. Eva-Elisabeth Rötbler

- 4) Der Torso zeigt das Portrait einer anonymen Frau, gefaltet und in unterschiedlichem Winkel- und Lichteinfall fotografiert, wechselnd im Gesichtsausdruck. Die Gesichter sind wie ein Bühnenbild angeordnet. Die Bühne ist doppelt, sodass sich zwei weitere Bildebenen ergeben. Vorn erkennen Sie eine abgewandelte Form einer Waage, welche die Gerechtigkeit symbolisiert.

KWVG Kommunal-
wissenschaftliche
Gesellschaft

Österreichischer
Gemeindebund

MANZ

Österreichischer
Städtebund

Die Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft lädt herzlich ein zum 6. wissenschaftlichen Symposium

Thema: Direkte Demokratie und Partizipation in der Gemeinde

mit

Verleihung des kommunalen Wissenschaftspreises

am Mittwoch, 5. November 2014

von 10.00 bis 16.00 Uhr

Bundesministerium für Inneres,

Großer Vortragssaal

Minoritenplatz 9, 1014 Wien

Die Teilnahme am Symposium ist kostenlos.

Informationen zum Programm und Anmeldung unter

E-Mail: info@k-w-g.at

DAV Forum: „Women Leaders Today and Tomorrow – Anwältinnen, Unternehmerinnen, Entscheiderinnen“

Am 8. 5. 2014 fand in Berlin zum ersten Mal das Forum des DAV (des Deutschen Anwaltvereins) „Women Leaders Today and Tomorrow“ statt.

Die knapp 200 Teilnehmer und Delegierten (beiderlei Geschlechts) kamen aus dem In- und Ausland, um sich über weibliche Führung und weibliches Potenzial auszutauschen und zu diskutieren.

Der DAV hatte zu diesem Zweck nicht nur hochkarätige Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft eingeladen, sondern Anwältinnen und Juristinnen aus der gesamten Welt. Er hatte sich zum Ziel gesetzt, die Rolle der Frauen im Allgemeinen und die der Anwältin im Besonderen zu beleuchten.

Das ganztägige Programm umfasste insgesamt drei Blöcke:

- ▶ 1. Wissenschaftliche Grundlagen
- ▶ 2. Austausch international
- ▶ 3. Voneinander lernen.

Der erste Block startete nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins Prof. Dr. Wolfgang Ewer sowie die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV, Frau Silvia C. Groppler, mit Impulsvorträgen von Frau Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft a. D., und Herrn Prof. Dr. Dr. Manfred Spitzer, Hirnforscher, Psychiater und Leiter des Transferzentrums für Neuro-

wissenschaften und Lernen, Ulm, sowie einer Präsentation der Zukunftsstudie der Prognos AG Basel im Auftrag des DAV „Die Zukunft ist weiblich – die Entwicklung der Anwaltschaft in Zahlen“.

In den sich anschließenden Podiumsdiskussionen kamen hochkarätige Juristinnen, wie Frau Anu Sajavaara, Senior Advisor des Hauptverbandes der finnischen Wirtschaft, Frau Laurel G. Bellows, Immediat Past President American Bar Association, Chicago, USA und Preisträgerin des Maria-Otto-Preises 2014, Frau Christina Blacklaws von Blacklaws Consulting, Council Member of the Law Society of England and Wales, representing the Women Lawyer Division, London/England, Frau Rechtsanwältin Penelope Jones-Mensah Marwemyega, Managing Partner, Jones-Mensah & Co, International Bar Association, Women Interest Group, Ghana, Frau Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer, Friedrich Graf v. Westphalen & Partner, Freiburg/Deutschland, sowie Delegierte aus Ägypten und den Niederlanden zu Wort, die zum Teil beeindruckende Einblicke in ihren Einsatz für Gleichberechtigung als Rechtsanwältin boten, wie bspw Frau Rechtsanwältin Laurel G. Bellows, über deren Verdienste ja bereits in einer der vorherigen Ausgaben ausführlich berichtet wurde.

Die Berichte über die aktuelle Situation und Entwicklung von Anwältinnen und Juristinnen in den einzelnen Ländern boten schon bald ein umfangreiches Bild über die Ursachen von beruflicher Ungleichbehandlung.



Laurel G. Bellows berichtet über internationale Erfahrungen (Fotonachweis: Andreas Burkhardt/DAV)

Politikerinnen wie Frau Dr. *Petra Roth*, Oberbürgermeisterin a. D., Frankfurt a. M./Deutschland, diskutierten im Anschluss mit führenden Frauen aus der deutschen Wirtschaft, wie Frau Dr. *Nikutta*, der Vorstandsvorsitzenden der BVG Berlin oder Frau *Faust*, der Präsidentin der Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss, und Herrn Prof. Dr. *Hobenstatt* von Freshfields und Partner Fragen der Gender Diversity im Anwaltsberuf und in der heutigen Gesellschaft.

Wie die Teilnehmer erfahren durften, steht Deutschland bei diesen Fragen eher in den hinteren Reihen, auf jeden Fall hinter Finnland und Ghana, also sowohl innerhalb Europas als auch weltweit, was für viele der Anwesenden überraschend war. Offensichtlich ist trotz aller Gleichstellung in Ausbildung und Zugang zum Anwaltsberuf und trotz der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse wie der Einführung von Frauenquoten in der Wirtschaft diese Gleichstellung in den juristischen Berufen und speziell im Anwaltsberuf noch nicht realisiert worden.

Der Anwaltsberuf in Deutschland, so das Ergebnis der Diskussion, sei leider immer noch von einem klassisch-konservativen Berufsbild geprägt. Um so spannender und inspirierender waren dann auch die Wortmeldungen gerade junger Berufskollegen, die von einem unmittelbaren Umbruch dieses Berufsbildes auch aufgrund der fortschreitenden Entwicklung der Technologien und eines Generationswechsels sprachen.

Dies würde wiederum dem Genderwechsel im deutschen Anwaltsberuf – laut Prognos AG sind ca 60% der anwaltlichen Berufsanfänger heute weiblich – zugutekommen, da die Anwältinnen so unmittelbar Einfluss auf diese Umwandlung nehmen könnten.

Diese Zahlen zeigten den wohl deutlichsten Unterschied zwischen der Situation von deutschen und österreichischen Anwältinnen: Denn obwohl auch hier die Absolventinnen des Jus-Studiums mit deutlich besseren Ergebnissen und quantitativen 60% ebenso hoch wie in Deutschland abschließen, bricht der Anteil der Rechtsanwältinnen, also der österreichischen anwaltlichen Berufsanfängerinnen, dann später drastisch auf ca 25% ein.

Gerade diese englisch- bzw mehrsprachig von Frau Rechtsanwältin Dr. *Birgit Spiesshofer* von Dentons, Berlin, bzw Frau Rechtsanwältin Dr. *Astrid Auer-Reinsdorff*, Vizepräsidentin des DAV, geführte Debatte fand regen Zuspruch und Beachtung nicht nur im Publikum, sondern auch bei der anwesenden nationalen und internationalen Presse.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Zukunftsstudie der Prognos AG im Auftrag des DAV – „Die Zukunft der deutschen Anwaltschaft sei weiblich“ – war dieses Forum sicherlich längst überfällig und ein erster konsequenter Schritt des Deutschen Anwaltvereins Richtung Zukunft.

Dies umso mehr, weil die seit zehn Jahren bestehende Arbeitsgemeinschaft der Anwältinnen des DAV erstmals für dieses Forum und nun aber auch zukünftig für alle weiteren Veranstaltungen des DAV bzw der Deutschen Anwaltakademie (DAA) eine Referentinnenquote von mindestens einem Drittel etablieren konnte, die nun den steigenden Anteil der Anwältinnen in diesem Beruf und im DAV – wenn auch nicht vollumfänglich – repräsentieren wird.

So gab es bei der anschließenden Anwältinnenkonferenz mit Jubiläumsfeier gleich in mehrfacher Hinsicht Anlass zum Feiern.

Auch wenn der Beruf der deutschen Anwältin nicht in jeder Hinsicht mit dem der österreichischen vergleichbar ist, war es durchaus nützlich und weiterführend, die Erfahrungsberichte und Situationsbeschreibungen der Anwältinnen anderer Länder in dieser Fülle zu hören und sich dem Thema Gender Diversity speziell im Anwaltsberuf nicht nur gesellschaftspolitisch, sondern auch neurowissenschaftlich zu nähern. Die Lebhaftigkeit der anschließenden Diskussion bildete dabei deutlich den Bedarf an derartigen Debatten und Foren ab. Es bleibt, den Veranstaltern und Organisatoren Respekt und Anerkennung für die Offenheit zu zollen, mit der sie sich erstmals diesem so wichtigen Thema zuwandten.

Hier in Österreich hat sich die „Arbeitsgruppe Frau in der Anwaltschaft“ der ÖRAK unter anderem dieses Themas angenommen und sich bereits auf Ursachenforschung für das oben erwähnte „Abwandern“ der Anwältinnen in andere Berufe begeben. Im September wird „Gender Diversity im Anwaltsberuf“ auch erstmals Thema auf einem Österreichischen Anwaltstag sein. Und ich darf mich bereits jetzt über die zahlreichen Anmeldungen zu meinem dortigen Workshop „Jurist oder Juristin – (k)ein Unterschied“ freuen!



DAV-Forum Mai 2014

(Fotonachweis: Andreas Burkhardt/DAV)

Dr. *Geertje Tutschka*
Rechtsanwältin, Coach, Trainer
(CLP, Coaching for Legal Professionals)

Forum: Erfolgsmodell Privatstiftung

Bereits zum vierten Mal trafen sich Experten, Stifter, Stiftungsvorstände und Interessierte, um im Rahmen des „Forum Privatstiftung“ zu diskutieren. Diesmal im Mittelpunkt der Gespräche: das Erfolgsmodell der Privatstiftung.

Wer glaubt, dass Privatstiftungen ausschließlich zu Steuerzwecken gegründet werden, der irrt gewaltig. Das bewies das „Forum Privatstiftung“, welches vor der traumhaften Kulisse des Wörthersees im Schloss Hotel Seefels bereits seine vierte Auflage feierte, einmal mehr – „Erfolgsmodell Privatstiftung“ lautete auch das Thema.

Rund 3.000 Privatstiftungen gibt es derzeit österreichweit – und sie alle haben ein Ziel gemein, nämlich die Erhaltung von Vermögenswerten nach dem Tode. Trotz bewegter Vergangenheit und ungeachtet vieler offener Fragen haben dies die letzten 20 Jahre bewiesen. Dazu referierten die Experten Dr. Gernot Murko, seines Zeichens Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, und Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner vom Institut für Unternehmensrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz und stellten das vielschichtige Phänomen Privatstiftung, seine Ziele, seine Vor- und Nachteile, seine Zukunft sowie seine Gefahren noch einmal dar. Univ.-Prof. Dr. Johannes Heinrich vom Institut für Rechtswissenschaften der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Mag. Michael Singer gingen im Anschluss daran auf die steuerliche Komponente von Privatstiftungen ein. Das Fazit: Nicht umsonst gibt es in Österreich fast 3.000 Privatstiftungen, in denen nach Schätzungen 60 bis 80 Milliarden Euro steuerschonend geparkt sind.

Interessiert zugehört bzw. mitdiskutiert haben: Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhand Mag. Peter Katschnig, der Präsident der Notariatskammer Dr. Erfried Bäck, die Rechtsanwälte Mag. Christian Bauer, Mag. Alexander Brandl, Mag. Michael Kalmann, Mag. Gerlinde Murko-Modre, Mag. Gunter Huainigg, Dr. Enrica

Maggi, Dr. Alexander Klaus, Dr. Leo Grötschnig, Mag. Walter Dellacher, Mag. Walter Dorn, Dr. Herbert Felsberger, Mag. Konrad Burger-Scheidlin, die Stifter Christian Frick, Dipl.-Ing. Gerhard Hanschitz, Miba Kampus, Christian Koch, die Vorstände der „Kärntner Sparkasse“ Gabriele Semmelrock-Werzer, Mag. Siegfried Huber und viele andere mehr.

Wie gesagt, bereits zum vierten Mal fand das „Forum Privatstiftung“ statt. Dabei handelt es sich um eine Kooperation der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, der Kammer der Wirtschaftstreuhand/Landesstelle Kärnten, der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, der Universität Klagenfurt sowie der freundlichen Unterstützung der Kärntner Sparkasse. Ziel dieser Veranstaltungsreihe ist es, Stifter, Stiftungsvorstände, Rechtsanwälte, Steuerberater und andere Interessierte über aktuelle Themen im Bereich der Privatstiftungen zu informieren.



Fotobinweis: RAK/KK
Univ.-Prof. MMag. Dr. Johannes Heinrich, Dr. Gernot Murko, Mag. Siegfried Huber, Gabriele Semmelrock-Werzer, Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner, Mag. Michael Singer, Mag. Peter Katschnig (vl)

Mag. Petra Eggerer

Roadshow: Alles zum Thema Vererben, Verkaufen und Schenken

In Klagenfurt feierte die diesjährige Roadshow der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, die in Kooperation mit der Kammer der Wirtschaftstreuhand/Lan-

desstelle Kärnten und der Alpe-Adria-Universität Klagenfurt durch alle Kärntner Bezirke tourte, ihr großes Finale. Die Kärntnerinnen und Kärntner wurden von

Experten zum Thema „Erben, verkaufen und schenken – was wird teurer?“ kompetent und umfassend beraten.

Bereits im Vorjahr tourte die Rechtsanwaltskammer für Kärnten durch alle Kärntner Bezirke. Das Ziel: Die Kärntnerinnen und Kärntner im komplexen und hochsensiblen Bereich des Erbens, Schenkens und Verkaufens kompetent und umfassend zu beraten. Der Erfolg der Premiere forderte quasi eine Wiederholung. Gesagt, getan.

In Anbetracht der jüngsten Ereignisse – bekanntermaßen hat der VfGH die derzeit bestehende Berechnung der Grunderwerbsteuer gekippt und mittlerweile wurde die überarbeitete Grunderwerbsteuer im Parlament beschlossen – fand Anfang April die Auftaktveranstaltung der Roadshow zum Thema „Rechtssicheres und steueroptimales Übertragen von Liegenschaften“ in der Draustadt statt. Von Villach ging es weiter nach Völkermarkt, Hermagor, Spittal, Wolfsberg, Feldkirchen, St. Veit und schlussendlich in die Landeshauptstadt. Immer mit an Bord, wie bereits im Vorjahr: die Kammer der Wirtschaftstreuhand, Landesstelle Kärnten, und die Alpe-Adria-Universität Klagenfurt. Mit Univ.-Prof. Dr. MMag. *Johannes Heinrich* und Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* referierten im Vorfeld zwei anerkannte Rechtsexperten und klärten über die Vor- und Nachteile über sämtliche Varianten von Übertragungen von Liegenschaften auf. Im Anschluss standen sie, zwei Rechtsanwälte sowie zwei Steuerberater aus dem jeweiligen Bezirk in einer offenen Diskussion bzw einem Vier-Augen-Gespräch Rede und Antwort. Fragen, wie bspw: „Was passiert mit meinem Haus, wenn ich in ein Heim muss?“ oder „Ich habe eine kleine Wohnung, die soll meine Tochter bekommen. Ich habe aber auch noch einen Sohn, wie schaut

es mit seinem Pflichtteil aus?“, wurden ausführlich und vor allem kompetent diskutiert. Und eines wurde in den Gesprächen klar: Es gibt keine Patentlösung, jeder Fall ist individuell und gehört mit allen Beteiligten erörtert. Dr. *Gernot Murko*, seines Zeichens Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, hat in Anbetracht dessen einen heißen Tipp: „Gehen Sie zum Rechtsanwalt Ihres Vertrauens. Er berät Sie und zieht allfällige Varianten in Betracht. Und er weiß aus seiner Streiterfahrung vor Gericht, auf welche Punkte es bei einer Vertragserrichtung ankommt. Nur so sind Sie auf der sicheren Seite!“



Fotobinweis: RAK/KK

Großes Finale in Klagenfurt mit Rechtsanwalt Mag. Peter Urabl, Steuerberaterin Mag. Agnes Alexandra Juppe, Rechtsanwalt Dr. Bernhard Fink, Steuerberater Mag. Klaus Scheder, Univ.-Prof. Dr. MMag. Johannes Heinrich und Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner (v)

Mag. Petra Eggerer

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch für das Jahr 2014 Stipendien an Rechtsanwälte. Anträge auf Gewährung der Stipendien können von Rechtsanwälten spätestens innerhalb von drei Kalenderjahren nach der erstmaligen (berufsbegründenden) Eintragung als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien gestellt werden, wobei das Jahr der Eintragung selbst nicht mitgerechnet wird. Die erstmalige Eintragung in einer anderen Rechtsanwaltskammer erfüllt nicht die Antragsvoraussetzungen.

Anträge können daher von allen jenen Rechtsanwälten gestellt werden, die im Jahre 2011 oder danach,

spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2014 erstmals als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen wurden und noch eingetragen sind.

Ein Bewerbungsansuchen kann nur einmal gestellt werden.

Anlässlich der Antragstellung hat der Antragserwerber die Absicht der unmittelbar bevorstehenden Gründung oder Mitbegründung einer Rechtsanwaltskanzlei oder die Beteiligung an einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien sowie die ihm dadurch entstehenden einmaligen und danach laufenden Kosten darzutun und glaubhaft zu machen und dem eine Einnahmenschätzung gegenüberzustellen (Businesscase).

Die Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung ist ohne Verzug nachzuweisen, erforderliche Unterlagen sind über Verlangen vorzulegen.

Der Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftbriefs lautet:

„Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, ab solchen, bei welchen bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christkatholischer Religion echte Beweise abstatten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung erbringen.“

Der Punkt Viertens erster und zweiter Absatz des Stiftbriefs lautet:

„Diejenigen, welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargetanen Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,-, wobei für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder

Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebes durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind.

Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungswerbern geteilt werden.“

In den Stiftbrief kann in der Bibliothek der Rechtsanwaltskammer Wien Einsicht genommen werden.

Ansuchen mit allen Unterlagen um Verleihung der Stiftung sind bis spätestens 31. 1. 2015 beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu stellen.

Stiftungssatzung, Merkblatt und Fragebogen finden Sie auch im Mitgliederbereich der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags www.rechtsanwaelte.at unter Informationen/Sonstiges. Weitere Informationen unter Maria Anna von Ertl'sche Stiftung.



Oberndorfer

Die Prospektpflicht nach dem KMG

Band 5 Schriftenreihe Bank- und Kapitalmarktrecht

2014. XXIV, 192 Seiten.
Br. EUR 44,-
ISBN 978-3-214-01904-4

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit der **Prospektpflicht im Kapitalmarktrecht** und der Frage, unter welchen Umständen ein Prospekt aufgrund des **Kapitalmarktgesetzes (KMG)** bereitzustellen ist. Sie widmet sich ua den folgenden Themen:

- Wann besteht ein **öffentliches Angebot**?
- Wie können die Tatbestände „**Wertpapier**“ und „**Veranlagung**“ im Detail abgegrenzt werden?
- Welche **Prospektausnahmen** können zur Anwendung gelangen?
- Unter welchen Umständen können **Mitteilungen im Internet** ein öffentliches Angebot auslösen?
- Inwieweit kann sich ein Anbieter durch prospektpflichtige Angebote **im Internet strafbar** machen?

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Der Gerichtsdolmetscher¹⁾ – eine aussterbende Spezies?

I.

Es ist einige Jahre her, da hat eine längst vergangene Justizministerin in einem Interview verkündet, dass sie sich über die hohen Dolmetschgebühren „ärgert“, offenbar unwissend, dass diese Gebühren vom Gesetz vorgegeben sind und der Überprüfung durch Richter, Staatsanwälte und Revisoren unterliegen. Die Gemütsaufwallung der Ministerin wird mittlerweile in die Tat umgesetzt – die Justizverwaltung spart an allen Ecken und Enden, so auch an den Dolmetschgebühren, die tatsächlich eine wachsende Belastung des Budgets darstellen, obwohl sie seit 2007 nicht erhöht wurden. Die Justizverwaltung kürzt sie nicht einfach; das wäre plump. Sie tut es in kleinen Schritten; das geht von der Abrundung des Endbetrags bis zur Auslagerung des Dolmetschwesens an private Stellen, wo weniger bezahlt und verlangt wird.

So etwa wurde 2011 die Beschaffung von Gerichtsdolmetschern der Justizbetreuungsagentur („JBA“, zu 100% im Eigentum des BMJ) übertragen. Und laut dem „Förderungsvertrag“ betreffend Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2 StPO) können jetzt 46 Opferhilfeeinrichtungen, darunter NEUSTART, ihre eigenen Dolmetscher bestellen. In beiden Fällen ist das GebAG nicht anwendbar; die Dolmetscher schließen vielmehr einen Vertrag mit der jeweiligen Einrichtung, der ihnen zwar weniger bringt als die Entlohnung nach dem GebAG (wenigstens noch in der geltenden Fassung), das aber sicher.

Dafür müssen sie auch nicht so viel mitbringen. So bestimmt § 126 StPO, dass zum Gerichtsdolmetscher in erster Linie „geeignete“ Personen zu bestellen sind, die von der JBA kommen. Von wem und auf welche Weise ihre Eignung festgestellt wird, weiß man nicht, aber von Studium und Prüfungen ist jedenfalls nicht die Rede. Nur wenn solche Personen nicht zur Verfügung stehen oder allesamt befangen oder von zweifelhafter Sachkunde sind (§ 126 Abs 2 b leg cit), darf das Gericht auf die geprüften, aber zweitrangigen Dolmetscher zurückgreifen. Das hat seinerzeit einen ziemlichen Wirbel ausgelöst, und derzeit nimmt die JBA dem Vernehmen nach nur geprüfte Dolmetscher auf; aber die Gesetzeslage ist unverändert und ebenso die Drohung, das Projekt (derzeit nur an zwei Gerichten) auf ganz Österreich auszuweiten.

Was die Prozessbegleitung anlangt, so sollte man meinen, dass hier, wo es um die Glaubwürdigkeit des Opfers und damit um Schuld oder Nichtschuld eines Verdächtigen geht, die Anforderungen hoch sind. Weit gefehlt: In der Begleitstudie heißt es lapidar, dass

„Sprachprobleme keine große Hürde“ darstellen würden, und im Vertrag ist einmal die Rede von „fachlich qualifizierten Personen“, wobei deren fachliche Qualifikation wohl auf ähnlich nebulose Weise ermittelt wird wie die „Eignung“ bei der BJA.

Eine echte und einschneidende Kürzung bedeutet die Änderung des GebAG (§ 54 Abs 1 Z 4), wonach ab 1. 7. 2014 die Rückübersetzung von Protokollen in die Sprache des Aussagenden (also etwa bei der Polizei, bei der Asylbehörde oder im gerichtlichen Vorverfahren) nur mehr mit der Hälfte des bisherigen Satzes honoriert werden soll, und auch das nur bis zu einem Höchstbetrag von € 20,- (sic), also ohne Rücksicht auf den Umfang des Protokolls. Die gesonderte Entlohnung des Dolmetschers für diesen Teil der Einnahme war mir bisher durchaus gerechtfertigt erschienen, denn nur durch die Rückübersetzung erfährt der Vernommene, was er nun eigentlich unterschreiben soll, und kann noch Korrekturen anbringen, bevor seine Aussage zum Beweismittel wird – offenbar ein weiterer Irrtum.

Das alles spricht eine deutliche Sprache und verträgt sich schlecht mit den Versicherungen der Wertschätzung, welche die Gerichtsdolmetscher noch am 16. 6. 2014 bei einer Besprechung von Minister *Brandstetter* zu hören bekamen. Realistischer war da schon die Andeutung, es hätte bei der gegebenen Budgetlage noch ganz anders kommen können und man habe ohnehin das Ärgste verhindert. Mit anderen Worten: Besser wird es nicht.

II.

Nun könnte man sagen, dass hier ein Berufsstand seine Verdiensteinbußen und seine drohende Abschaffung bejammert, weil er den ministeriellen Spargedanken nicht begreift. Ein Berufsstand noch dazu, dessen Notwendigkeit die Öffentlichkeit ohnehin bezweifelt, denn deren Meinung nach verstehen die Ausländer eh alle Englisch, und Englisch beherrschen nach eigener Einschätzung 80% der Österreicher (dazu gehören auch Ex-Minister *Strasser* und die Schöpferin des unsterblichen „Shortly, without von delay!“ Ganz zu schweigen von jenem Politiker, der eingangs einer Rede versprach: „I’ll be short and pregnant.“).

1) Im Interesse der Lesbarkeit umfasst die männliche Form („Dolmetscher“, „Anwälte“ etc) hier auch immer das weibliche Geschlecht. Ebenso ist unter Dolmetscher auch der Übersetzer zu verstehen.

Tatsächlich aber geht es um mehr, nämlich um die Rechte der Betroffenen auf ein fair trial, zu dem auch eine qualitätsvolle Dolmetschung gehört. Und die wird – von Ausnahmen abgesehen – am ehesten von einem zertifizierten Dolmetscher zu erwarten sein.

Nur – wenn es so weitergeht, werden diese sich zunehmend privaten Kunden zuwenden oder ins Ausland gehen, jedenfalls kaum mehr den Gerichten und Behörden zur Verfügung stehen. Und auch mit dem Nachwuchs wird es hapern; ich jedenfalls könnte niemandem mehr guten Gewissens empfehlen, Sprachen zu studieren und sich einer schwierigen Prüfung zu unterziehen, um dann von einer Arbeit zu leben, die immer schlechter honoriert wird und immer weniger Ansehen genießt.

Das heißt nicht, dass wir keine Dolmetscher haben werden; vielmehr ist dann der Weg frei für die diversen „geeigneten Personen“, „fachlich Qualifizierten“ oder wie man eben umschreibt, dass die Betroffenen keine Prüfung abgelegt haben und nicht auf der offiziellen Liste stehen, dafür aber von der Justizverwaltung favorisiert werden. Das hat Tradition: Seit Jahrzehnten gedeiht an Österreichs größtem Strafgericht die Spezies der „Hausdolmetscher“, ein obsoleter Begriff der GeO, der eigentlich für grenznahe Bezirksgerichte gedacht war. Zwar hat Dr. *Ernst Bernardini*, Sen.-Präs. iR des OGH, schon 1995 in einem Festvortrag klargestellt, dass „Gerichtskantinen nicht zu den österreichischen Grenzbezirken gehören“; die Ausnahme ist trotzdem zur Regel geworden, und die Hausdolmetscher werden auch dann eingesetzt, wenn Zertifizierte zur Verfügung stünden, obwohl sie das Gleiche kosten.

Was nun eine fehlerhafte Dolmetschung anrichten kann, ist kaum abzuschätzen. Nicht immer werden die Mängel so deutlich erkennbar sein wie bei jener legendären Strafverhandlung, als zu Beginn der Ad-hoc-Dolmetscher dem Beschuldigten die Ermahnung des Richters übersetzte, aufmerksam auf den Gang des Verfahrens zu achten, woraufhin der Beschuldigte aufstand und auf den Gang hinausging, wohl um aufmerksam auf denselben zu achten ...

Oder bei der Dolmetscherin, die kürzlich in einem Wirtschaftsverfahren fragen musste, was denn der Unterschied zwischen „Vollmacht“ und „Kaufvertrag“ sei ...

In der Regel kommen die Fehler erst später heraus. So etwa bei jenem Verfahren in Graz, wo der Dolmetscher nicht wusste, wie er „Widerruf der bedingten Strafnachsicht“ übersetzen sollte, und den Passus sicherheitshalber ganz wegließ, was zu einer Verfahrenswiederholung führte.

Oder sie kommen nie heraus. Man denke an die Einvernahmen auf der Polizei oder im Asylverfahren: Ein falsch übersetztes Wort kann da schon die Schuld des Vernommenen zementieren oder ihn einer vermeintli-

chen Lüge überführen, und wenn er später davon abzurücken versucht, wird ihm entgegengehalten, dass ja ein Dolmetscher dabei gewesen sei und dass er das Protokoll widerspruchlos unterschrieben habe – obwohl er eigentlich nicht das Protokoll bekräftigt hat sondern eine mündliche Übersetzung desselben. Ähnlich unheilvoll kann sich die gedolmetschte Aussage von Belastungszeugen auswirken. Da ist es noch ein Glück für den Betroffenen, wenn die Mängel so eklatant sind, dass sie das gesamte Beweismaterial in Frage stellen, wie etwa seinerzeit bei der „Operation Spring“ oder neuerdings beim Schlepperprozess in Wiener Neustadt.

Nur ergänzend sei erwähnt, dass die Auslagerung an Private und die Verwendung von Amateuren ein ganzes Justizsystem lahmlegen kann wie in Großbritannien, wo das Dolmetschwesen exklusiv einer privaten Firma übertragen wurde, die ihrer Aufgabe nicht im Geringsten gewachsen war (ihr Vertrag läuft demnächst ab). Von Wirtschaftlichkeit redet man dort schon lange nicht mehr.

III.

Der Anwalt soll den juristischen Laien vor Fehlern und Falschauslegung der Gesetze bewahren, aber auch vor Missverständnissen und Fehlinterpretationen eigener und fremder Aussagen. Er hat also auch dafür zu sorgen, dass sein Klient die bestmöglichen Dolmetschleistungen bekommt. Wer sonst sollte es tun? Die Justizverwaltung zeigt ganz offen, dass ihr Wirtschaftlichkeit vor Qualität geht, und der Richter ist froh, dass er überhaupt einen Dolmetscher bekommt – der wird ja ohnehin beeidigt – und er den Akt abschließen kann.

Das heißt in der Praxis: Der Anwalt sollte von Anfang an einen zertifizierten Dolmetscher verlangen und, wenn Gericht/Polizei etc diesem Antrag nicht entsprechen, die Qualifikation des amtlichen Dolmetschers überprüfen, nach seiner Ausbildung fragen und ihm allenfalls eine Testfrage stellen („Übersetzen Sie bitte den Begriff ‚Rechtsmittelerklärung‘“). Und wenn es um viel geht und der Anwalt die betreffende Sprache nicht beherrscht, wäre sogar die Beziehung eines privaten Dolmetschers anzuraten, der sich in den Verhandlungssaal setzt und den offiziellen Kollegen kontrolliert.

Sollten sich daraus Bedenken gegen das Können des Dolmetschers ergeben, müsste der Anwalt auf dessen Auswechslung bestehen. Denn fachliche Defizite werden auch durch noch so viele Ad-hoc-Beeidigungen nicht behoben. Der Anwalt mag sich vielleicht den Unmut des Gerichts zuziehen – sein Klient aber wird es ihm danken.

Dr. Harald Lacom

RAA in Vorarlberg – im Westen nichts Neues?

Wie in den anderen Bundesländern auch, stieg die Anzahl der eingetragenen Rechtsanwälte in Vorarlberg während der letzten Jahre an. Dessen ungeachtet weist Vorarlberg mit 230 eingetragenen Rechtsanwälten und 50 Rechtsanwaltsanwärtinnen eine vergleichsweise niedrige Anwaltsdichte auf, auch wenn für die größeren Städte wie Bregenz, Dornbirn und Feldkirch anderes gilt. Grund hierfür ist meines Erachtens, dass Vorarlberg über keine Universität verfügt. Die nächstgelegene Universität, welche die Studienrichtung Rechtswissenschaften anbietet, ist die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Viele Vorarlberger Absolventen des Studiums der Rechtswissenschaften verbleiben nach dem Studienabschluss an ihrem jeweiligen Studienort, insbesondere in Wien oder Innsbruck. Die niedrige Anwaltsdichte wirkt sich stark auf die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld der Rechtsanwaltsanwärtinnen aus und sind mit der Überschaubarkeit der „Szene“ – wie mit nahezu allen Dingen im Leben – gleichermaßen Vor- und Nachteile verbunden.

Üblicherweise sind Rechtsanwaltsanwärtinnen in Vorarlberg – regelmäßige Besuche bei Gericht vorausgesetzt – bereits kurze Zeit nach ihrem Berufseinstieg mit der Mehrzahl der hier ansässigen Rechtsanwälte und Richter persönlich bekannt. Dass viele Rechtsanwaltsanwärtinnen das Gerichtsjahr in Vorarlberg leisteten, trägt hierzu gleichermaßen bei. Dementsprechend sind bei prozessualen Auseinandersetzungen die Vertreter der Gegenseite sowie die zuständigen Richter in der Regel nicht fremd, was es unter anderem ermöglicht, im Vorfeld abzuschätzen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines Vergleichsabschlusses ist bzw. welche Besonderheiten zu erwarten sind. Vertritt die Gegenseite etwa ein vor Gericht lautstark auftretender „dominanter“ Rechtsanwalt, kann die Mandantschaft entsprechend darauf vorbereitet werden. Selbstverständlich werden auch in den übrigen Bundesländern im Laufe der Zeit die meisten Rechtsanwälte und Richter miteinander vertraut sein. In Vorarlberg ist dies jedenfalls recht schnell der Fall, was die Tätigkeit eines Rechtsanwaltsanwärtinnen wenn nicht unbedingt leichter, jedoch zumindest vorhersehbarer gestaltet.

Andererseits wird von Rechtsanwaltsanwärtinnen in Vorarlberg ein hohes Maß an Vorsicht abverlangt. Anonymität ist in der Vorarlberger Anwaltschaft nahezu nicht vorhanden, was heißt, dass sich ein „Fauxpas“ vor Gericht rasch herumpricht. Ich selbst musste mir einen zugegebenermaßen unüberlegten Satz im Zuge einer Tagsatzung von diversen Kollegen Tage später vorhalten lassen, ohne ihnen hierüber jemals berichtet zu haben. Zudem ist davon auszugehen, dass

der jeweils ausbildende Rechtsanwalt die zuständigen Richter seit Jahren kennt und unmittelbar in Erfahrung bringen kann, wie gut vorbereitet und eloquent ihr Schützling in den Verhandlungen auftritt. Im Hinblick auf die spätere Karriere als Rechtsanwalt ist „Mundpropaganda“ in Vorarlberg das bedeutendste Instrument, um eine Klientel zu akquirieren. Als Rechtsanwaltsanwärtinnen im Ländle empfiehlt es sich daher, nicht zu viel auf das Sprichwort „ist der Ruf erst ruiniert, lebt es sich recht ungeniert“ zu setzen.

Auf die vorherrschenden Arbeitsbedingungen wirkt sich die geringe Anwaltsdichte zweifellos positiv aus. Im Vergleich zu anderen Bundesländern sind die Einstiegsgehälter in Vorarlberg recht „hoch“ angesetzt, was durch die hohen Lebenshaltungskosten freilich relativiert wird. Auch fand – sofern überschaubar – die Mehrzahl meiner Kollegen rasch eine adäquate Stelle als Rechtsanwaltsanwärtinnen. Zeiten der Arbeitssuche über ein bis zwei Monate sind selten. Insbesondere von Wiener Kollegen weiß ich, dass von diesen an Arbeitszeit idR weitaus mehr abverlangt wird, als hier üblich ist. Inwiefern dies tatsächlich zutrifft, kann ich nicht aus erster Hand beurteilen. Solche Dinge sollen gelegentlich ja auch überzogen dargestellt werden.

Daneben ist die Grenznahe zum Fürstentum Liechtenstein den Arbeitsbedingungen auf alle Fälle zuträglich, zumal der Vorarlberger und der Liechtensteiner Arbeitsmarkt in direkter Konkurrenz zueinander stehen. Viele Vorarlberger Absolventen der Rechtswissenschaften beginnen ihre RAA-Ausbildung im Fürstentum Liechtenstein. Das bisher bestehende Zugangserfordernis zur Rechtsanwaltsprüfung im Fürstentum Liechtenstein, und zwar die Absolvierung des Gerichtsjahrs, wurde kürzlich aufgehoben. Die bezahlten Löhne übersteigen die Normallöhne in Vorarlberg erheblich und ist die erforderliche Verwendungszeit bis zur Eintragungsfähigkeit um Jahre kürzer.

Die Tätigkeit eines Rechtsanwaltsanwärtinnen in Vorarlberg ist, wie auch sonst, von der jeweiligen Klientel der Kanzlei geprägt. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Mehrheit der Kanzleien in Vorarlberg im Rheintal ansässig ist und dieses zu einer der am dichtesten besiedelten Regionen Europas zählt. Das Rheintal nahm in den letzten Jahrzehnten als Wirtschaftsstandort einen immensen Aufschwung und sind neben KMUs und landwirtschaftlichen Betrieben auch multinationale Konzerne vertreten. Weiters ist der Tourismus ein für Vorarlberg existenzieller Wirtschaftszweig. Entsprechend vielseitig wie der Wirtschaftsstandort ist die Klientel der Vorarlberger Anwaltschaft. Als Rechtsanwaltsanwärtinnen hat man es idR

weniger mit Großindustriellen zu tun. Mein Arbeitsalltag – und mE auch der meiner Kollegen – ist vielmehr von Bauprozessen, Streitigkeiten (zwischen Landwirten) über Dienstbarkeiten, Schadenersatzprozessen, diversen Verwaltungsangelegenheiten und Außerstreitsachen geprägt. Ein „Highlight“ für sportlich ambitionierte Rechtsanwaltsanwärter sind die sporadischen Tagsatzungen vor Ort bei Schiunfällen. Die Vielseitigkeit der Klientel macht die Tätigkeit für mich jedenfalls besonders interessant. Fest steht, dass es einiges an sozialer Kompetenz bedarf, einem alteingesessenen Landwirt gleichermaßen wie einem Geschäftsführer eines mittelständischen Bauunternehmens zu vermitteln, gut vertreten zu sein.

Die Vorarlberger Rechtsanwaltsanwärter spezialisieren sich gewöhnlich nicht auf gewisse Rechtsgebiete, wie dies in den großen Wirtschaftskanzleien der östlichen Bundesländer der Fall ist. Auch wenn es zwischenzeitlich auch hier Kanzleien mit über fünf(!) Anwälten – was für Vorarlberger Verhältnisse groß ist – gibt, umfasst die Tätigkeit eines Rechtsanwaltsanwärters für gewöhnlich das gesamte rechtliche Spektrum. Dies ist, wie nicht näher ausgeführt werden muss,

im Hinblick auf die Rechtsanwaltsprüfung vorteilhaft, bringt allerdings auch die bekannten Nachteile mit sich. Ich selbst bin in einer Kanzlei mit nur einem Rechtsanwalt beschäftigt. Aus eigener Erfahrung im Zuge diverser Praktika in anderen Kanzleien weiß ich, dass sich auch in den größeren Sozietäten wenige Rechtsanwälte auf konkrete Rechtsgebiete spezialisieren. Demnach sind die hier niedergelassenen Rechtsanwälte noch immer „Allrounder“, was insofern überrascht, als Vorarlberg das am zweitstärksten industrialisierte Bundesland Österreichs ist.

Zusammengefasst ist die Tätigkeit eines Rechtsanwaltsanwärters in Vorarlberg ausgesprochen vielseitig, erfolgt in einem „familiären“ Umfeld und sind die Arbeitsbedingungen zumindest fair. Vorarlberg ist nicht der Nabel der Welt und haben die hier niedergelassenen Kanzleien nicht das Prestige der großen Wirtschaftskanzleien östlicher Bundesländer. Dessen ungeachtet gibt es viele interessante Mandate und wird sich die Anwaltei in Vorarlberg mit zunehmender Entwicklung des Rheintals in den nächsten Jahren bei gleichem Tätigkeitsspektrum strukturell verändern.

RAA Mag. Johannes Walser



A. Wegscheider

Vertragsgestaltung im Umfeld der Bestandnehmerinsolvenz

2014. XXIV, 138 Seiten.

Br. EUR 34,-

ISBN 978-3-214-03608-9

Die **Privatautonomie** der Parteien hinsichtlich der freien Vertragsgestaltung wurde durch das **IRÄG 2010** erheblich eingeschränkt.

So fand etwa die **Vertragsauflösungssperre** in den ersten 6 Monaten ab Insolvenzeröffnung in § 25a IO Eingang ins Gesetz und ist aufgrund des neuen § 25b Abs 2 IO die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens unzulässig**.

Das Werk untersucht am Beispiel von Bestandverträgen eine Vielzahl von Vertragsgestaltungsmöglichkeiten im Umfeld einer Insolvenz, die auf jedwede anderen Verträge übertragbar sind.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Disziplinarrecht

§ 19 DSt – Umfang der Entziehung des Vertretungsrechtes als einstweilige Maßnahme; rechtliches Gehör

Der einstweilige Entzug des Vertretungsrechtes sowohl vor dem LG, welches mit einem Ermittlungsverfahren gegen den DB wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage, der betrügerischen Krida und der Vollstreckungsvereitelung befasst ist, als auch vor dem BG, welches die diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung (sowohl an die StA als auch an die RAK) erstattet hatte, ist gerechtfertigt. Dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs kann, wenn die OBDK in der Sache entscheidet, auch durch Bedachtnahme auf das Beschwerdevorbringen Genüge getan werden.

OBDK 16. 12. 2013, 7 Bkd 4/13

8387

Sachverhalt:

Mit Beschluss entzog der DR der RAK dem DB für die Dauer des anhängigen Strafverfahrens das Vertretungsrecht vor dem BG sowie dem LG.

Das BG hatte die StA um strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens des DB im Rahmen seiner Vertretungstätigkeit in einem vor diesem BG anhängigen Verfahren ersucht. Die StA hatte dem Ausschuss der RAK von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den DB Mitteilung gemacht. Weiters hatte das BG DisAnzeige bei der RAK erstattet.

Dem DB werde vorgeworfen, sich durch wissentlich falsche Aussage als Auskunftsperson vor dem BG des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 StGB und des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 und 2 StGB oder des Vergehens der Vollstreckungsvereitelung nach § 162 Abs 2 StGB schuldig gemacht zu haben.

Diese Aussage als Auskunftsperson geschah im Zuge eines Verfahrens vor dem BG. Gegenstand der Verhandlung war der Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung.

Da das LG mit dem Strafverfahren befasst ist und der DB gegen die Anzeige des BG „seine Unschuld beweisen“ werde müssen, sei dem DB im öffentlichen Interesse bei jenen Gerichten das Vertretungsrecht zu entziehen.

Der DB erhob gegen diesen Beschluss Beschwerde mit dem Antrag, den Beschluss aufzuheben. Darin rügte er ua, dass er sich zur einstweiligen Maßnahme zu Unrecht erst nach deren Verhängung äußern konnte.

Die OBDK gab dem Rechtsmittel keine Folge.

Aus den Gründen:

Nach § 19 Abs 2 DSt muss dem RA vor Beschlussfassung über eine einstweilige Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sowie zu den Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme gegeben werden, es läge denn Gefahr in Verzug vor. In diesem Fall ist ihm nach der Beschlussfassung unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Feststeht, dass der DB zu den angezeigten Vorwürfen mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt und diese auch wahrnahm. Konkret zur einstweiligen Maßnahme wurde der DB nicht gehört. Vielmehr sah sich der DR veranlasst, einerseits mit Beschluss das zugleich eingeleitete DisVerfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des vor der StA anhängigen Strafverfahrens gem § 23 Abs 2 DSt zu unterbrechen und andererseits als einstweilige Maßnahme vom selben Tag dem DB das Vertretungsrecht vor dem BG sowie dem LG zu entziehen. Eine Begründung dafür, weshalb der DB vor Beschlussfassung nicht gehört wurde, fehlt. Von der Beschlussfassung über die einstweilige Maßnahme und damit der Entziehung des Vertretungsrechtes vor den beiden Gerichten (wie auch den beiden weiteren Beschlüssen) wurde der DB verständigt.

Entgegen § 19 Abs 2 Satz 1 DSt gab ihm der DR erst nach Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sowie zu den Voraussetzungen für die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme. Wegen der Formulierung des Schreibens musste der DB (bis zur späteren Zustellung des Beschlusses über die einstweilige Maßnahme) den Eindruck haben, er bekäme Gelegenheit zur vorgängigen Äußerung. Bis zu seiner Beschwerde unterließ er jegliche Stellungnahme.

Die OBDK sanierte diesen Mangel, indem sie in der Sache entschied. Sie führt aus:

Da kein Fall des § 89 Abs 2 a StPO vorliegt, hat die OBDK nach § 77 Abs 3 DSt iVm § 89 Abs 3 StPO in der Sache zu entscheiden und dabei den angefochtenen Beschluss nach der Verfahrenslage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu prüfen (OGH 14 Os 140/93 EvBl 1994/12). Es kann daher das Beschwerdevorbringen berücksichtigt werden. Auch unter Bedachtnahme auf dieses ist die einstweilige Maßnahme aufrechtzuerhalten.

Die vom DR zu Recht gehegte Besorgnis schwerer Nachteile für die rechtssuchende Bevölkerung trat sofort mit Kenntnis des DB von dem gegen ihn geführten Strafverfahren ein. Insofern lag auch schon bei Erlassung der einstweiligen Maßnahme die in § 19 DSt vorausgesetzte Gefahr im Verzug vor, die auch bis

zum Ende dieses Strafverfahrens anhält. Es ist daher in der Sache die Entscheidung, ohne dem DB vorher eine Stellungnahme zu ermöglichen, unter diesem Aspekt im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Inwieweit der Vorwurf der falschen Beweisaussage gem § 288 StGB berechtigt ist, kann nicht vom DR, sondern ausschließlich durch die strafverfolgende Behörde bzw die Gerichte geklärt werden; dem darf nicht vorgegriffen werden (vgl OBDK RIS-Justiz RS0119609 [T 2]; RS0104960). Dass die Vorwürfe von vornherein auf keinen Fall berechtigt sein könnten, vermag er nicht darzulegen.

Es kann der Umstand, dass häufig ein solcher Entzug nur in Bezug auf strafgerichtliche Verfahren ausgesprochen worden sein mag, allein nicht gegen die angefochtene Entscheidung sprechen (vgl zum Entzug vor dem Strafgericht „und den diesem Gericht nachgeordneten Gerichten“ 5 Bkd 2/91). Abgesehen davon, dass die Aussage, wegen der dem DB eine falsche Beweisaussage gem § 288 StGB vorgeworfen wird, in einem zivilgerichtlichen Verfahren des BG erfolgte, in welchem er als Auskunftsperson vernommen wurde,

gilt grundsätzlich, dass nach § 19 DSt das Gewicht des dem RA zur Last gelegten DisVergehens sowie die Besorgnis besonders schwerer Nachteile für die Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung und das Ansehen des Standes zu berücksichtigen sind.

Unabhängig davon, ob zwischenzeitig tatsächlich schwere Nachteile für die rechtssuchende Bevölkerung oder für das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes eingetreten sind, genügt doch für die Anordnung der Maßnahme die Besorgnis derartiger Nachteile im Fall einer weiteren Tätigkeit des Beschuldigten als Parteienvertreter vor den genannten Gerichten (OBDK RIS-Justiz RS0078293).

Bei Abwägung all dieser Umstände erscheint der Entzug der Vertretungsbefugnis beim BG und dem übergeordneten LG jedenfalls gerechtfertigt. Dem DB bleibt es unbenommen, die Aufhebung der einstweiligen Maßnahme durch den Nachweis zu bewirken, dass die Voraussetzungen für die Anordnungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben (§ 19 Abs 4 DSt).

Habnkamper

Disziplinarrecht

§ 41 Abs 2 DSt – Bemessung der Verfahrenskosten bei beträchtlichem Verfahrensumfang; Kriterien hierfür

8388

OGH 18. 3. 2014, 23 Os 2/14p

Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des DR wurde der DB dreier DisVergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt und über ihn eine Geldbuße von € 6.000,- verhängt. Von zwei weiteren Vorwürfen erging ein Freispruch.

Über Rechtsmittel des DB und des KA bestätigte die OBDK die Schuldsprüche, gab der Berufung des KA Folge und verhängte nun wegen insg fünf derartigen Vergehen eine Geldbuße von € 15.000,-.

Der Vorsitzende des DR bestimmte die vom DB zu ersetzenden Verfahrenskosten mit € 2.140,-. Der DB erhob dagegen Beschwerde. Der OGH gab ihr keine Folge.

Aus den Gründen:

Mit Blick auf den beschriebenen Ausgang des Verfahrens und dessen beträchtlichen Umfangs – über fünf verschiedene DisAnzeigen wurden vier Untersuchungskommissäre bestellt, welche fünf Berichte erstatteten, die in drei beratenden Sitzungen vom DR behandelt wurden, der in der Folge fünf Einleitungsbeschlüsse fasste und an einem Tag von 16.00 bis 19.45 Uhr und an einem anderen Tag von 16.00 bis 20.25 Uhr DisVerhandlungen abführte sowie der Ver-

handlung vor der OBDK erweist sich der im angefochtenen Beschluss ausgemittelte Betrag als angemessen iSd § 41 Abs 2 DSt. Liegt er doch einerseits unter dem Höchstbetrag von 5 vH des im § 16 Abs 1 Z 2 DSt genannten Betrags (sohin von € 2.250,-) und wird dadurch dem – oben angeführten – außergewöhnlichen Umfang des Verfahrens in I. und II. Instanz Rechnung getragen.

Unbillige Härten wurden weder behauptet noch ergeben sie sich aus der Aktenlage (Größe der Kanzlei [ein juristischer Mitarbeiter, zwei Teilzeit-Sekretärinnen] und Sorgspflicht für zwei Kinder des DB).

Anmerkung:

Die Entscheidung ist insofern berichtenswert, als sie erstens die Kriterien für die Bemessung der Verfahrenskosten darlegt, welche der verurteilte DB zu ersetzen hat (den Grundsatzauspruch enthält bekanntlich das verurteilende Erkenntnis, die Höhe bestimmt sodann der Vorsitzende). Zweitens wird der Aufwand erkennbar, den Disziplinargerichtsbarkeit verursacht. Und drittens wurde dieses Erkenntnis des OGH in Disziplinarsachen der Rechtsanwälte bereits anonymisiert im Abonnement zugestellt und wird – wie alle weiteren – demnächst wohl auch im RIS zugänglich sein.

Habnkamper

Gebühren- und Steuerrecht

§ 34 Abs 8 EStG 1988 – Pauschbetrag für auswärtige Ausbildung für Auslandsschuljahr zur Vertiefung der Englischkenntnisse

In dem Ausmaß des von § 25 Abs 9 Schulunterrichtsgesetz geförderten Auslandsschulbesuchs ist jedenfalls auch iSd § 34 Abs 8 EStG 1988 davon auszugehen, dass „im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht“, die einem fremdsprachigen Auslandsschulbesuch gleichwertig wäre, und sind die diesbezüglichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung mit dem Pauschbetrag steuerlich zu berücksichtigen.

VwGH 30. 1. 2014, 2012/15/0037

8389

Sachverhalt:

Der Mitbeteiligte wandte sich im Berufungswege gegen die Nichtanerkennung des Pauschbetrags für eine auswärtige Berufsausbildung seiner Tochter durch das FA und beantragte dessen Berücksichtigung in Höhe von sechs Monatsbeträgen à € 110,- für das Streitjahr 2009. Seine Tochter habe in ihren Besuch eines musischen Oberstufenrealgymnasiums von Juli 2009 bis Juli 2010 ein Auslandsschuljahr an einer Highschool in Kapstadt, Südafrika, eingeschoben, um ihre Englischkenntnisse fundiert zu vertiefen und sich in einem multikulturellen Staat interkulturell zu bilden. Das Auslandsschuljahr sei als sechste AHS-Schulstufe anerkannt worden. Im Folgejahr sei die Tochter an ihre Stammschule und in ihre Stammklasse zurückgekehrt.

In einer daraufhin ergangenen abweisenden BVE führte das FA iW aus, es bestehe keine Zwangsläufigkeit, seinem Kind über den Besuch einer allgemein bildenden Schule in Österreich hinaus den Zugang zu einer ausländischen Schule zu ermöglichen, ungeachtet allfälliger positiver Auswirkungen auf das Ausbildungsniveau und die spätere Berufslaufbahn. Mit dem vom FA gem § 292 BAO angefochtenen B gab die belBeh der Berufung Folge.

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

Wie der VwGH in seinem Erk v 26. 6. 2013, 2012/13/0076, ausgeführt hat, gehört es nicht zu den Voraussetzungen für den Pauschbetrag gem § 34 Abs 8 EStG 1988, dass sich der Steuerpflichtige, wie dies nach § 34 Abs 1 Satz 2 iVm Abs 3 EStG 1988 erforderlich wäre, den Aufwendungen „aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann“. Vielmehr beschränkt sich die Prüfung auf den in § 34 Abs 8 EStG 1988 verselbständigten Teilaspekt der als solcher nicht erforderlichen Zwangsläufigkeit iSd § 34 Abs 3 EStG 1988, nämlich das Fehlen einer „entsprechenden Ausbildungsmöglichkeit“ im Einzugsbereich des Wohnorts, ohne dass das Erfordernis einer daraus resultierenden rechtlichen oder sittlichen Pflicht zur Finanzierung der auswärtigen Ausbildung

gesondert zu prüfen wäre. Auf das Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung des Mitbeteiligten für den Auslandsschulbesuch seiner Tochter muss daher nicht eingegangen werden.

Entscheidend ist vielmehr ausschließlich, ob „im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit“ besteht, die die Vermeidung des Mehraufwands ermöglicht hätte. Bei Auslegung der Voraussetzung der „entsprechenden Ausbildungsmöglichkeit“ iSd § 34 Abs 8 EStG 1988 ist auf einen gleichartigen Ausbildungsabschluss und auf die Vergleichbarkeit der Ausbildung ihrer Art nach abzustellen (vgl zB zuletzt die hg Erkenntnisse v 22. 11. 2012, 2010/15/0069, und v 22. 5. 2013, 2009/13/0026). In diesem Zusammenhang ist – wie von der belBeh zutreffend erkannt – auf § 25 Abs 9 Schulunterrichtsgesetz zu verweisen. Dieser wurde mit BGBl 1996/767 in das Schulunterrichtsgesetz eingeführt und lautet: „Bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt ein nachgewiesener mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich.“ In den Erläuterungen (417 Blg zu den Stenographischen Protokollen der 20. GP) wird die Einführung von § 25 Abs 9 Schulunterrichtsgesetz folgendermaßen begründet: „Nicht nur der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, sondern vielmehr die darüber hinausgehenden Bemühungen um Internationalisierung im Schulbereich machen eine Änderung der derzeitigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, die das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe regeln, mit dem Ziel der Verstärkung der Fremdsprachenkompetenz erforderlich. Um diese zu erlangen, ist neben einem guten Fremdsprachenunterricht und der Erleichterung der Verwendung einer Fremdsprache als Unterrichtssprache (siehe den neuen § 16 Abs 3) auch der Aufenthalt im fremdsprachigen Ausland von besonderer Bedeutung.“

Die Neufassung der obgenannten Bestimmungen soll Schülern, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Monaten und höchstens einem Jahr nachweislich eine Schule im Ausland besucht haben (aus welchem Grund immer), die Rückkehr in deren zuvor besuchte Klasse erleichtern. Sie sollen berechtigt sein, ohne vor-

her eine Prüfung ablegen zu müssen, mit ihren Schulkameraden in die nächste Schulstufe aufzusteigen (§ 25 Abs 9), oder aber – wenn sie das wünschen – die betreffende Schulstufe zu wiederholen (§ 27 Abs 1). Der Nachweis über den Besuch der Schule im fremdsprachigen Ausland wird durch eine Schulbesuchsbestätigung oder entsprechende Zeugnisse zu erbringen sein.

Ein Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer ausländischen Schule bzw über den Besuch bestimmter Unterrichtsgegenstände oder einer mit der österreichischen Ausbildung vergleichbaren Ausbildung erscheint im Hinblick auf die Unterschiede in den diversen Schulsystemen nicht möglich und würde darüber hinaus die Erreichung des Zieles dieser Änderung vereiteln.

Da sich diese Entwurfsbestimmung des Abs 9 auf das Aufsteigen bezieht, muss der mindestens fünfmonatige Zeitraum in dem Schuljahr liegen, von welchem aus aufgestiegen werden soll. Sofern der Schüler den ausländischen Schulbesuch vor Abschluss eines Unterrichtsjahres beendet, gilt der anschließende Schulbesuch als Fortsetzung dieser Schulstufe. Bei der Beurteilung der Leistungen des Schülers in dieser Schulstufe wird zu berücksichtigen sein, dass der Schulbesuch im Ausland ‚als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich‘ gilt, sodass auch in diesem Fall die Anberaumung einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung grundsätzlich wohl nicht in Frage kommen wird.

Es wird nicht verkannt, dass die beabsichtigte Ermöglichung des Aufstiegs nach einem Schulbesuch im fremdsprachigen Ausland auch zu Schwierigkeiten im weiteren Schulbesuch führen könnte. Es wird jedoch von einer gewissen Reife der Schüler und einem hohen Maß an Verantwortungsbewusstsein bei den Erziehungsberechtigten ausgegangen werden können. Weiters wird eine Kontaktnahme mit den Lehrern des Schülers bzw mit dem Schulleiter zweckmäßig sein, um schon im Vorhinein im Hinblick auf den beabsichtigten Schulbesuch im Ausland allfällige Wissensrückstände aufzuzeigen und zu besprechen. Dieses Aufzeigen von Ausbildungsdefiziten verbunden mit einer – natürlich unverbindlichen – Prognose über die im darauffolgenden Schuljahr vom Schüler zu erbringenden Leistungen könnte für den Schüler bzw dessen Erziehungsberechtigten die Entscheidung über den Schulbesuch im Ausland und über das Aufsteigen und das Wiederholen einer Schulstufe erleichtern.

Die Neuregelung gilt jedoch nur für den Fall, dass nach dem Besuch einer Schule im Inland diese Schule nach einer höchstens einjährigen Unterbrechung weiter besucht wird. Sofern ein Schüler nach einem Schulbesuch im Ausland unmittelbar in eine seinem Alter entsprechende höhere Schulstufe aufgenommen wird, bleiben die Bestimmungen über die Ablegung von Einstufungsprüfungen anlässlich der Aufnahme in die Schule gem § 3 Abs 6 des Schulunterrichtsgesetzes un-

berührt. Danach kann aufgrund einer Feststellung des unterrichtenden Lehrers von der Einstufungsprüfung insoweit abgesehen werden, als der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch in den Unterricht sonst eingearbeitete Leistungsfeststellungen zu erkennen gibt, dass er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.“

Der Schulgesetzgeber geht somit von einem eigenständigen Ausbildungswert eines begrenzten Auslandsschulbesuchs im Hinblick auf das Ziel der Verstärkung der Fremdsprachenkompetenz aus, der unabhängig von einem inländischen Fremdsprachenunterricht besteht, und bekennt sich zu dessen Förderung. In dem Ausmaß des von § 25 Abs 9 Schulunterrichtsgesetz geförderten Auslandsschulbesuchs ist daher jedenfalls auch iSd § 34 Abs 8 EStG 1988 davon auszugehen, dass „im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht“, die einem fremdsprachigen Auslandsschulbesuch gleichwertig wäre. Dementsprechend sind auch die diesbezüglichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung mit dem Pauschbetrag steuerlich zu berücksichtigen.

Anmerkung:

1. Mit dem vorliegenden Erk hat der VwGH ausgesprochen, dass für ein **Auslandsschuljahr iSd § 25 Abs 9 Schulunterrichtsgesetz** der steuerliche Pauschbetrag für auswärtige Ausbildung jedenfalls und somit auch unabhängig davon zusteht, ob die im Ausland vermittelten Lehrinhalte selbst „im Einzugsbereich des Wohnortes“ nicht erzielbar waren. Dies hat der VwGH in seinem Erk v 22. 5. 2013, 2009/13/0026 AnwBl 10/2013 noch offengelassen, da damals sachverhaltsmäßig bereits besondere Umstände dahingehend festgestellt waren, dass das **Auslandsschuljahr** für den weiteren Bildungsweg, namentlich ein angestrebtes US-Studium, notwendig war und konkret zu dem Zweck unternommen worden ist, sich für ein bestimmtes Studium an einer amerikanischen Universität zu qualifizieren.

2. Hinsichtlich des Ausmaßes eines förderwürdigen Auslandsschulbesuchs zur Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse verweist der VwGH im vorliegenden Erk auf § 25 Abs 9 SchUG. Dieser fördert Auslandsschulbesuche in einem **Zeitraum von mindestens fünf Monaten und höchstens einem Jahr**, wo offenbar von einem entsprechenden pädagogischen Wert zur Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse ausgegangen wird. In diesem Umfang werden – so nunmehr der VwGH – Auslandsschulbesuche iS einer Verstärkung der Fremdsprachenkompetenz auch für Zwecke des Pauschbetrags „jedenfalls“, dh ohne weitere Nachweise besonderer Umstände, anerkannt. Die dagegen gerichtete **Amtsbeschwerde des FA gegen den UFS hat der VwGH abgewiesen.**

3. Mit dieser Entscheidung hat der VwGH die Förderung des § 25 Abs 9 SchUG für Auslandsschulbesuche mit der steuerlichen Förderung für auswärtige Ausbildung harmonisiert. Dennoch ist eine ganzheitliche Förderung der Bemühungen um Internationalisierung im Schulbereich durch Auslandsschulbesuche iS des SchUG da-

mit noch nicht erreicht, denn im Familienbeihilfenrecht besteht nach wie vor eine Lücke, die allein vom Gesetzgeber geschlossen werden kann (s dazu die folgende Besprechung zu VwGH 26. 1. 2012, 2012/16/0008).

Franz Philipp Sutter

Gebühren- und Steuerrecht

§ 5 Abs 3 FLAG – Einjähriger Auslandsschulbesuch sperrt Familienbeihilfenanspruch

Ein einjähriger Auslandsaufenthalt etwa zum Zwecke eines einjährigen Schulbesuchs im Ausland ist als ständiger Aufenthalt im Ausland iSd § 2 Abs 5 FLAG anzusehen, weshalb für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

VwGH 26. 1. 2012, 2012/16/0008

8390

Sachverhalt:

Die am 19. 5. 1994 geborene Tochter des Bf besuchte im Schuljahr 2009/2010 die sechste Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule und gehörte zum Haushalt der geschiedenen Ehefrau des Bf, welche für die Tochter Familienbeihilfe bezog. Mit Schriftsatz v 31. 5. 2010 beehrte der Bf Familienbeihilfe für seine Tochter ab August 2010, weil sie im Rahmen eines Austauschprogramms ihr siebtes AHS-Jahr in den USA verbringen werde. Danach werde sie (im achten AHS-Jahr) wieder bei ihrer Mutter leben.

Mit B v 17. 6. 2010 wies das FA den Antrag ab, weil sich die Tochter nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung der Mutter aufhalte und die Zugehörigkeit der Tochter des Bf zum Haushalt ihrer Mutter nach § 2 Abs 5 lit a FLAG nicht als aufgehoben gelte. Mit dem angefochtenen B wies die belBeh eine dagegen erhobene Berufung als unbegründet ab. Die belBeh teile die Ansicht des Bf, dass eine Aufenthaltsdauer seiner Tochter in den USA von einem Jahr kein vorübergehender, sondern ein dauernder Aufenthalt sei. Dies bedeute jedoch, dass kein Anspruch des Bf auf Familienbeihilfe bestehe, weil sich seine Tochter gem § 5 Abs 3 FLAG ständig im Ausland aufhalte. Auch wenn der Auslandsaufenthalt als vorübergehend anzusehen wäre, könnte der Berufung des Bf kein Erfolg beschieden sein, weil dann die Haushaltszugehörigkeit seiner Tochter zum Haushalt ihrer Mutter nicht als aufgehoben gälte.

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

Gem § 2 Abs 1 lit a des Familienlastenausgleichsgesetzes – FLAG haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige

Kinder. Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind hat nach § 2 Abs 2 FLAG die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist. § 2 Abs 5 FLAG lautet: „Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält, b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt, c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn [...]. Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltszugehörig, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört.“ Gem § 5 Abs 3 FLAG besteht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Nach § 26 Abs 2 BAO hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich uU aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn Abgabenvorschriften die unbeschränkte Abgabepflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt knüpfen, tritt diese jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf die ersten sechs Monate.

Der Bf trägt vor, dass der Aufenthalt seiner Tochter außerhalb des Haushalts eines Elternteils, welcher als nicht nur vorübergehend anzusehen sei, keinesfalls mit einem ständigen (Auslands-)Aufenthalt gleichzusetzen sei. Vielmehr sehe die „Steigerungskette“ so aus: „vorübergehend – nicht vorübergehend – ständig“. Ständig befinde sich ein Kind im Ausland, das

nie oder lediglich zu Besuchen sporadisch ins Bundesgebiet einreise. Der Lebensmittelpunkt eines solchen Kindes, die gesamte Erziehung und Pflege liege während der gesamten Kindheit im Ausland. Der Bf nimmt also offensichtlich an, dass sich seine Tochter in der Zeit ihres Auslandsaufenthalts in den USA nicht nur vorübergehend außerhalb des Haushalts seiner geschiedenen Ehefrau aufhalte (weshalb diese keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 2 Abs 2 Satz 1 FLAG mehr habe), sich jedoch noch nicht ständig im Ausland aufhalte, weshalb § 5 Abs 3 FLAG nicht zum Tragen komme. Diesen vom Bf gesehenen Bereich eines Aufenthalts, der zwar nicht mehr vorübergehend, aber noch nicht ständig sei, hat der Gesetzgeber indes nicht vorgesehen.

Nach der stRsp des VwGH ist der ständige Aufenthalt iSd § 5 Abs 3 FLAG unter den Gesichtspunkten des Vorliegens eines gewöhnlichen Aufenthalts nach § 26 Abs 2 BAO zu beurteilen (vgl etwa VwGH 24. 6. 2010, 2009/16/0133 mwN, sowie *Nowotny in Csaszar/Lenneis/Wanke*, Familienlastenausgleichsgesetz Rz 9 zweiter Abs zu § 5). Dem Wortlaut des § 26 Abs 2 Satz 1 BAO ist zunächst zu entnehmen, dass ein nicht nur vorübergehendes Verweilen in einem Land keinen eigenen Begriff darstellt, sondern als ständiger Aufenthalt zu sehen ist. Die Frage des ständigen Aufenthalts iSd § 5 Abs 3 FLAG ist nicht nach subjektiven Gesichtspunkten, sondern nach den objektiven Kriterien der grundsätzlichen körperlichen Anwesenheit zu beantworten (vgl das erwähnte hg Erk v 24. 6. 2010 mwN, sowie *Nowotny*, aaO, Rz 9 Abs 1 zu § 5). Auf eine allfällige Absicht der Tochter des Bf, nach dem Auslandsjahr nach Österreich zurückzukehren, kommt es demnach nicht an. Ein Aufenthalt ist nicht schon dann vorübergehend iS der hg Rsp zu § 5 Abs 3 FLAG, wenn er zeitlich begrenzt ist (vgl VwGH 18. 11. 2009, 2008/13/0072), weshalb auch bei der im Zuge der vorzunehmenden Ex-ante-Betrachtung des Auslandsaufenthalts der Tochter des Bf die auch nach objektiven Gesichtspunkten als annähernd gewiss anzunehmende Rückkehr nach Österreich nach dem Austauschjahr nicht entscheidend ist. Lassen objektive Gesichtspunkte erkennen, dass ein Aufenthalt nicht nur vorübergehend währen wird, dann liegt schon ab dem Vorliegen dieser Umstände, allenfalls ab Beginn des Aufenthalts, ein ständiger Aufenthalt vor (zum Wechsel eines zunächst vorübergehenden Aufenthalts zu einem ständigen Aufenthalt nach Hervorkommen solcher Umstände vgl das erwähnte hg Erk v 24. 6. 2010). Im erwähnten Erk v 24. 6. 2010 hat der VwGH bei den in jenem Beschwerdefall gegebenen Rahmenbedingungen eine Aufenthaltsdauer von fünfeneinhalb Monaten im Ausland gerade noch als vorübergehenden Aufenthalt angesehen. Bei einem Aufenthalt zum Zwecke des Schulbesuchs vom Herbst 1991 bis zum Jänner 1993 ging der VwGH im Erk v 20. 6. 2000, 98/15/

0016, von einem ständigen Aufenthalt im Ausland aus. Ein einjähriger Auslandsaufenthalt etwa zum Zwecke eines einjährigen Schulbesuchs im Ausland ist nach Ansicht des VwGH als ständiger Aufenthalt im Ausland anzusehen (vgl auch *Kuprian*, Kein Familienbeihilfensanspruch bei Ausbildung eines Kindes in einem „Drittland“, UFS Journal 2011/10, 371).

Der Bf führt den für volljährige Kinder geltenden § 2 Abs 1 lit b FLAG ins Treffen, wonach ein nachgewiesenes Auslandsstudium die Familienbeihilfe verlängere, entfernt sich dabei aber vom Gesetzestext. Nach dieser Bestimmung verlängert sich nämlich – worauf auch der VfGH im erwähnten Beschluss v 29. 11. 2011 ausdrücklich hinweist – lediglich die Studienzeit, die nicht überschritten werden darf. Dieser Bestimmung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass für die Dauer des Auslandsstudiums Familienbeihilfe zustehe. Soweit der Bf schließlich die den Eltern durch den Auslandsaufenthalt des Kindes entstandenen höheren Kosten erwähnt, ist er auf die hg Rsp (vgl etwa VwGH 24. 9. 2008, 2008/15/0199 mwN) hinzuweisen, wonach Unterhaltsleistungen für Kinder, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, grundsätzlich bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs 2 EStG) als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein können, und darauf, dass das Abzugsverbot nach § 34 Abs 7 Z 5 EStG lediglich für Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder besteht.

Anmerkung:

1. *Das eine ganzheitliche Förderung von Verhaltensweisen auch den (Bundes-)Gesetzgeber fordert, seinen Normenbestand ganzheitlich im Blick zu halten, zeigt die Förderung von Auslandsschulbesuchen. Diese werden zur Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse im Interesse der Internationalisierung seit BGBl 1996/767 in § 25 Abs 9 SchUG ausdrücklich gefördert, indem diesem zufolge – ohne weitere inländische Prüfungen – ein „nachgewiesener mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich“ gilt (vgl auch die in der obigen Entscheidungsbesprechung zit ErläutRV). Der VwGH hat jüngst auch sichergestellt, dass diese Förderung des Schulgesetzgebers auf die steuerliche Förderung auswärtiger Ausbildung durch Zuerkennung des Pauschbetrags gem § 34 Abs 8 EStG durchschlägt (vgl das oben besprochene Erk v 30. 1. 2014, 2012/15/0037).*

2. *Im FLAG besteht allerdings diesbezüglich nach wie vor eine gesetzliche Lücke, die der VwGH im Wege der Rsp nicht zu schließen vermochte. Gem § 5 Abs 3 FLAG besteht nämlich für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Eine Einschränkung für Auslandsschulbesuche besteht nicht, womit die gewöhnliche Abgrenzung für Auslandsfälle zum Tragen kommt. Dazu hat der VwGH in einem Erk aus 2010 bei*

den damaligen Sachverhaltsbedingungen eine **Aufenthaltsdauer von fünfseinhalb Monaten** im Ausland **gerade noch** als vorübergehenden Aufenthalt angesehen. Im vorliegenden Erk hat er dies für eine Aufenthaltsdauer von einem Jahr für einen Auslandsschulbesuch nun folgerichtig klar verneint.

3. Dies zeigt, dass gerade für den von § 25 Abs 9 SchUG geförderten „mindestens fünfmonatigen und längstens einjährigen fremdsprachigen Schulbesuch“ eine Ausnahmebestimmung dringend notwendig wäre und **Handlungsbedarf des Gesetzgebers** besteht, wenn man die Bemühungen des Schulgesetzgebers um eine „Internationalisierung im Schulbereich“ und „eine Verstärkung der Fremdsprachenkompetenz“ durch den „Aufenthalt im fremdsprachigen

Ausland“ nicht konterkarieren möchte (vgl die im oben bespr Erk zit ErläutRV zu § 25 Abs 9 SchUG). Dafür könnte etwa § 5 Abs 3 FLAG schlicht folgendermaßen ergänzt werden: „sofern kein Fall des § 25 Abs 9 Schulunterrichtsgesetz vorliegt“. Andernfalls kann es – je nach Dauer eines Auslandsschulbesuchs – zu dem eigenwilligen Ergebnis kommen, dass während eines Auslandsschulbesuchs zwar der Pauschbetrag nach § 34 Abs 8 EStG von € 110,- pro Monat als steuerlicher Absetzposten zusteht, aber die Familienbeihilfe verloren geht (zum EU/EWR-Raum und der Schweiz vgl aber § 53 Abs 1 FLAG sowie dazu Csaszar in Csaszar/Lenneis/Wanke, FLAG § 53 Rz 1ff, 103). Dieses Ergebnis dürfte nicht iS des Schulgesetzgebers sein.

Franz Philipp Sutter



Grubmann · Punz · Vladar

Personenbeförderungsrecht – Straße

KfzG, GelverKG, ÖPNRV-G uvm

2014. XVIII, 576 Seiten.

Geb. EUR 119,-

ISBN 978-3-214-15741-8

Die neue **große Gesetzesausgabe zum Personentransportgewerbe** bietet einen verlässlichen und gut verständlichen Überblick über die zahlreichen, zersplitterten **innerstaatlichen Normen** sowie die **europarechtlichen Vorschriften**. Abgerundet wird dies durch eine reichhaltige Entscheidungssammlung.

Besprochen werden ua nachstehende Regelungen: Kraftfahrliniengesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz, Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, Kraftfahrliniengesetz-Durchführungsverordnung, Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr, Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr und EU-Berufszugangsregelungen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Aufsichtsrat aktuell

- 3| 5 *Moser, Gerald*: Verdeckte Sacheinlagen in der AG und im Konzern
25 *Rasinger, Wilhelm*: Ausländer im Aufsichtsrat

► BankArchiv

- 5| 330 *Koziol, Helmut*: Die Rechtsfolgen der fehlerhaften Durchführung eines Zahlungsauftrags nach dem Zahlungsdienstgesetz
340 *Lang, Michael*: Fremdenverkehrsabgaben und Banken
354 *Schwimann, Ceyda*: Islamic Finance Instruments – A Legal Analysis with Particular Reference to Austrian Law
6| 403 *Schrank, Christopher* und *Florian Meister*: Das Banktestament nach dem BIRG – Österreich eilt den europäischen Vorgaben voraus
412 *Janda, Fritz*: Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen in Österreich im Jahr 2013
429 *Kraus, Sixtus-Ferdinand*: Angebotspflicht bei Aufleben des Stimmrechts stimmrechtsloser Vorzugsaktien?
7| 478 *Sindelar, Wolfgang*: Quo vadis MiFID II – Welche Neuerungen und Herausforderungen bringt die neue Finanzmarkttrichtlinie?
486 *Majcen, Rolf*: FMA – Whistleblowing – Hinweisgebersystem: Sind alle Hinweise zulässig?
491 *Schub, Norbert* und *Johannes Turner*: Kredite und Einlagen in der Niedrigzinsphase im Europäischen Vergleich

► bau aktuell

- 3| 82 *Köck, Bernhard*: Bietergemeinschaften und Kartellrecht
95 *Koppelbuber, Jürgen, Detlef Heck* und *David Zügner*: Bewertungskriterien und deren Auswirkung in der Kalkulation von mehrgeschoßigen Holzwohnbauten
105 *Fröch, Georg*: Systematische Optimierung von Immobilienprojektentwicklungen

► baurechtliche blätter

- 3| 89 *Kleewein, Wolfgang*: Instrumente der Raumordnung – Überblick und Ausblick
107 *Giese, Karim*: Erlöschen der Baubewilligung bei landwirtschaftlichen Wohngebäuden
112 *Dworak, Tatjana*: Der Übergang der aufsichtsbehördlichen Vorstellungsverfahren auf die Verwaltungsgerichte
116 *Lebitsch, Gerhard* und *Sigrid Lebitsch-Buchsteiner*: Übergangsprobleme: Aufschiebende Wirkung

von „alten“ Vorstellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren?

► ecolex

- 5| 400 *Limberg, Clemens* und *Andreas Tschugguel*: Ein Erbteil für den Erbensucher?
405 *Fötschl, Andreas*: Erbensuche Made in Austria: ein Exportschlager?
411 *Handig, Christian*: Aus einem Fass ohne Boden – Mehr Informationspflicht für Webshops
415 *Graf, Georg*: Zur Abstimmung der allgemein zivilrechtlichen Prospekthaftung mit dem KMG
451 *Resch, Reinhard*: Nichtige Kündigung oder Entlassung nach Whistle Blowing
6| 492 *Rizzi, Paul* und *Arno Zimmermann*: Der hartnäckige Gläubiger der GmbH – Die Pfändung von Ansprüchen der GmbH gegen ihren Geschäftsführer
504 *Haghofer, Thomas*: Änderung der Hauptleistungen im Wege einer Zustimmungsfiktion
509 *Zankl, Wolfgang*: Unanwendbarkeit des Glücksspielrechts?

► Finanz Journal

- 2| 57 *Ghafouri, Alexander*: Die DVD als Beilage – Druckerzeugnisse als Warenzusammenstellungen
78 *Novacek, Erich*: Abzugsbegrenzung für Arbeits- und Werkleistungsentgelte, Pensionen, freiwillige Abfertigungen und diesbezügliche Rückstellungen
81 *Haslinger, Andrea*: Highlights aus dem Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2013
95 *Ryda, Wolfgang* und *Gertraude Langheinrich*: Die Formalentscheidungen des Bundesfinanzgerichts im Bescheidbeschwerde- & Revisionsprüfungsverfahren

► Der Gesellschafter

- 3| 159 *Kalss, Susanne*: Organhaftung in Österreich – einige rechtspolitische Anmerkungen
168 *Schörghofer, Paul* und *Ines Krausler*: Gründungsprivilegierung nach § 10b GmbHG
175 *Jennewein, Klaus*: Verschmelzung up und down ist nicht dasselbe

► immolex

- 5| 134 *Prader, Christian* und *Thomas Walzel von Wiesentreu*: Die Bedeutung der Benützungsbewilligung beim Ratenplan

- 140 *Gartner, Herbert*: Die „wirtschaftliche Einheit“ zwischen Liegenschafts Kaufvertrag und Errichtungsvertrag gemäß § 2 Abs 4 BTVG
- 144 *Fuhrmann, Karin, Manfred Kunisch und Markus Löw*: Bauträger und Umsatzsteuer
- 148 *Stabentheiner, Johannes*: Wohnrechtliche Glanzlichter aus dem Regierungsprogramm
- 6| 170 *Stabentheiner, Johannes*: Die miet- und wohnrechtlich relevanten Teile des Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes
- 181 *Holzappel, Anton*: Die Verbraucherrechte-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf den Maklervertrag
- 185 *Fuhrmann, Karin, Gerald Kerbl und Gottfried Sulz*: Grunderwerbsteuer neu

► **Insolvenzrecht & Kreditschutz**

- 2| 42 *Kernbichler, Felix*: Unwirksamkeit eines auflösend bedingten Forderungsverzichts?
- 46 *Senoner, Erwin*: Mitwirkungsrechte nachrangiger Gläubiger bei einer Insolvenzaufhebung gem § 123 b IO
- 52 *Mobr, Franz*: Der Treuhändersanierungsplan

► **Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge**

- 1| 6 *Zollner, Johannes*: Angriffsrechte in der GmbH und Pflichtteilsrecht
- 14 *Giller, Peter*: Die Gestaltbarkeit der Pflichtteilsdeckung

► **Journal für Strafrecht**

- 1| 12 *Wess, Norbert*: Die Privatisierung der Strafverfolgung
- 20 *Park, Tido*: Schutz der im Rahmen von unternehmensinternen Untersuchungen gewonnenen Informationen vor behördlicher Beschlagnahme nach deutschem Recht
- 33 *Huber, Christian*: Neuerungen durch die Finanzstrafgesetznovelle 2013

► **Juristische Blätter**

- 5| 277 *Kolland, Markus*: Die Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren und ihre Bedeutung im Prüfungsprozess
- 295 *Czernich, Dietmar*: Kriterien für die Aufhebung des Schiedspruchs wegen mangelnden rechtlichen Gehörs
- 302 *Oppitz, Martin*: Hat das öffentliche Wirtschaftsrecht ein Verbraucherleitbild? (2. Teil)
- 311 *Reindl-Krauskopf, Susanne*: Aufhebung einer Bestimmung der StPO über die Verwendung von im Strafverfahren ermittelten personenbezogenen und verwaltungsbehördlichen Verfahren wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz

- 330 *Venier, Andreas*: Rechtsschutz bei Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Rechte, Recht auf Akteneinsicht

- 336 *Schmoller, Kurt*: Sachverständiger als „Zeuge der Anklage“?

- 6| 345 *Kerschner, Ferdinand*: Das Bauerwartungsland insbesondere im Recht der Enteignungsschädigung (1. Teil)

- 363 *Heinrich, Elke*: Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung im Verbraucherrecht

► **Medien und Recht**

- 3| 119 *Sedef, Arzu*: Das neue Fernabsatzrecht
- 147 *Zöchbauer, Peter und Isabella Schnöpf*: Einstweiliger Rechtsschutz bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- 163 *Lust, Philipp*: Gedanken zur Änderung von Telefonverträgen

► **Newsletter Menschenrechte**

- 2| 95 *Heißl, Gregor*: Alea iacta est: Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung ist ungültig

► **Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht**

- 3| 100 *Garber, Thomas*: Zur internationalen Zuständigkeit nach Art 5 Nr 3 EuGWO bei Streitigkeiten wegen Persönlichkeits-, Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechtsverletzungen
- 113 *Schneider, Alexander, Lukas Feiler und Bernhard Kainz*: Die Leerkassettenvergütung für Computertafelplatten und Smartphone-Datenspeicher

► **Österreichische Juristen-Zeitung**

- 10| 443 *Kodek, Georg*: Absprachen im Kartellverfahren
- 461 *Frauenberger-Pfeiler, Ulrike*: Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat (Anmerkung)
- 11| 485 *Lebofer, Hans Peter*: Wo sind Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzubringen
- 508 *Schörghofer, Felix*: Ausgleichszulage für alle Unionsbürger mit rechtmäßigem Aufenthalt im Inland
- 12| 533 *Kogler, Michael*: Werbebeschränkungen für öffentliche Einrichtungen
- 553 *Ondreasova, Eva*: Vorsätzliches Handeln des Erfüllungshelfen beseitigt nicht das Dienstgeberprivileg
- 555 *Schatzl, Thomas*: Einantwortung bei Nachlassabsonderung
- 13| 581 *Lebofer, Hans Peter*: Checkliste zur Revision gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte
- 584 *Messner, David*: Gesamtschuld und Regress bei Schädigung durch DN und Dritte

- 597 *Roitner, Florian*: Die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde
14/15 | 650 *Zeder, Fritz*: Neuer Straftatbestand: Arzneimittelfälschung
666 *Schima, Beatrix*: Gebäudeschäden durch Schwerverkehr auf öffentlicher Straße

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 4 | 109 *Umlauft, Manfred*: Das Verbot der Einlagenrückgewähr im Lichte der jüngsten OGH-Rechtsprechung
117 *Kind, Martin*: Paradigmenwechsel im Wasserrecht
5 | 145 *Brugger, Walter*: Aktuelles zur Satzungsstrenge nach OGH 6 Ob 28/13 f
154 *Mubr, Heinz*: Der Vertragserrichter als Immobiliensachverständiger
6 | 186 *Schopper, Alexander* und *Mathias Walch*: Offene Fragen zur gründungsprivilegierten GmbH im System der Kapitalaufbringung
198 *Bittner, Ludwig*: Reformvorhaben Namens- und Treuhänderrangordnung – neuerlich reformbedürftig?
206 *Rabl, Christian*: Ausdehnung einer Servitut auf die Erben

► Österreichische Richterzeitung

- 5 | 106 *Eich, Holger*: Zukunft der Geschlechter: Geschlechterrollen – Familienkonzepte
112 *Hauska, Elvira* und *Andreas Freundorfer*: Praxiserfahrungen mit gerichtsnaher Mediation im Arbeitsrecht am ASG Wien
115 *Neumann, Alexander* und *Reinhard Kreissl*: Sichere Gerichtsgebäude
6 | 131 *Jabloner, Clemens*: Recht sprechen im Unrechtsstaat
145 *Reiter-Zatloukal, Ilse*: Die Umgestaltung der österreichischen Strafrechtsordnung im NS-Staat
159 *Bukor, Benjamin*: Das Abstammungsrecht des ABGB in der Rechtsprechung der NS-Zeit

► Österreichische Steuerzeitung

- 10 | 239 *Leitner, Thomas*: VwGH zur historischen Auslegung des Zinsbegriffs iSd § 11 Abs 1 Z 4 KStG
242 *Beiser, Reinhold*: Der Vorsteuerabzug für eine Privatwohnung im Betriebsgebäude – neue Rechtslage ab 1. Jänner 2011?
247 *Fellner, Karl-Werner*: Neuregelung der Grunderwerbsteuer ab 1. Juni 2014 verfassungsgemäß?
255 *Blum, Daniel W.* und *Erik Pinetz*: Die liechtensteinische Stiftung im Spannungsfeld zwischen Intransparenz nach dem Steuerabkommen und Transparenz als ausländischer Investmentfonds

- 11 | 268 *Fellner, Karl-Werner*: Unterschiedliche Bemessungsgrundlagen bei Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren
277 *Lang, Michael*: Die Firmenwertabschreibung als selektive Beihilfe?
12 | 295 *Loser, Philipp*: Zur gegenwärtigen Diskussion über die kalte Progression
297 *Rainer, Anton*: Zur kalten Progression der letzten 5 Jahre
303 *Pfeiffer, Sebastian*: Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bildungsleistungen

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 5 | 247 *Bollenberger, Raimund* und *Norbert Wess*: Libro-Straferkenntnis: Untreue und Gesellschaftsrecht
251 *Czernich, Dietmar*: Anwendbares Recht zur Bestimmung der Verbrauchereigenschaft im Schiedsverfahren
253 *Frotz, Stephan* und *Paul Schörghofer*: Erwerb eigener Aktien und Wertpapierleihe

► Recht der Medizin

- 3 | 80 *Zabrl, Johannes* und *Melanie Hinterbauer*: Entwicklungstendenzen im ärztlichen Disziplinarrecht
85 *Pitzl, Eckhard* und *Gerhard Huber*: Aufklärungs-, Einwilligungs- und Informationspflichten nach dem ÄstOpG
94 *Pacic, Harun*: Rechtsfragen der Medizin aus islamischer Sicht
Beilage „Ökonomie & Gesundheit“
9 *Larcher, Daniel* und *Wolfgang Schlocker*: Apothekenzubereitung vs zugelassenes Arzneimittel – Rangordnung und Haftungsfragen
16 *Zartl, Martin*: Das neue Sonderverfahrensrecht zur Arzneimittelherstellung

► Recht der Umwelt

- 3 | 93 *Forster, Alexander* und *Claudia Reithmayer*: Naturschutz im Verfahrenslabyrinth – von der wiedergewonnenen Aktualität der potentiellen FFH-Gebiete
103 *Berl, Florian*: Die Bürgerinitiative, ihre Rechte und das Verhältnis zu ihren Unterstützern

► Recht der Wirtschaft

- 6 | 315 *Aumüller, Philip*: Wiederkaufsrechte in Unternehmenstransaktionen (Teil I)
319 *Demirci, Yasim Onur*: Ad-hoc-Publizität bei True-Sale-Transaktionen
324 *Herzig, Rainer* und *Elvira Schmid*: Zur Unternehmerhaftung nach § 18 UWG

- 7 | 383 *Reif, Alexandra*: Aus- und beim Austausch: Unterschiedliches Gewährleistungsrecht für Unternehmer und Verbraucher
 387 *Ondrejka, Peter*: EuGH zum Zugang zu Kartellakten – neue Chance für Kronzeugenprogramme
 392 *Aumüller, Philip*: Wiederkaufsrechte in Unternehmenstransaktionen (Teil II)

► Sachverständige

- 2 | 64 *Guggenbichler, Johann*: Hinweis-, Anzeige- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Schadensabwehr aus Sicht der Sachverständigen
 68 *Risser, Ralf* und *Bettina Schützbofer*: Zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen bei Verkehrsunfällen
 76 *Pelka, Heinrich*: Schimmelpilzbefall an Gebäuden

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 13/14 | 654 *Kirchmayr, Sabine*: Verdeckte Ausschüttung aus Kapitalgesellschaften
 658 *Weinbandl, Stefan*: Die Veräußerung von sukzessiv erworbenen Miteigentumsanteilen an Grundstücken
 673 *Mayr, Mario*: Umsatzsteuer-Update: Aktuelles auf einen Blick
 15 | 693 *Gurtner, Hannes* und *Peter Pichler*: Umsatzsteuerliche Konsequenzen von verdeckten Ausschüttungen
 705 *Kühbacher, Thomas*: Ist in einen Drittstaat vergebene Auftragsforschung ebenfalls prämienbegünstigt?
 16 | 731 *Bachl, Robert*: Betriebswirtschaftliche Bewertungsfragen und verdeckte Gewinnausschüttung
 747 *Beiser, Reinhold*: Wohnungen für Arbeitnehmer im Saisongewerbe
 759 *Moser, Gerald*: Der Begriff des „Fehlers“ im Enforcementverfahren
 17 | 789 *Walder, Gerold*: Grundstücksveräußerungen und Nutzungsdauer von Gebäuden
 18 | 840 *Feuchtinger, Günther*: Das neue Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
 19 | 849 *Fellner, Karl-Werner*: Handwerkerbonus – ein Instrument gegen Schwarzarbeit?
 893 *Knechtl, Markus*: Auswirkungen von Wiederaufnahmegründen

► wirtschaftsrechtliche Blätter

- 4 | 181 *Wallisch, Gert*: Der Beratungsverzicht des Anlegers und seine Folgen
 198 *Urlesberger, Franz*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

- 5 | 241 *Rebbahn, Robert*: Keine Pflicht des Arbeitgebers, neben einer Pensionskasse auch eine betriebliche Kollektivversicherung anzubieten
 252 *Cetin, Merve*: Zur Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen und zum Vorgehen gegen „Trittbrettfahrer“ im GmbH-Recht
 6 | 301 *Rittenauer, Erika* und *Katharina Brückner*: Schadenersatzrecht für Kartellgeschädigte?
 311 *Kraus, Sixtus-Ferdinand*: Organhaftung und Ersatz des entgangenen Gewinns

► wohnrechtliche blätter

- 4 | 95 *Löcker, Heribert*: Fenstertausch in der Eigentumswohnung
 101 *Illedits, Alexander*: Zur Zustimmungspflicht des Vermieters zur Anbringung einer Videokamera außerhalb des Bestandobjekts durch den Mieter
 5 | 125 *Fidler, Philipp*: Mietzinsminderung ohne Mangel?
 134 *Varro, Daniel*: Änderung des Grunderwerbssteuergesetzes ab 1. 6. 2014
 6 | 151 *Pittl, Raimund* und *Thomas Feldkircher*: Zur Begründung der Passivlegitimation des Grundeigentümers als mittelbarer Störer

► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 3 | 148 *Stärker, Lukas*: Europarechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Flexibilisierung der Arbeitszeit
 154 *Wolf, Christoph*: Arbeitszeitflexibilisierung im Betrieb
 162 *Ivansits, Helmut*: Probleme im neuen beruflichen Rehabilitationsrecht
 178 *Drs, Monika*: Urlaubsanspruch bei Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit

► Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

- 3 | 100 *Dimov, Stanyo*: Die Schuldenkrise in Europa: Rechtliche und ökonomische Aspekte
 118 *Barnreiter, Sonja*: Der EuGH zur Frage nach der Auslegung der Ausweichklausel in Art 6 Abs 2 EVÜ
 138 *Paintner, Beate*: Das Erbrecht des nichtehelichen Lebenspartners im norwegischen Recht – vorbildlich?

► Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

- 3 | 100 *Fötschl, Andreas*: Sorgerecht und internationale Kindesentführung
 107 *Oberhumer, Gerold*: Die Behandlung von Schenkungen zwischen Ehegatten bei der nahehelichen Vermögensaufteilung
 4 | 149 *Gruber, Philip* und *Andreas Tschugguel*: § 14 WEG 2002 und Grunderwerbsteuer NEU

153 *Vidmar, Michael*: Ehegattenunterhalt und Tod des Unterhaltspflichtigen

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 3| 102 *Raschauer, Nicolas*: Über eine kleine Photovoltaikanlage und das Einlagengeschäft
105 *Gruber, Michael*: Die Kommissions-Verordnung zum Prospektnachtrag
107 *Graf, Georg*: EuGH: Verbot der Zahlscheingebühr unter bestimmten Voraussetzungen zulässig
109 *Told, Julia*: Kapitalmarktrechtliche Schadenersatzansprüche in der Insolvenz
119 *Völkl, Clemens* und *Philipp Frenzl*: Die Rsp zur Dritthaftung des Abschlussprüfers
4| 154 *Gruber, Michael*: Vermögensberater oder Steuerberater? – Für die Berufshaftpflichtversicherung entscheidend!
155 *Ladler, Mona Philomena*: Prozedurale Aspekte der Begründung und Terminierung der „engen Zusammenarbeit“ im einheitlichen Aufsichtsmechanismus
159 *Pittl, Raimund* und *Christian Steiner*: Wann handelt es sich bei nachrangigen Darlehen um eine Veranlagung iSd KMG?

► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 4| 155 *Walch, Mathias*: Die Aufbringung des Stammkapitals in der Insolvenz eines GmbH-Gesellschafters
168 *Cetin, Merve*: Zur Rolle des Treugebers bei verbotener Einlagenrückgewähr
182 *Kofler, Georg*: Rückwirkung und Vertrauensschutz im Abgabenrecht
5| 221 *Rüffler, Friedrich* und *Julia Told*: Folgen des Konkurses eines ARGE-Mitglieds
244 *Birnbauer, Wilhelm*: Gesellschafteränderung bei einer gründungsprivilegierten GmbH

► Zeitschrift für Verbraucherrecht

- 3| 68 *Stabentheiner, Johannes*: Das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
78 *Kolba, Peter* und *Anne Marie Kosesnik-Webrle*: Leitfaden Rücktrittsrechte im Kern des Konsumentenschutzes
84 *Palma, Ulrich*: Unzulässige AGB – Änderungen – Auswirkungen der E 1 Ob 210/12 g

► Zeitschrift für Vergaberecht – RPA

- 3| 119 *Casati, Claus*: ORT kein öffentlicher Auftraggeber
129 *Gölles, Hans, Nina Lassner* und *Ingrid Makarius*: Substituierbarkeit von Teilen der Eignung eines Bieters bzw. Bewerbers

135 *Gölles, Hans* und *Ingrid Makarius*: Teilnahme an Vergabeverfahren: Als Einzelbieter oder als Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft?

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 5| 181 *Zellhofer, Georg* und *Simone Motyka*: Kartellrechtliche Beurteilung von Arbeitsgemeinschaften
213 *Kropik, Andreas*: Die Bedeutung von K-Blättern
6| 231 *Oppel, Albert*: LVwG Wien – Keine Insolvenz zwischen Angebotsöffnung und Zuschlagsentscheidung
239 *Gruber, Günther*: Keine Bindung an die im Nachprüfungsantrag geltend gemachten Gründe

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 5| 148 *Reiter, Sebastian*: Die Gefährdungshaftung der regulierten Eisenbahn
6| 184 *Katbrein, Georg*: Neues Konsumentenrecht
190 *Zuser, Veronika* und *Klaus Robatsch*: Gurt in Österreich
196 *Pürstl, Gerhard*: Gurten- und Helmpflicht im Visier
212 *Huber, Christian*: Entscheidungen zum deutschen Schadensersatzrecht 2014/1
7/8| 220 *Lindinger, Eike*: Der Reisegutschein
229 *Pronebner, Verena*: Jugendliche auf Reisen im In- und Ausland
254 *Ermacora, Andreas*: Wegehalterhaftung im alpinen Gelände

► Zeitschrift der Verwaltung

- 2| 147 *Wimmer, Norbert*: Verwaltungslehre in Österreich
152 *Zierl, Hans Peter*: Die Interpretation der Begriffe „Eigenberechtigung“ und „Geschäftsfähigkeit“ im Verwaltungsrecht
161 *Khakzadeh-Leiler, Lamiss*: Von Verwandtschaften und ihren Folgen, oder: Wie wird ein Recht zum Grund- und Menschenrecht?
167 *Helmreich, Michaela*: Tagungsbericht Symposium „Parlamentarismus, in der Krise? Parlamentarische Rechtssetzung im Spannungsfeld von politischen Parteien, Lobbyismus, Korruption und Transparenzgebot – Direkte Demokratie als Lösung?“

► Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- 2| 99 *Gruber, Günther*: Erste Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zum Doppelbestrafungsverbot
111 *Grois, Elisabeth*: Verwaltungsgerichte und Elektronischer Rechtsverkehr

- 3| 203 *Skouris, Vasilios*: Der Einfluss des nationalen Rechts und der Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte auf die Auslegung des Europarechts
- 209 *Holzinger, Gerbart*: Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 216 *Schiffkorn, Florian*: Zur Beteiligung von Amtssachverständigen am Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

► Zivilrecht aktuell

- 8| 143 *Kodek, Georg*: Verfahrenshilfeantrag und Rechtsmittelfristen
- 146 *Kolmasch, Wolfgang*: Grobes Verschulden des Weghalters
- 9| 163 *Weiland, Sonja*: Keine Gleichbehandlung im Unrecht
- 166 *Anzenberger, Philipp*: Resolutivbedingungen und außergerichtliche Sanierung
- 10| 183 *Seyer, Wolfgang*: Die Erörterungspflicht in der vorbereitenden Tagsatzung
- 187 *Singer, Robert*: Nichtdurchführung beantragter Beweise
- 11| 203 *Ring, Julian*: Neues zur Schriftform?
- 206 *Singer, Robert*: Beweisbefristungen in der Zivilprozessordnung
- 12| 223 *Singer, Robert*: Änderung am Wohnungseigentumsobjekt
- 227 *Seyer, Wolfgang*: Anforderungen an Sachverständigengutachten im Zivilprozess
- 13| 243 *Fluch, Mario*: Die Haftung des unmündigen Minderjährigen im Wintersport
- 250 *Kolmasch, Wolfgang*: Die Rückwärtsberechnung von materiell-rechtlichen Fristen

Für Sie gelesen

- **StGB, Strafgesetzbuch und ausgewählte Nebengesetze.** Von *Ernst E. Fabrizy*. 11. Auflage, Kurzkommentar, Verlag Manz, Wien 2013, XVIII, 1.158 Seiten, geb, € 165,-.



Ernst Eugen Fabrizy stellt mit der 11. Auflage seines Kommentars zum StGB der juristischen Leserschaft neuerlich ein allgemein geschätztes Standardwerk zur Verfügung.

Wenn wir an früher zurückdenken, als dieses Werk noch von *Foregger* und *Serini*, dann von *Foregger* und *Kodek* und schließlich unter deren Ägide erstmals auch „unter Mitwirkung von Dr. *Fabrizy*“ herausgegeben

wurde, kann man feststellen, dass diese einstige Mitwirkung nicht nur Fortsetzung, sondern sogar Steigerung bis zur Alleinherausgeberschaft des Werks erfahren hat und dabei das über Jahrzehnte erworbene Vertrauen der Leser in die hohe Qualität dieses Kommentars uneingeschränkt rechtfertigt.

Dem aufmerksamen Betrachter wird zunächst auffallen, dass die Buchmaße und die verwendete Schriftgröße im Vergleich zu früheren Ausgaben etwas gewachsen sind und der rote Farbton des Buchdeckels etwas dunkler ist. Aber auch inhaltlich hat sich einiges verändert, seitdem *Fabrizy* das Werk in Alleinverantwortung betreut. Es gelang ihm über die Jahre, unter weitgehender Beibehaltung des bewährten Aufbaus des Buches stets auch die neueste Judikatur und Literatur zu berücksichtigen und zu jedem Paragraphen das Wesentliche in der gebotenen Kürze darzulegen und auf den Punkt zu bringen.

Zwar war zuvor das Einführungskapitel mit den wertvollen Erläuterungen über Zweck, Sinn und Aufgabe des Strafrechts sowie über allgemeine Begriffe und Lehren ausführlicher (jetzt ist es auf eine historische Übersicht reduziert), aber durch Verzicht auf Darstellung der theoretischen Fundamente hat der Autor dem Ziel der Knappheit Tribut gezollt. Das ist einerseits schade, denn gerade das Einführungskapitel war in diesem Werk stets eine hervorragende Hinführung zum Strafrecht, das ja ohne Besinnung auf Bedeutung, Zweck und Aufgabe wertentkleidet erscheint. Andererseits weist der Autor völlig zutreffend in seinem Vorwort darauf hin, dass die Wiedergabe der Rsp zum StGB immer mehr Raum erfordert und daher durch anderweitige Kürzungen Platz geschaffen werden musste, um die Handlichkeit des Kommentars zu bewahren. Dies ist dem Autor gelungen!

Es ist in der Tat ein handlicher Kommentar, der für die Praxis ideal ist. Es ist aber noch weit mehr: Es ist ein Quelltradiertes Rechtsauslegung und ein Fels in der Brandung gegenüber traditionsfremden Tendenzen im Strafrecht. *Fabrizy* scheut insofern in seinem Kommentar auch nicht davor zurück, ihm als Wertungswidersprüche erscheinende Bestimmungen scharf zu kritisieren (zB § 107 a). Er zeigt auch Judikaturdivergenzen (zB im letzten Satz der Rz 3 zu § 147) und Widersprüche zwischen Rsp und Lehre (zB in

Rz 4 und 5 zu § 108) auf und wertet damit seinen Kommentar von einem reinen Praxisbehelf zu einer Sammlung weiterführender Hinweise auf, sodass dieses Werk nicht nur Rechtsanwendern, sondern auch Studierenden und Forschenden ein breitgefächertes Informationsspektrum bietet.

Dies spiegelt sich auch in dem diesem Spektrum innewohnenden ausgewählten Schriftumsverzeichnis wider, wobei hier nicht nur die umfassende Kenntnis des Schrifttums, sondern auch die sachgerechte Auswahl der in den Kommentar aufzunehmenden Schriftumsvermerke eine verantwortungsvolle Aufgabe darstellt. Diese hat *Fabrizy* meisterhaft bewerkstelligt, weil er dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen aktueller Fachliteratur und grundsätzlich bedeutsamen Traktaten historischer Autoren geschaffen hat. Dass der Verfasser der gegenständlichen Rezension gleich mehrfach in dem Werk vorkommt (vgl zB Schrifttum zu §§ 12, 14, 112, 146, 156, 222), ist angesichts dessen besonders ehrenvoll und soll daher nicht verschwiegen werden, da daraus auch ein besonderer persönlicher Bezug des Rezensenten zum rezensierten Werk erwächst.

Insgesamt lässt sich über *Fabrizys* Buch das wohlfundierte Resümee ziehen, dass sein Kommentar für jeden Juristen in Theorie und Praxis wertvoll und für den Strafrechtsanwender geradezu unentbehrlich ist. War dereinst der Kommentar von *Leukauf* und *Steiminger* die „Fibel des Strafrechts“, ist dies heute *Fabrizys* Werk.

Und da – zeitnah zur Verfassung der gegenständlichen Rezension – auch *Fabrizys* berufliche Tätigkeit als langjähriges Mitglied der Generalprokuratur beim OGH, der er zuletzt als Generalprokurator vorstand, zu Ende geht, soll die gegenständliche Rezension mit den besten Wünschen für *Fabrizys* Übertritt in den zweifellos verdienten Ruhestand verbunden werden, wobei sich seine Leserschaft wünscht, dass sich dieser Ruhestand nicht auch auf sein fachliterarisches Wirken erstrecken möge, sondern dass *Fabrizy* der Fachwelt weiterhin als hochkompetenter Kommentator aktiv erhalten bleibe!

Adrian Hollaender

- **Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht.** Von *Matthias Ruffert* (Hrsg.). Band 5 der Enzyklopädie Europarecht, Baden-Baden 2013, 824 Seiten, geb, € 127,72.



Die fortschreitende europäische Integration führt auch zu einer immer stärkeren Segmentierung des EU-Wirtschaftsrechts. Die allgemeinen Bestimmungen des Primärrechts werden durch eine zunehmende Flut von spezifischen Berufszugangs- und -ausübungsregeln überlagert und ausgestaltet. Diese Regeln treten idR als Sekundär- oder Tertiärrechtsakte (sowie vermehrt als „Soft

Law“) mit enormem Detaillierungsgrad in Erscheinung und sind in der Regel branchenspezifisch ausgestaltet, gelten also nur für bestimmte Wirtschaftssektoren. Dieser Entwicklung trägt auch das von *Mathias Ruffert* herausgegebene Handbuch „Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht“ in besonderer Weise Rechnung.

Das Buch bildet den fünften Teil der von *Armin Hatje* und *Peter-Christian Müller-Graff* herausgegebenen „Enzyklopädie Europarecht“ (EnzEuR), die sich in insgesamt zehn Bänden neben spezifisch wirtschaftsrechtlichen Themenstellungen einer ganzen Bandbreite von Rechtsbereichen (von verfassungsrechtlichen Grundlagen der EU über Fragen des Verfahrensrechts und der EU-Grundrechte bis hin zum europäischen Strafrecht und zu Rechtsfragen der Außenbeziehungen der EU) widmet. Der hier rezensierte Band ist auf dem Stand September 2012 und gliedert sich in fünf Abschnitte und elf Kapitel:

Der einleitende Abschnitt A. steht im Zeichen der Systematisierung des Rechtsgebiets und der Klärung grundsätzlicher, va rechtsdogmatischer Fragen. In Kapitel § 1 („Sektorales Wirtschaftsrecht als Teil des europäischen Wirtschaftsrechts“) untersucht *Ruffert* zunächst die Wurzeln und die Entstehungsgeschichte des Rechtsgebiets und betont dabei die Bedeutung des Wirtschaftsrechts als Kernbereich und wesentliche Triebfeder der europäischen Integration. Der Autor beleuchtet weiters den primärrechtlichen Rahmen und die sekundärrechtliche Strukturbildung des sektoralen Wirtschaftsrechts sowie dessen Erscheinungsformen als Binnenmarktsekundärrecht, sekundäres Wettbewerbsrecht oder sektorales Primärrecht. Nach einer Erörterung der Klassifizierung sektoraler Regelungen als Wirtschaftsrecht erfolgt eine Analyse sektorenübergreifender Systematisierungsansätze. Dabei betont der Autor Parallelen zwischen den einzelnen Regelungsbereichen aufgrund sektorenübergreifender Konzepte, Organisationsformen und Handlungsformen sowie im Bereich der Individualrechte und des Rechtsschutzes.

In den folgenden Abschnitten erfolgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit sektorspezifischen Regelungen in ausgewählten Wirtschaftsbereichen:

Die Abschnitte B. und C. sind dabei dem Berufsrecht (Recht der Freien Berufe, Recht des Handwerks) und dem Infrastrukturrecht (Telekommunikation, Energie, Transport) gewidmet. In Kapitel § 3 („Energierrecht“) analysiert *Ludwigs* – nach einer Darstellung der einschlägigen primärrechtlichen Grundlagen – die drei wesentlichen Stoßrichtungen („Säulen“) der EU-Energiepolitik: Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, Klima- und Umweltschutz sowie Energieversorgungssicherheit. Von besonderer Bedeutung ist hier die Darstellung der Neuerungen aufgrund des dritten Energie-Binnenmarktpakets, welches ua eine weitere Verschärfung des Entflechtungsregimes und neue Regeln für Netzbetreiber vorsieht und in Österreich zu einer Neufassung der zentralen gas- und elektrizitätsrechtlichen Vorschriften (ElWOG 2010, GWG 2011) führte.

Die Abschnitte D. und E. behandeln das Recht der Gesundheits- und Ernährungswirtschaft (Agrarrecht, Lebensmittelrecht, Arzneimittelrecht) und das Recht der Finanzwirtschaft. Im letztgenannten Abschnitt beispielhaft erwähnt seien die Ausführungen von *Obler* in Kapitel § 10 („Finanzmarktregulierung und -aufsicht“) zur Neuordnung der europäischen Finanzmarktaufsicht aufgrund der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2008, die ja bekanntlich einen grundsätzlichen Strukturwandel und Paradigmenwechsel in der Banken- und Kapitalmarktregulierung ausgelöst hat (Stichwort: Bankenunion). *Looschelders/Michael* behandeln im abschließenden Kapitel § 11 („Europäisches Versicherungsrecht“) neben den traditionellen Kernbereichen Versicherungsaufsichtsrecht und Versicherungsvertragsrecht auch das Versicherungskartellrecht und die besonderen gewerberechtlichen Anforderungen an Versicherungsvermittler.

Bei der Bearbeitung der einzelnen thematischen Schwerpunkte werden neben der Darstellung des Regelungsbestands stets auch Systemfragen behandelt. Zudem werden die einzelnen Teilrechtsgebiete in ihrem jeweiligen Entstehungs- und Entwicklungszusammenhang abgebildet, was sich für das Verständnis und die Durchdringung der einzelnen Regelungsbereiche als hilfreich erweist. Als Autoren des Bandes fungieren durchwegs namhafte Universitätsprofessoren, was dem Praxisbezug keinen Abbruch tut. Nicht zuletzt seine übersichtliche Gliederung und das ausführliche Stichwortverzeichnis machen das Buch zu einer empfehlenswerten Lektüre für wissenschaftlich interessierte Leser und zu einem wertvollen Arbeitsbehelf für Praktiker im Bereich des europäischen Wirtschaftsrechts.

*Johannes Barbist,
Markus Pinggera*

- **Kindschaftsrecht mit den Änderungen des KindNamRÄG 2013.** Von *Susanne Beck*. 2. Auflage, EF-Buch, Verlag Manz, Wien 2013, XL, 820 Seiten, br, € 145,-.



Die 1. Auflage ist der Rezensentin nicht bekannt. Anlass für die 2. Auflage war jedenfalls das mit 1. 2. 2013 in Kraft getretene KindNamRÄG 2013.

Höchst vergnüglich verweist das Vorwort auf die späte und dann hektische Reaktion des Gesetzgebers, die erst durch die Aufhebung des § 166 ABGB durch den VfGH wegen Konventionswidrigkeit begann, obwohl seit 2009 und 2011 Verurteilungen Deutschlands und Österreichs durch den EGMR vorlagen. *Beck* zitiert in ihrem Vorwort das Ziel der UN-Kinderrechtskonvention, Kindern ein Leben umgeben von Glück, Liebe und Verständnis zu sichern, was mit dem gegenständlichen Gesetz nicht gelungen ist. Wieder werden nur Mütter oder Väterlobbys bedient, der Focus lag leider auf dem strittigen Thema der ge-

meinsamen Obsorge, Lebensrealitäten wie Doppelresidenzen wurden nicht berücksichtigt.

Das Werk folgt dem System der EF-Bücher, auffällig ist aber nun das Ausmaß der „Anmerkungen“. Diese sind grau unterlegt und beinhalten Kommentare der Autorin zu den zahllosen (rund 100 Paragraphen betreffenden) Neuerungen. Anmerkungen betreffen aber natürlich auch die Rechtslage vor dem KindNamRÄG 2013, wurden nur nun erheblich mehr!

Das System des Werkes richtet sich nicht nach einzelnen Gesetzen, sondern nach Themen (Kapiteln), diese sind das Abstammungsrecht, das Adoptionsrecht, Kapitel 3 lautet: Kindeswohl und Elternpflichten, es folgt Obsorge, welchem Kapitel naturgemäß über 200 Seiten gewidmet sind. Dabei verwendet die Autorin den im allgemeinen Sprachgebrauch gängigen Begriff der gemeinsamen Obsorge. Schließlich folgen noch die Kapitel persönliche Kontakte, Informations- und Äußerungsrechte, Verfahrensrecht und verfahrensrechtliche Besonderheiten, nämlich vorläufige Regelungen und Auslandsbezug.

Etwas verwirrend ist die Erklärung unter den Hinweisen für den Benützer, dass inhaltliche Neuerungen durch Unterstreichungen hervorgehoben werden. Denn in den jeweiligen Kapiteln sind zunächst die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgedruckt, bei welchen allerdings jeweils der Paragraph und das Gesetz unterstrichen sind, auch wenn es sich um keine neue Bestimmung handelt. Gemeint sind also offenbar die Unterstreichungen innerhalb des jeweiligen Textes, mit welchen Neues hervorgehoben wird. Im Anschluss an den jeweiligen Paragraphen folgt als Übersicht der Inhalt der Kommentierung mit Verweis auf die Randzahlen. Bei den Randzahlen sind wiederum die einzelnen Absätze der Kommentierung durchnummeriert. Und hier wird eben unterschieden in Absätze mit Bezug auf Judikatur oder Literatur und in als „Anmerkung“ bezeichnete grundlegende Kommentierungen der Autorin. Auch bei diesen wird allerdings auf Literatur und Judikatur eingegangen. Der neue Paragraph wird kursiv in Klammer bei den Entscheidungen zu den alten Paragraphen angeführt.

Beachtlich ist der Umfang der Literatur, auf welche ebenfalls bei den jeweiligen Gesetzesbestimmungen verwiesen wird. Um ein Beispiel zu nennen: Zu § 104a Außerstreitgesetz, Kinderbeistand, beträgt die Literaturliste mehr als zwei voll klein bedruckte Seiten! § 104a Außerstreitgesetz ist im Übrigen ein gutes Beispiel dafür, wie detailliert das Werk zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen arbeitet: So werden nicht nur die einzelnen Absätze einzeln abgedruckt und danach erfolgt der Kommentar, nein, sie werden sogar teils in Teilsätze zerlegt und separat kommentiert.

Besonders spannend ist natürlich das Kapitel der Obsorge. Hier sei insb auf die Bestimmung des § 162 ABGB neu hingewiesen, dessen Abs 2 sprachlich eindeutig aussagt, dass derjenige Elternteil, der das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreut, das alleinige Recht hat, den Wohn-

ort des Kindes zu bestimmen. Der Kommentar befasst sich ausdrücklich mit dem Informations- und Äußerungsrecht, beruft sich auf § 137 ABGB und verweist auf die Kommentierung im 7. Kapitel, Verfahren mit Auslandsbezug, zum Haager Kindesentführungsübereinkommen.

Wer mit Familienrecht befasst ist und damit immer wieder mit den leidigen Auseinandersetzungen um Kinder, wird ohne dieses Werk nicht auskommen. Es ist in seiner Ausführlichkeit und Detailfreudigkeit nicht zu übertreffen. Für eine Neuauflage regt die Rezensentin aber ein Gesetzes- und Paragrafenregister an. Denn durch die Einteilung der Kapitel nach Themen sind gesetzliche Bestimmungen auch auf die Themen verteilt. Man findet also den Kommentar zu einer konkreten Gesetzesbestimmung nicht leicht.

Ruth Hüttbaler-Brandauer

- **Das österreichische ABGB – The Austrian Civil Code.** Von Peter Andreas Eschig / Erika Pircher-Eschig. 1. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2013, 424 Seiten, € 59,-.



Mit diesem Werk liegt nun eine vollständige und vor allem aktuelle (BGBl I 2013/179) Übersetzung des gesamten ABGB in englischer Sprache vor. Wie auch im Vorwort des Buches wohl angemerkt, ist die Übersetzung eines an vielen Stellen über 200 Jahre alten Gesetzestextes in ein modernes, schlankes und gut leserliches Englisch alles andere als einfach. Dennoch haben die Autoren dieses Kunststück aus meiner Sicht bravourös gemeistert.

Die Übersetzung folgt 1:1 dem deutschen Original: Der deutsche und der übersetzte Text werden einander in Blöcken übersichtlich gegenübergestellt, womit für jeden Kenner des ABGB der gesuchte Begriff oder Paragraph schnell auffindbar ist. Ergänzt wird der Gesetzestext um ein Glossar am Ende des Buches, das nochmals die wichtigsten und nicht selten sehr alten Rechtsbegriffe des ABGB in zeitgenössischer Übersetzung enthält und zusätzlich mit Paragrafenverweisen versehen ist. Durch diesen vertrauten und praktischen Aufbau ist das Buch sehr benutzerfreundlich.

Das vorliegende Werk stellt für jeden, der in irgendeiner Weise mit der angloamerikanischen (privatrechtlichen) Rechtssprache zu tun hat, ein sehr wertvolles Nachschlagewerk und eine empfehlenswerte Übersetzungshilfe dar und ist zudem auch als alternativer Studienbehelf für Fortgeschrittene bestens geeignet.

Franz J. Heidinger

- **Maklergesetz.** Von *Herbert Gartner/Daniel Karandi*. 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2013, XIV, 290 Seiten, geb, € 63,-.



Selten kommen Neuauflagen in einem Abstand von 17 Jahren zur vorherigen Auflage. Der vorliegende Kurzkommentar zum Maklergesetz in der 2. Auflage überarbeitet somit die 1. Auflage aus dem Jahr 1996. In der Zwischenzeit gab es zahlreiche oberstgerichtliche Judikatur und sechs Novellen, wengleich diese Zahl äußerst gering scheint bei der sonstigen Gesetzesflut.

Die Kommentierung ist gewohnt gut strukturiert aufgebaut. Soweit der Umfang dies erforderlich macht, enthält jede Kommentierung ein Inhaltsverzeichnis nach dem Literaturverzeichnis und dem Text der einzelnen Bestimmung. Am Ende der Kommentierung ist jeweils noch die erläuternde Regierungsvorlage zitiert.

Hervorzuheben ist die Kommentierung zu § 6 über den Provisionsanspruch, und dort insb die Ausführungen zur Kausalität und Adäquanz, bei welcher die Judikatur des OGH zu dieser Frage im Allgemeinen übersichtlich zusammengefasst, und in weiterer Folge auch auf aussagekräftige Einzelfälle eingegangen wird. Auch die darauf folgenden Ausführungen zur Namhaftmachung, also zur erstmaligen Nennung eines bisher unbekanntem Interessenten sind gut strukturiert und soweit überblickbar mit den wichtigsten oberstgerichtlichen Entscheidungen dargestellt. Hier ist auch der Unterschied zwischen dem Makler und dem Immobilienmakler genannt: Der Makler muss für die Begründung des Provisionsanspruches über die bloße Namhaftmachung hinaus vermittelnd tätig werden, nicht jedoch der Immobilienmakler.

Die für Maklergeschäfte relevanten Bestimmungen der §§ 30a–31 KSchG, also insb der Rücktritt vom Immobiliengeschäft sowie die besonderen Aufklärungspflichten des Immobilienmaklers – Stichwort: Nebenkosten, Naheverhältnis, Doppeltätigkeit etc – sind ebenso kommentiert.

Im Anhang zum Kommentar sind ua im Anh B die besonderen Stadesregeln für Immobilienmakler abgedruckt, welche in der WKO am 27. 6. 2012 genehmigt wurden und seit dem 1. 10. 2012 von den beteiligten Verkehrskreisen beachtet werden müssen. Anh C enthält die Personal-kreditvermittlerverordnung (PKVV).

Der Kommentar schließt mit einem umfangreichen Stichwortverzeichnis.

Jakob Hüttbaler

- **14. Deutsches Atomrechtssymposium. Veranstaltet vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.** Von *Martin Burgi* (Hrsg). Forum Energierecht, Bd 19, Verlag Nomos, Baden-Baden 2013, br, € 86,52.



Es ist nunmehr der Tagungsband des 14. Deutschen Atomrechtssymposiums erschienen. Nicht nur im Osten Österreichs, sondern auch in Deutschland befindet sich eine erhebliche Anzahl von grenznahen Kernkraftwerken, die auch eine Gefährdung der westlichen Bundesländer nach sich ziehen können.

Im Zuge des Unfalls von Tschernobyl hat es eine Diskussion hinsichtlich der Nachrüstung von Kernkraftwerken gegeben. „Das auf den technisch letzten Stand bringen“ von nuklearen Anlagen hat erhebliche Bedeutung und die Frage der rechtlichen Verpflichtungen hierfür ist im ersten Teil ausführlich dargestellt worden. Im zweiten Teil werden ausführlich die StrahlenschutzRL sowie das Europäische Atomhaftungsrecht (Vortrag Dr. *Norbert Pelzer*) behandelt. Bis zum heutigen Tage gibt es in der EU kein einheitliches Atomhaftungsrecht. Es gibt Diskussionen über die Sinnhaftigkeit und die Möglichkeit von Vereinheitlichungen, für den Fall des Vorliegens von Unfällen ist dies auch in Österreich von besonderer Bedeutung.

Von ganz besonderer Bedeutung sind die Aufsätze über die Frage der Stilllegung und Entsorgung von Kernkraftwerken sowie die Endlagerstandortsuche, da dies auch Österreich infolge der Nachbarschaft betrifft.

Wolf-Georg Schürf

- **Das Bleiberecht. Das Grundrecht auf Privat- und Familienleben als Schranke für Aufenthaltsbeendigungen.** Von *Melina Oswald*. Verlag Österreich, Wien 2012, 445 Seiten, br, € 94,-.



Die von der Universitätsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien verfasste Abhandlung untersucht die staatlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Bleiberecht in Bezug auf die Ausgestaltung des Fremdenpolizei-, Asyl-, und Niederlassungs-, und Aufenthaltsrechts ergeben. Hervorzuheben sind die vorbildlich gestaltete Literaturübersicht und das Judikaturverzeichnis mit allen Entscheidungen des EGMR, der EKMR, des EuGH, des VfGH und des VwGH bis zum Jänner 2012.

Das Werk gliedert sich in fünf Kapitel (Das Bleiberecht – ein vielschichtiges Grundrecht; Die Schutzbereiche des Familienlebens und des Privatlebens im Zusammenhang mit Aufenthaltsbeendigungen; Eingriff in das Grundrecht auf Privat- und Familienleben durch Aufenthaltsbeendigungen; Rechtfertigung aufenthaltsbeendender Maßnahmen: Abwägung nach Kriterien; Konsequenzen eines Bleiberechts für

den weiteren Aufenthalt in Österreich) und wird in einem sechsten Teil eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung in 30 Punkten geboten.

Die zusammenfassende Analyse der Interessenabwägung wird in vorbildlicher Weise anhand von Kriteriengruppen (wie Situation im Aufenthaltsstaat, Situation im Herkunftsstaat, öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung, Art der Aufenthaltsbeendigung) vorgenommen und einer Bewertung nach einfachgesetzlichen (NAG, FPG, AyslG) und verfassungsrechtlichen Kriterien (primär Art 8 EMRK) unterzogen.

Der Aufenthaltsbeendigung stehen oft familiäre, soziale und berufliche Bindungen gegenüber, die sich während des in Österreich verbrachten Zeitraumes – der durch verzögerte Verfahrenserledigung beträchtlich lang werden kann – entwickelt haben. Es kommt zu einer faktischen Integration, die durch das Grundrecht auf Privat- und Familienleben geschützt werden kann, was zu einem Bleiberecht der Betroffenen führt.

Friedrich J. Reif-Breitwieser

Indexzahlen 2014:	April	Mai	Juni
Berechnet von Statistik Austria			
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	109,7	110,0	110,1
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	108,3	108,4	108,5
Verkettete Vergleichsziffern			
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	120,1	120,5	120,6
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	132,8	133,2	133,3
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	139,8	140,1	140,3
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	182,8	183,3	183,4
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	284,1	284,9	285,2
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	498,6	500,0	500,4
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	635,3	637,0	637,6
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	637,4	639,1	639,7
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5582,1	5597,4	5602,4
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4741,2	4754,2	4758,5
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	120,0	120,1	120,2
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	132,1	132,2	132,4
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	136,0	136,2	136,3
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	141,9	142,0	142,1
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	188,9	189,0	189,2
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	314,5	314,8	315,1
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3067,9	3070,8	3073,6

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2014 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 130,40)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 65,20)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernalis.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleylech.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Niederösterreich

RA Dr. *Franz Lima*, 2320 Schwechat, Himbergstraße 1, übernimmt **Substitutionen** in Straf- und Zivilverfahren; auch Verfahrenshilfe. Telefon (01) 706 59 23, Telefax DW 50, E-Mail: office@ra-lima.at

Rechtsanwaltskanzlei § Forsthuber – 2500 Baden bei Wien, Kaiser Franz-Joseph Ring 5 (direkt beim BG Baden): Substitutionen in **Baden, Wr. Neustadt** und **Mödling** (auch Rechtsmittel, Interventionen, Exekutionen). **Unterstützung** in Causen mit Bezug zu **Spanien**. forsthuber.at / Telefon (02252) 86 3 66 / E-Mail: kanzlei@forsthuber.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoicher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwältin Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw. E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax (0662) 84 12 22–6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Bezirksgericht St. Johann/Pongau: Infolge gegebener Infrastruktur übernehmen wir Substitutionsaufträge für den gesamten Sprengel des Bezirksgerichts St. Johann im Pongau (auch Exekutionsvollzüge) zu den üblichen kollegialen Konditionen: **Kreuzberger, Stranimaier, Vogler OG**, Mohshammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (0 64 62) 41 81–20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

International

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwalt seit 1987. Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution einschl. Funktion als Einvernehmensanwalt in Deutschland/Beratung im deutschen Recht für Rechtsanwältinnen mit Ihren Mandanten. **München:** Prinzregentenplatz – Lucile-Grahn-Str. 48, 81675 München, Telefon +49/89/80 90 90 59–0, Telefax +49/89/80 90 90 59–5. www.feuerberg.com, office@legale.pro

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Bayern: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/ München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Finnland: Bergmann Attorneys at Law – Die Anwälte der Industrie, Industrieanlagenbau, Energie und Technologie. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann*, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon: +358 9 6962 070, E-Mail: hans.bergmann@bergmann.fi, www.bergmann.fi

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

London: *Philip Moser*, MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211; Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei *Schmidt Advocatuur* aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmidt.nl; www.schmidt.nl

Niederlande: *Van Dijk & Van Arnhem* steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht, sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sjp van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@baliernet.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Polen: Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „adwokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. Kontakt: Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95-99, Homepage: www.tomaszgaj.com, E-Mail: office@tomaszgaj.com

Serbien: Rechtsanwälte *Janjic/Tesmanovic/Protic*, Gračanica 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen besonders im Verkehrsunfallrecht, Versicherungsrecht und Internationales Recht zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, E-Mail: office@janjic.co.rs, www.advokatijtp.rs

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

Partner

Wien

Rechtsanwälte im 8. Bezirk, Nähe Justizpalast, mit repräsentativer Kanzlei und kompletter Infrastruktur suchen Regiepartner. Kooperation und wechselseitige Urlaubsvertretung möglich. E-Mail: kanzlei@krautschneider.org

Regiepartner/in gesucht, 1010, Zedlitzgasse 1, U1/U3, Nähe Parkgarage, 5 Minuten zum Justizzentrum, 4. Stock, helle moderne Kanzlei, beste Infrastruktur, Klientenstock, Substitutionsaufträge, gut funktionierende Regiegemeinschaft mit 4 Anwälten, angenehmes Betriebsklima. E-Mail: andreas.pascher@psra.at, Telefon (0650) 375 44 06.

Kärnten

Klagenfurt: Internationale Wirtschaftskanzlei bietet Kollege/in die Mitbenützung der Büroräumlichkeiten in der Innenstadt von Klagenfurt in Regiegemeinschaft. Spätere Kooperation / Partnerschaft nicht ausgeschlossen. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100860.

Oberösterreich

Rechtsanwalt Dr. *Alfred Windhager*, 4040 Linz, Flußgasse 15, sucht Partner für eine Regiegemeinschaft. Eine spätere Kanzleiübernahme ist möglich.

Vorarlberg

Junger Rechtsanwalt sucht Eintrittsmöglichkeit in eine Kanzleigemeinschaft als Regiepartner oder Substitut in Bregenz, Dornbirn oder Feldkirch. Anrufe unter Telefon 0041/78/626 42 14 erbeten.

Kanzleiabgabe

Wien

Gesucht werden Kolleginnen und Kollegen, die meine Kanzlei in Ideallage, bestehend aus 7 Arbeitsräumen und Nebenräumen, allenfalls auch als Kanzleigemeinschaft, zu äußerst günstigen Bedingungen übernehmen. Eine befristete Miete ist möglich. Dr. *Othmar Slunsky*, 1010 Wien, Schottenring 28/1/4, Telefon (01) 533 74 03.

Niederösterreich

Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage (Fußgängerzone/Parkplätze) in **Wiener Neustadt** wegen beabsichtigter Pensionierung abzugeben. Auch als Kanzleigemeinschaft geeignet (5 Arbeitsräume auf 2 Etagen) mit moderner Kanzleinfrastruktur (EDV, Telefonanlage, Advokat). Einrichtung, Geräte und Klientenstock können abgelöst werden. Dr. *Anton Aigner*, 2700 Wiener Neustadt, Wiener Straße 19, Telefon (02622) 21752, E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-aigner.at

Diverses

Büromöbel günstig abzugeben wegen Übersiedelung. Schreibtische schwarz Hochglanz sowie großer Glas-schreibtisch, Rollcontainer, Schreibtischsessel aus schwarzem Leder und Regale. Anfragen bitte unter office.inserat@gmail.com und (0676) 744 77 18. Besichtigung nach Terminvereinbarung.

„Ich bin dann mal kurz weg“ – **Märchenhaftes Rajasthan**. 10–14 tägige **individuelle Reise** Mitte/Ende Oktober in eine der faszinierendsten Regionen Indiens. Farben und Kultur begeistern wie auch das einzigartige Ambiente in dem genächtigt wird. Begrenzte Teilnehmerzahl. Anfragen unter Telefon (0664) 42 44 241.

Wegen Kanzleiauflösung Hängekarteschränke, Schreibtische etc. billigst abzugeben. Kontakt: Dr. *Alexander Neuhauser*, 1030 Wien, Dapontegasse 5, Telefon (01) 713 95 33.



Österreichs Kommentar zur EU-Grund- rechtecharta

2014. XXIV, 806 Seiten.
Ln. EUR 178,-
ISBN 978-3-214-00878-9

NEU!

Holoubek · Lienbacher (Hrsg)

GRC-Kommentar

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die praktische Bedeutung der Charta wächst: Nicht einmal fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ist die Grundrechtecharta fester Bestandteil der Rechtsprechung der europäischen wie der mitgliedstaatlichen Gerichtsbarkeit. 2012 hat der VfGH richtungweisend entschieden: In Verfahren im Bereich des – umfangreichen und stetig wachsenden – Unionsrechts ist die **GRC wie österreichisches Verfassungsrecht zu behandeln**. Jeder Einzelne kann daher wegen Verletzung eines Charta-Rechts den VfGH anrufen.

Alles Relevante zum neuen Grundrechtsstandard:

- Normtext mit den im Amtsblatt der EU kundgemachten Erläuterungen
- ausgewählte Judikatur, gegliedert in EuGH/EuG, EGMR, EKMR, VfGH, VwGH, OGH
- ausgewählte Literatur
- übersichtlich strukturierte, **praxisorientierte Kommentierung** mit umfassenden Verweisen auf Judikatur und Literatur mit abschließendem Abschnitt „Implikationen für Österreich“

Die Herausgeber:

Univ.-Prof. Dr. **Michael Holoubek**, Univ.-Prof. Dr. **Georg Lienbacher**, beide Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, WU Wien, und Mitglieder des VfGH.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Das Seminar zum Wiener Kommentar Wirtschaftsstrafprozess neue Fragen – spannende Antworten Profitieren Sie von unseren Top-Autoren!

Jetzt
anmelden!

Donnerstag, 6. November 2014, 9.00 – 16.00 Uhr
Justizpalast, Festsaal, Schmerlingplatz 10-11, 1010 Wien

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Johannesgasse 23, 1015 Wien
E-Mail: seminare@manz.at / TEL +43 1 531 61 442 / FAX +43 1 531 61 181
Online-Anmeldung: www.manz.at/seminar-wk

MANZ 

St.Gallen. Frankfurt. Zurich. Luxembourg. Brussels. New York. Tokyo. Shanghai. Executive Master of European and International Business Law



- Continue working throughout the whole program
- Nine modules on 3 continents within 18 months
- Teaching language: English
- Academic title «Executive Master of European and International Business Law E.M.B.L.-HSG»

Early Bird Discount until 30 Nov 2014
Apply now: www.mbl.unisg.ch/apply-now

Program start: 15 June 2015



“One of the most innovative law programs for mid-career legals and business professionals”
– *Financial Times* 2011



+41 (0) 71 224 2866 | mblhsg@unisg.ch | www.mbl.unisg.ch | www.facebook.com/emblhsg

Wir arbeiten für Ihr RECHT!

GERLACH Rechtsanwälte und ADVOKAT



Gerlach Rechtsanwälte, die Arbeitsrechtsexperten, 1030 Wien
v.l.n.r.: Mag. Branco Jungwirth, Dr. Michael Leitner

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 30 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 40 Mitarbeitern betreuen wir mehr als 1.700 Kunden und 8.800 Arbeitsplätze. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at